

RHEINISCHES ZAHNÄRZTE BLATT



Nr. 1 · Januar 2008 · F 5892



Wieder kräftig zubeißen können?
Äpfel sind bei uns kein Maßstab.



Kraft- und formschlüssige Verbindung
Übersichtlich und unkompliziert
Perfekte Passgenauigkeit

Hotline: 0 18 01 - 40 00 44 zum Ortstarif
Freefax: 0 80 00 - 40 00 44





Im Team erfolgreich sein

Für viele nordrheinische Zahnärzte ist sie selbstverständlich, die vorbildliche Teamarbeit der ehren- und hauptamtlichen Standesvertretungen, der Verbände und der gesamten Zahnärzteschaft im Land. Basis dieser „nordrheinischen Harmonie“ ist die grundsätzliche Erkenntnis, dass uns alle ein Ziel eint. Es geht darum, unseren Berufsstand zu schützen, zusammenzuhalten und zu fördern, der durch die selbstständig freiberuflich geführte Praxis und das direkte Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient geprägt ist. Allein die Strategie, die diesem Ziel am besten dient, ist diskussionswürdig. Am Ende solcher durchaus auch einmal kontrovers geführten Diskussionen – außerhalb der Medien und der nicht-zahnärztlichen Öffentlichkeit! – steht und stand bislang stets eine abgestimmte Vorgehensweise von Zahnärztekammer und KZV Nordrhein, DZV und Regionalinitiativen, dem Landesverband des FVDZ und anderen Verbänden. Abgestimmt, das heißt angesichts der recht unterschiedlichen Aufgaben und Möglichkeiten von Haupt- und Ehrenamt, von Körperschaften öffentlichen Rechts, Verbänden und Vereinen, nicht unbedingt auch völlig einheitlich.

Um den komplexen und vielfältigen Anforderungen gerecht werden zu können, müssen alle Beteiligten großes Wissen, hohes Engagement und die notwendige Kompromissfähigkeit unter Zurückstellung jeglicher persönlicher Eitelkeiten mit sich bringen. Ich möchte den Jahreswechsel nutzen, dafür stellvertretend einigen Kollegen, dem Kammerpräsidenten Dr. Peter Engel, den KZV-Vorständen ZA Ralf Wagner, Rolf Hehemann – als „Zahnarzt ehrenhalber“ ebenfalls ein Kollege, und Dr. Hansgünter Bußmann, dem Vorsitzenden des FVDZ Klaus-Peter Haustein und last not least „unserem“ stellvertretenden KZBV-Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Eßer meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Mit der anstehenden GOZ-Novellierung wird in ganz besonderer Weise das nordrheinische Zusammenspiel gefordert sein. Schaut man sich einmal in Deutschland um, dann ist die enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen leider nicht überall selbstverständlich – obwohl sie selbstverständlich sein sollte, gerade angesichts der Herausforderungen, die schon in den vergangenen Jahren, verstärkt noch im neuen Jahr auf uns zukommen. Auf dem Spiel steht nicht nur die angemessene Honorierung unserer hochwertigen zahnmedizinischen Leistungen, sondern auch die „Klammer um die Kollegenschaft“, die mehr und mehr durch selektive Vertragsstrukturen seitens der Krankenkassen, Navigation von Patientenströmen und Einflussnahme fachfremder Kapitalgeber aufgebogen werden soll.

Ich bin dennoch davon überzeugt, dass es uns gemeinsam gelingt, die freiberuflich und eigenverantwortlich geführte Zahnarztpraxis auch und gerade gegen „industrielle“ und „kapitalmächtige“ Konkurrenz zukunftsfest zu machen. Zudem werden wir alles daran setzen, über die Abwehr von Schaden hinaus die Chancen zu nutzen, die sich trotz oder gerade aufgrund des enormen Strukturwandels im Gesundheitswesen ergeben. Das ist aber nur zu erreichen, wenn es keine Alleingänge einzelner Kollegen oder auch kleinerer Gruppen von Zahnärzten gibt, sondern der Berufsstand innerhalb und außerhalb des Kollektivschutzes der Körperschaften möglichst geschlossen und mit schlüssigen Konzepten auftritt.

Wir in Nordrhein sind bereits heute so aufgestellt, dass wir in diesen Wettbewerb eintreten können. Diese regionale Stärke wird für die Zukunft entscheidend sein. Von daher bin ich froh, dass wir schon lange vor diesem Wandel im Gesundheitswesen in Nordrhein Strukturen gebildet haben, die wir heute mehr denn je brauchen und die andere Bundesländer nur mit wenigen Ausnahmen vorhalten. Wir Zahnärzte sind und bleiben in Nordrhein eine „starke Anbietergemeinschaft“ mit entsprechender Marktmacht!

Angesichts der neuen Herausforderungen und Chancen möchte ich es nicht versäumen,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ihnen nachträglich einen glücklichen Start ins neue Jahr und ein erfolgreiches Jahr 2008 zu wünschen.

Ihr Martin Hendges



Höhepunkte der 7. Vertreterversammlung der KZV Nordrhein waren die ausführlichen Berichte des Vorstandsvorsitzenden der KZV Nordrhein ZA Ralf Wagner und des stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Eßer. Einigkeit bewiesen die Nordrheinener nicht nur, als sie die Anträge des Finanzausschusses und des Satzungsausschusses sowie zwei Resolutionen zur GOZ-Novelle einstimmig bzw. ohne Gegenstimmen befürworteten. **Seite 4**

Beim Festakt zum Deutschen Zahnärztetag 2007 in der Düsseldorfer Tonhalle standen neben führenden Persönlichkeiten des Berufsstandes Dr. Dr. Jürgen Weitkamp, Dr. Jürgen Fedderwitz und der Wissenschaft Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer auch Vertreter von Landesregierung, Bundesgesundheitsministerium und Parteien auf der Rednerliste, der nordrhein-westfälische Sozialminister Karl-Josef Laumann (CDU), Staatssekretär Theo Schröder (SPD) und Daniel Bahr (FDP). **Seite 36**



In seinem Bericht zur Kammerversammlung am 17. November im Lindner Congress Hotel Düsseldorf ging der Präsident Dr. Peter Engel insbesondere auf die aktuelle Diskussion zur neuen GOZ ein und informierte die Delegierten über eine Kooperationsvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung und unter dem Thema Europa über den Stand der Verhandlungen zu den Gesundheitsdienstleistungen und der Berufs- anerkennungsrichtlinie. **Seite 26**

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

7. Vertreterversammlung vorbildlich harmonisch	4
Verwaltungskosten online noch günstiger	9
7. VV: Angenommene Anträge	10
Verfahrensordnung Wirtschaftlichkeitsprüfung	14
Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes zum 1. 1. 2008	22
Zulassungen Juli bis September 2007	35
Zulassungsausschuss: Sitzungstermine 2008	67

Zahnärztekammer Nordrhein/VZN

Kammerversammlung (17. 11. 2007):	
Bericht des Präsidenten	26
Resolution und angenommene Anträge	31
Änderung der Satzung	32
VZN vor Ort	66

BZÄK/KZBV

7. VV der KZBV erreichte Harmonie	33
Deutscher Zahnärztetag: Festakt	36
Deutscher Zahnärztetag: Pressekonferenz	39
BZÄK-Bundesversammlung diskutierte wichtige Themen	40

Aus Nordrhein

Kreisstellen- und Kreisvereinigungsverammlung Mönchengladbach	42
Verwaltungsstellenversammlung Köln	44

Fortbildung

Karl-Häupl-Kongress 2008: Tagungsprogramm	46
Fortbildungskurse im Karl-Häupl-Institut	49
Seminar zum Arbeitsrecht	53

Berufsausübung

Strahlenschutzkurse für ZFA	8, 56
Strahlenschutzkurse für Zahnärzte	30, 55
Neuanschaffung von Röntgengeräten	56
DENTOFFERT: Erweiterter Online-Service der ZÄK	54
Praxisbegehung – na und?	58

Hilfsorganisationen

Aktion Z mit Rekordergebnis	59
-----------------------------	----

Rubriken

Bekanntgaben	25, 32, 48, 52, 55–57, 66, 67
Editorial	1
Freizeitipp	62
Kochen und genießen	65
Humor	68
Impressum	54
Personalien	60
Zahnärzte-Stammtische	38

Titelfoto: DEG/VVA

Beilagen: Gerl GmbH, Köln
MCI-Berlin Office, Berlin
Zahnärztekammer, Münster



Wir erledigen Ihren Zahlungsverkehr. In Deutschland und Europa.

Ihr Finanzpartner Nr. 1 für Europa.
Heute schon mit 7 Mrd. Transaktionen pro Jahr.



Als innovativer Finanzpartner wickeln wir schon heute Ihren Zahlungsverkehr in Deutschland und Europa über Ihr Konto bei der Sparkasse ab. Mit dem neuen einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum SEPA eröffnen sich für Sie ab 2008 neue Perspektiven. Sprechen Sie mit uns, denn auch für Europa gilt: **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

7. Vertreterversammlung am 1. 12. 2007

Vorbildlich harmonisch

Bei der 7. Vertreterversammlung der KZV Nordrhein (Legislaturperiode 2005 bis 2010) standen im Düsseldorfer Dorint Novotel am 1. Dezember 2007 ausführliche Berichte des Vorstandsvorsitzenden der KZV Nordrhein ZA Ralf Wagner und des stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Eßer im Mittelpunkt.

Vorbildlich harmonisch verlief die 7. Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein, obwohl auf bundespolitischer Ebene durchaus brisante Themen auf der Tagesordnung standen. Wie gut die Kooperation zwischen Vorstand und Beirat der KZV ist, zeigte sich gleich zu Beginn der Vertreterversammlung, als der Vorsitzende Dr. Ludwig Schorr die Einbindung von Beirat und VV als Vertretung der nordrheinischen Zahnärzte bei allen zentralen Entscheidungen äußerst positiv bewertete: „Wie Sie sehen, ist die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Verwaltung, Beirat und Vertreterversammlung nach wie vor ausgezeichnet. Dazu gehört auch, dass der Beirat dem Vorstand und der Verwaltung für die im Jahr 2007 erreichten Ergebnisse große Anerkennung ausgesprochen hat.“

Normalität bei Anstellungen

ZA Ralf Wagner griff den Ball auf, den ihm der VV-Vorsitzende zugespielt hatte, und bestätigte die reibungslose Zusammenarbeit. Anschließend konnte er im Unterschied zu manch vergangener VV beim traditionell ersten Punkt, der Zulassung, über große Veränderungen berichten: Zum 1. Oktober 2007 nahmen insgesamt 5 883 Vertragszahnärzte (einschließlich Kieferorthopäden) an der vertragszahnärztlichen Versorgung teil. Insgesamt 86 Zulassungen in der Zeit von April bis Oktober 2007 stehen 113 Praxisaufgaben gegenüber. Der bislang unübliche Rückgang wird mehr als ausgeglichen durch die stark gestiegene Zahl der angestellten Zahnärzte, die Anfang Oktober 295 erreichte und damit seit dem April um 199 zunahm. Die Gründung von Berufsausübungsgemeinschaften gestaltet sich dagegen weiterhin rückläufig, da für viele Praxen die Anstellung von Zahnärzten vertraglich unkomplizierter ist und die angestellten Zahnärzte in der Degression dem niedergelassenen Zahnarzt gleichgestellt sind.

Wagner kommentierte die Entwicklung zufrieden: „Wir haben jetzt endlich, stelle ich fest, normale Verhältnisse. Wir sehen zudem, dass die Gründung von ÜBAGs (überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften; die *Red.*) bei einigen wenigen Zahnärzten durchaus

auf Interesse stößt. In Nordrhein sind bislang neun durch den Zulassungsausschuss-Zahnärzte genehmigt worden. Über sieben weitere ÜBAGs wird der Ausschuss noch bis Jahresende entscheiden.“ Dazu kommen bislang zwei Anträge auf KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften. Wagner beruhigte die Zuhörer: „Die Gefahr, dass unser Budget durch Zahnärzte aus anderen KZV-Bereichen ausgeplündert werden könnte, ist durch entsprechende Regelungen gemeinsam mit den übrigen KZVen und den Krankenkassen verhindert worden.“

Auf ein gewisses Interesse stößt auch die Möglichkeit Zweigpraxen zu gründen. Es wurden bereits 66 Anträge gestellt, von denen 19 genehmigt und 15 abgelehnt wurden auf Grundlage der zum 1. Juli 2007 ergangenen Richtlinien im Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z), die sinnvoller Weise eher konservativ gestaltet sind. Die Möglichkeit, ihren mit der Zulassung verbundenen vollen Versorgungsauftrag auf die Hälfte zu reduzieren, haben aus familiären aber auch wirtschaftlichen Gründen bisher 14 Zahnärzte wahrgenommen.

Ertragreiche Erfolge beim Schiedsamt

Nächstes Thema waren die Verhandlungen mit den Krankenkassen. Dabei mussten einmal mehr „dicke Bretter gebohrt werden“, was in den meisten Fällen mit großem Erfolg gelang. Allerdings war dazu in fünf Fällen mit gutem Grund der Gang zum Schiedsamt notwendig bzw. geplant. Wagner erläuterte die Gründe im Einzelnen: „Jahr für Jahr



Dr. Ludwig Schorr begrüßte als Gäste den KZBV-Vize Dr. Wolfgang Eßer und dem Kammerpräsidenten Dr. Peter Engel sowie Dr. Heinz Plümer vom ÖA-Ausschuss (mit Dr. Harald Holzer, KZV-Vorstand Dr. Hansgünter Bußmann und ZA Jörg Oltrogge): „Wir sind dankbar, dass wir so hochkarätige Gäste aus allen Bereichen bei uns begrüßen können.“ Dr. Engel wies auf die außerordentliche Harmonie der nordrheinischen Standesvertreter hin: „In Nordrhein haben wir eine Situation, von der sich jedes Bundesland etwas abschauen kann. Wir haben gelernt, unsere Vernunft über Emotionen zu stellen. Schließlich sind wir gewählt worden, um für die Kollegenschaft etwas zu bewirken.“



Der Vorsitzende des KZV-Vorstands
ZA Ralf Wagner bei seinem Vortrag.



Mit Dr. Wolfgang Eßer konnte ein Nordrheinener
hautnah aus der KZBV berichten.



ZA Martin Hendges unterstützte den Vorstand
mit zwei Resolutionen zur GOZ-Novelle.

erlebe ich, dass wir insgesamt bei den BKKen das Budget unterschreiten, aber die Überschreitungen bei einzelnen BKKen nicht ausgezahlt bekommen. In den letzten Jahren war es uns gelungen, diese Saldierungsverluste weitgehend durch Verträge aufzufangen, die im vergangenen Jahr aber von den BKKen endgültig gekündigt wurden.“ Zumindest der Versuch sollte unternommen werden, die bislang einvernehmlichen Regelungen jetzt vor dem Schiedsamt durchzusetzen, was im vollen Umfang gelang. Die harte Linie erwies sich bei aller anfänglichen Skepsis, die Wagner eingestand, damit als richtige Entscheidung.

Auch bei den IP-Punktwerten gaben sich Wagner und seine Kollegen nicht mit der geringen Anpassung nach der Grundlohnsumme zufrieden: „Man kann nicht freiwillig seine Unterschrift unter einen Vertrag über IP-Punktwerte setzen, der nicht wenigstens die Inflationsrate ausgleicht.“ Als Ergebnis der Verhandlungen vor dem Schiedsamt konnte die KZV eine Steigerung bei den Ersatzkassen von immerhin 1,6 Prozent erreichen: „Damit konnten wir die Spitzenposition, die wir seit zwei Jahren in Deutschland innehaben, nicht nur erhalten, sondern weiter ausbauen.“

Versucht hat der Vorstand auch, ein weiteres großes Problem vom Schiedsamt klären zu lassen: 1991 bzw. 1997 wurden bei den verschiedenen Kostenträgern im Rahmen der Budgets jeweils ganz unterschiedliche Kopfbeiträge gesetzlich vorgegeben, sodass sich die Budgets jeweils automatisch der Zahl der Mitglieder einer Krankenkasse anpassen. Keine Anpassung ist in diesem

System aber vorgesehen, wenn sich die Struktur der Versicherten (Alter, Anspruchsverhalten) ändert und damit die Kosten für zahnmedizinische Behandlung. Das hat dazu geführt, dass die vor zehn Jahren festgestellte Kopfpauschale heute weit von den tatsächlich stark gestiegenen tatsächlichen Werten entfernt ist. Dass diese Entwicklung zu widersinnigen Budgetgrenzen führt, konnte dem Schiedsamt überzeugend erläutert werden. Leider gab es dennoch nicht die erhoffte positive Entscheidung. Der Schiedsamtsvorsitzende Prof. Dr. Jürgen Wasem kommentierte laut Wagner folgendermaßen: „Sie haben mich überzeugt, dass Sie recht haben, aber ich kann Ihnen kein Recht geben.“ Der Gesundheitsökonom ist der Ansicht, dass die Ausgestaltung des Gesetzes keine Änderung der Budgets zulässt, wenn diese in geänderten Versichertenstrukturen begründet ist. Eine Beseitigung des Missstandes ist somit nur möglich, wenn sich die Politiker zu einer entsprechenden Gesetzesänderung bewegen lassen. Dazu sind auf Bundesebene bereits erste Schritte getan worden.

Erfolgreich waren die Verhandlungen der KZV Nordrhein mit verschiedenen Vertragspartnern. Zum Teil war die Gegenseite auch ohne Schiedsamtsspruch zu einem für die Zahnärzte akzeptablen Kompromiss bereit. Insgesamt konnte Wagner den VV-Mitgliedern mitteilen, dass man durch erfolgreiche Verhandlungen mit den Krankenkassen und Entscheidungen des Schiedsamt wesentlich mehr Geld zusätzlich zur Verteilung an die nordrheinischen Zahnärzte in die Kassen bekommen hat. Dies „provokierte“ den VV-Vorsitzenden zu einem

„Zwischenruf“, in dem er Vorstand und Verwaltung unter dem Applaus der gesamten Vertreterversammlung „den Dank für die hervorragenden Ergebnisse aussprach“, einen Dank, den Wagner unter dem Applaus der Versammlung direkt weitergab an Geschäftsführer Hermann Rubbert, der ihn bei den Verhandlungen „in jeder Hinsicht hervorragend unterstützt“ habe.

Abschließend erläuterte Wagner die Gründe dafür, warum der nordrheinische Honorarverteilungsmaßstab, dessen Zahlenbasis von 1997 nicht mehr die Realität von 2007 widerspiegelt, dringend einer Renovierung bedarf. Unter anderem wegen der BEMA-Neurelativierung und der KIG-Regelung hat sich etwa das Verhältnis der „Budgettöpfe“ A und B geändert. Wagners deutliche Kritik am voreiligen und politisch unklugen Verhalten einiger Kieferorthopäden wurde von der Versammlung mit lautem Applaus bedacht. Angesichts seiner Unterstützung auf vielen Feldern, von denen die Kieferorthopäden in den vergangenen Jahren profitierten, hätte es eigentlich nicht nötig sein müssen, dass der KZV-Vorstandsvorsitzende der Berufsgruppe nochmals seine unabhängige Position verdeutlichte: „Wir wollen eine gerechte Lösung haben, bei der nicht von Anfang an eine Unwucht in den Zahlen ist.“

Bundes-Infos aus erster Hand

Angesichts bundespolitischer Themen war der Bericht sehr ausführlich, in dem Dr. Wolfgang Eßer seinen nordrheinischen Kollegen wichtiges Hintergrundwissen vermittelte. Zunächst lobte das ehemalige nordrheinische

Vorstandsmitglied aber die erfolgreichen Abschlüsse der Nordrheiner und die Erfolge vor dem Schiedsamt: „Ich finde es gut zu sehen, wie vernünftige Kooperation zu guten Ergebnissen für die Kollegen führt.“ Anschließend gab der stellvertretende Vorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung eine Tour d’horizon durch die Bundesebene mit Informationen aus erster Hand zu Themen wie der Einführung des Wohnortprinzips beim VdAK, der Optimierung der Festzuschüsse, den Konsequenzen von VÄndG und GKW-WSG (hier insbesondere die Selektivverträge) und ein ausführliches Statement zur GOZ-Novelle.

Zur Anpassung der Festzuschüsse sagte Dr. Eßer: „Die Entscheidungsbeliebigkeit bei einzelnen Befunden war uns ein Dorn im Auge. Wir haben die Regelung bei den Teleskopen um die Indikation des Vierers etwas erweitert und hinsichtlich der Freundsituationen die Regelung etwas gelockert und dabei die notwendige Sicherheit erreicht ...



ZA Ralf Wagner und sein Stellvertreter Rolf Hehemann hatten kaum Zeit für Pausen.

Das Festzuschusssystem ist jetzt fest verankert, es gibt weder von der Politik noch von den Krankenkassen Anstalten dazu, Grundlegendes zu verändern.“ Zum VÄndG erläuterte er die Haltung der KZBV und die Richtlinien: „Wir haben uns im Juni sehr eindeutig positioniert für den Erhalt der freiberuflichen Berufsausübung und haben gewerblichen Strukturen eine ganz eindeutige Absage erteilt.“ Als besorgniserregend empfindet er das ungeheure Volumen des Fremdkapitals, das von außen ins Gesundheitssystem hineindrängt.



ZA Klaus Peter Haustein referierte als Vorsitzender des Satzungsausschusses.

Dr. Eßer erläuterte die zu befürchtenden betriebswirtschaftlichen Folgen der GOZ-Novelle, auch und gerade bei den Mehrkostenregelungen im GKV-Bereich (dentin-adhäsive Technik, Inlays, gleichartiger Zahnersatz). Immerhin konnte er seinen nordrheinischen Kollegen sozusagen „frisch aus der Presse“ einige positive Neuigkeiten aus letzten Gesprächen nach der KZBV-Vertreterversammlung mitteilen, „die zu einer Veränderung der Erkenntnisstruktur im BMG geführt haben“. Bei den Auswirkungen der GOZ-Novelle auf die Mehrkostenregelung gibt es jetzt „einen Silberstreif am Horizont“, sodass Dr. Eßer das Thema optimistisch beendete: „Ich habe die Hoffnung, dass sich die GOZ-Novelle im nächsten Entwurf nicht mehr auf das Festzuschusssystem auswirkt. Ich habe außerdem die Hoffnung, dass zumindest die betriebswirtschaftlichen Folgen der GOZ-Novelle nicht so gravierend sein werden, wie wir bis vor Kurzem befürchten mussten.“

Als noch größeres Problem, als „größte Herausforderung, die die zahnärztliche Welt zur Zeit bewegt“, sieht der Vorstandsvize der KZBV die Möglichkeit, die der Gesetzgeber der Selbstverwaltung gegeben hat, „auf dem Weg zu Einheitsversicherung und Wettbewerb eigene Dienstleistungsgesellschaften zu gründen“. Dies stimme ihn misstrauisch angesichts der offen geäußerten Ziele der Politik. Das BMG fordere die „Zerschlagung der Zahnärztekartelle“, die „Abschaffung der Freiberuflichkeit“ usw. Dr. Eßer warnte: „Was sich abzeichnet, ist ein radikaler Wandel. Apotheken bilden Marktketten, Ärzte bereiten sich via Dienstleistungsgesellschaften und Kompetenzzentren auf einen Wett-

bewerb vor, dessen Terrain das BMG abgesteckt hat. Es gibt keinen Weg zurück. Wie es der BEK-Vorsitzende Vöcking gesagt hat, dieses Gesetz – das GKV-WSG – wirkt perfide gut.“

Der Wettbewerb gibt den Versicherern, ob PKV oder GKV, zudem die Möglichkeit Patientenströme zu steuern. Dr. Eßer forderte daher, Gegenmaßnahmen aufzubauen und die Interessenvertretung der Zahnärzte auf allen Ebenen zu koordinieren: „Es geht darum, das Kollektivvertragssystem möglichst zu erhalten und dort, wo es erforderlich ist, moduliert weiterzuentwickeln. Und mehr noch: Es geht darum, das Selektivvertragssystem mit unserem kollektivistischen Ansatz für den Berufsstand aktiv und für die Zahnärzte profitabel zu nutzen. Das bedeutet, dass wir neben unseren Aufgaben als körperschaftlich organisiertes KZV-System künftig verstärkt als moderne Service-Organisationen Dienstleistungen zur Verfügung stellen müssen, die der Zahnarzt braucht, um wettbewerbsfähig zu bleiben bzw. zu werden.“

Dr. Eßer warnte vor Passivität: „Wir sind uns einig darin, dass wir die Interessenvertretung unseres Berufsstandes im neu eröffneten Wettbewerbsfeld nicht kampflos anderen überlassen dürfen. Praxisketten, Versicherer, aber auch fachfremde Kapitalgesellschaften dürften eine Kapitulation unserer Selbstverwaltung mit Freude beobachten. Noch haben wir die Chance, die Interessen des Berufsstandes zu wahren, vielleicht sogar viel Bewährtes in ein weitgehend gespiegelteres System zu retten. Deshalb hat die VV der KZBV den Vorstand mit überwältigender Mehrheit beauftragt,



Der Vorsitzende des Finanzausschusses ZA Dirk Smolka lobte das Finanzgebaren der Verwaltung.



Dr. Bernd Schmalbuch erläuterte fünf Anträge der Gruppe Freier Zahnärzte zur Satzungsänderung. Zwei wurden in den Antrag des Satzungsausschusses aufgenommen, zwei nach Erläuterungen des KZV-Justitars RA Dirk Niggehoff zurückgezogen, einer nach kurzer Diskussion mit großer Mehrheit abgelehnt.



im Juni 2008 ein konkretes Umsetzungskonzept vorzulegen. Bis dahin, so meine ich, gilt es, den Kollegen an der Basis zu vermitteln, eben nicht in irgendwelche Angebote von Selektivverträgen einzusteigen.“ Der Referent appellierte an die nordrheinischen Kollegen, gemeinsam den Weg zu gehen in eine Zukunft, die sich für den Freiberufler nur positiv entwickelt, wenn er sie entscheidend mitgestaltet.

Botschaften an die Politik

Gleichsam, um die Bitte des Vorredners nach gemeinsamem Vorgehen zu unterstreichen, legte Martin Hendges für die Fraktion „Wagner und Eßer für Nordrhein“ der nordrheinischen VV zwei Anträge (Resolutionen) vor, die bereits bei den Bundesversammlungen von KZBV und BZÄK mit großer Mehrheit verabschiedet worden waren, mit der Botschaft an die Politik „kein Eingriff in bestehende Mehrkostenregelungen des SGB V im Rahmen der GOZ-Novellierung“ und der Forderung einer „betriebswirtschaftlichen Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte“.

Hendges dankte für die erfolgreiche Tätigkeit des letzten Jahres: „Ich möchte es nicht versäumen, die Arbeit des Vorstands der KZV und der Mitarbeiter in das rechte Licht zu setzen. Es ist ganz hervorragend gearbeitet worden.“ Zur GOZ-Novelle schloss er sich dem Urteil von Dr. Eßer an, man komme in den Verhandlungen „ohne die Kompetenz der KZBV nur in Teilen weiter“. Das hervorragende Zusammenspiel in Nordrhein und das Wirken von Dr. Peter Engel in diesem Bereich sei gar

nicht hoch genug zu loben. Hendges unterstützte zudem Dr. Eßer in seinem Bemühen, die Gefahren des selektiven Vertragsmanagements durch die Krankenkassen deutlich zu machen und eine Gegenstrategie zu fordern: „Die schöne neue Welt des Wettbewerbs ist Realität.“ Dabei setze nicht nur Ulla Schmidt Wettbewerb mit „billiger“ gleich. Auch das Patientenverhalten ändere sich und werde von Krankenkassen mit Sparmodellen unterstützt.

Auf den Markt „Selektives Vertragsmanagement“ drängen bereits heute viele Konkurrenten, allgemeine Zahnärzterverbände und Fachverbände, Kapitalgesellschaften usw. Dennoch vermochte Hendges die VV-Mitglieder zu beruhigen: „Wir in Nordrhein sind sowohl hier als auch in anderen Punkten so aufgestellt, dass wir in diesen Wettbewerb eintreten können. In Nordrhein rudern Gott sei Dank alle Akteure nicht alleine, sondern synchron und in die richtige Richtung. Das sind bekanntlich die schnellsten und besten Boote. Diese regionale Stärke wird für die Zukunft entscheidend sein. Von daher bin ich froh, dass wir schon lange vor diesem Strukturwandel im Gesundheitswesen in Nordrhein Strukturen eingezogen haben, die wir heute mehr denn je brauchen und die andere Ländern nicht vorhalten. Wir sind und bleiben in Nordrhein ein Kartell!“

Reduzierter Verwaltungskostenbeitrag

Im letzten Teil der VV standen dann wieder Routinethemen auf der Tages-

ordnung. Auch als die Routine einmal durchbrochen wurde, konnten fünf Anträge der Gruppe Freier Zahnärzte zum Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“, die erst während der Veranstaltung eingegangen waren, dank der souveränen Leitung durch Dr. Schorr und der sachorientierten Denkweise von Mehrheitsfraktion und Satzungsausschuss die Harmonie nicht gefährden. Im Gegenteil zeigten Vorstand, VV und Verwaltung auch hier, wie konstruktive und effektive Zusammenarbeit im Sinne der nordrheinischen Zahnärzte aussieht: Der KZV-Justitiar RA Dirk Niggehoff konnte Dr. Bernd Schmalbuch mit juristischen Argumenten dazu bewegen, im Namen des Antragssteller zwei Anträge zurückzunehmen. Zwei weitere Anträge, bei denen es unter anderem um die Festschreibung bereits in der Vergangenheit geübter Verfahrensweisen in der Disziplinarordnung ging, wurden in den Antrag des Satzungsausschusses integriert, der fünfte mit der klaren Mehrheit von 33 Nein-Stimmen (bei drei Ja-Stimmen) von der VV abgelehnt.

ZA Dirk Smolka sprach der KZV-Verwaltung im Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses ein hohes Lob für ihr Finanzgebaren aus: „Ich möchte den Dank der Vertreterversammlung an die Personen weitergeben, die für dieses hervorragende Ergebnis gesorgt haben. Die KZV Nordrhein nimmt eine hervorragende Stellung ein, was das Verhältnis der Leistung zu den Kosten angeht.“ So war es kein Wunder, dass die Bilanz der KZV Nordrhein einschließlich Erfolgs-



KZV-Geschäftsführer Hermann Rubbert galt der Dank von ZA Ralf Wagner und Dr. Wolfgang Eßer für „seine kompetente, versierte, loyale, unermüdliche und damit unverzichtbare Unterstützung bei den anspruchsvollen Verhandlungen mit den Krankenkassen“.



Einstimmige Ergebnisse bzw. keine Gegenstimmen gab es bei den Anträgen des Finanzausschusses, des Satzungsausschusses und bei den Anträgen (Resolutionen) zur GOZ-Novelle. Fotos: Neddermeyer

rechnung für das Jahr 2006 einstimmig angenommen und dem Vorstand Entlastung erteilt wurde. Smolka erläuterte anschließend den Haushaltsplan für 2008, der ebenfalls entsprechend der Vorgaben des Finanzausschusses einstimmig bestätigt wurde. Erfreuliche Nachricht für alle nordrheinischen Zahnärzte: Der Verwaltungskostenbeitrag kann ab dem vierten Quartal 2007 von

1,30 Prozent auf 1,10 Prozent reduziert werden. Noch niedriger bei 1,05 bzw. 1,00 Prozent liegt der Verwaltungskostenbeitrag für die Online-Abrechner und Bezieher des elektronischen Informationsdienstes wegen der weit geringeren Kosten, die alle Nutzer von www.mykzv.de in Verwaltung und Abrechnung verursachen (Details im Kasten rechts). Der stellvertretende Vorstands-

vorsitzende Rolf Hehemann dankte anschließend den Vertretern der nordrheinischen Zahnärzteschaft nochmals dafür, dass sie in den vergangenen zwei Jahren ohne jegliche Kritik zustimmten, als der Verwaltungskostenbeitrag unter anderem wegen der niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt auf 1,3 Prozent erhöht werden musste.

Vorstand und Mitarbeiter können Verlauf und Ergebnisse der 7. Vertreterversammlung mit Recht als Bestätigung dafür ansehen, ganz im Sinne der nordrheinischen Zahnärzte gearbeitet zu haben. Die Delegierten nahmen aus der VV die Gewissheit mit nach Hause, in den Körperschaften sowohl hierzulande als auch auf Bundesebene durch Nordrheiner vertreten zu sein, die sich in enger Zusammenarbeit mit großem Engagement und der notwendige Kompromissfähigkeit unter Zurückstellung jeglicher persönlicher Eitelkeiten für das Wohl des Berufsstandes und die freiberuflich geführte Zahnarztpraxis einsetzen.

Dr. Uwe Neddermeyer

Das Referat für zahnärztliche Berufsausübung informiert

Wichtige Mitteilung für alle ZFA

„Besonderer Strahlenschutzkurs“ zum Neuerwerb/zur Wiedererlangung der Kenntnisse im Strahlenschutz

Zahnmedizinische Fachangestellte, die es verabsäumt haben, ihre Kenntnisse im Strahlenschutz bis zum 30. 6. 2007 zu aktualisieren, müssen die Kenntnisse nunmehr in einem „Besonderen Strahlenschutzkurs“ von (mindestens) acht Stunden Dauer neu erwerben/wiedererlangen.

Zur Vermeidung besonderer Härten hat das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugestanden, dass die Betroffenen – **wenn sie sich verbindlich für einen „Besonderen achtstündigen Strahlenschutzkurs“ anmelden** – noch für maximal ein Jahr (dies bedeutet bis maximal zum 30. 6. 2008) weiter an der technischen Ausführung mitarbeiten dürfen, obwohl sie nicht mehr über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.

Solche achtstündigen „Besonderen Strahlenschutzkurse“ zum Neuerwerb/

zur Wiedererlangung der Kenntnisse im Strahlenschutz für medizinisches Assistenzpersonal in der Zahnheilkunde werden im Haus der Technik in Essen zu folgenden Termin angeboten:

Samstag, den 23. Februar 2008

Samstag, den 8. März 2008

Die betroffenen Zahnmedizinischen Fachangestellten werden dringend gebeten, **bereits jetzt** eine verbindliche Anmeldung beim

Haus der Technik e.V.

Hollestr. 1, 45127 Essen

Tel. 02 01/18 03-3 45 (Anmeldung)

Fax 02 01/18 03-2 80 (Anmeldung)

E-Mail: anmeldung@hdt-essen.de

vorzunehmen. Nutzen Sie diese Offerte!

Fragen zum Ablauf des Kurses, zu den Inhalten der Veranstaltung, zur Höhe der Kursgebühren etc. kann Ihnen das **Haus der Technik** beantworten unter

Tel. 02 01/18 03-2 38 (Abteilung Strahlenschutz).

Nach erfolgreicher Absolvierung des „Besonderen Strahlenschutzkurses“ wird Ihnen vom Haus der Technik ein Zertifikat ausgestellt.

Unbedingt beachten!

Dieses Zertifikat müssen Sie der Zahnärztekammer Nordrhein zwecks Bestätigung der neuen Kenntnisse im Strahlenschutz in Kopie einreichen! Sobald Ihnen die Kenntnisse bescheinigt wurden, wird die 5-Jahresfrist für die nächste Aktualisierung ab dem Datum dieser Bestätigung gerechnet.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, werden Ihnen Frau Pisasale (Tel. 02 11/5 26 05-41) und Frau Herzog (Tel. 02 11/5 26 05-37) gerne behilflich sein.

7. Vertreterversammlung am 1. 12. 2007

Angenommene Anträge

Antrag Nr. 1

Kein Eingriff in bestehende Mehrkostenregelungen des SGB V im Rahmen der GOZ-Novellierung

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein lehnt die vom Bundesministerium für Gesundheit geplanten Eingriffe in die bestehenden sowie im Sinne der Kostentransparenz bewährten Mehrkostenregelungen des SGB V ab und fordert die Bundesregierung und den Bundesrat auf, die vorgesehene Implementierung von Regelungen in das private Gebührenrecht, die die vertragszahnärztliche Versorgung nach SGB V betreffen, zu verhindern (alternativ: zurückzunehmen).

Begründung:

Die Bundesregierung plant im Wege einer Verordnung nach Art. 80 GG nicht nur die Entgelte für die Zahnärzte zu regeln, sondern darüber hinaus auch strukturelle Veränderungen im Bereich der privat Zahnärztlichen Versorgung sozialversicherter Patienten zu bestimmen. Dieses Vorhaben überschreitet den Rahmen der Ermächtigungsnorm des § 15 ZHG für den Erlass einer Gebührenordnung für Zahnärzte, da diese Ermächtigung keine Befugnis für die Gestaltung von Regelungskomplexen vorsieht, die nicht in einem unmittelbaren und untrennbaren Sachzusammenhang mit Entgelten stehen.

Des Weiteren gilt festzuhalten, dass weder im Bereich bestehender Mehrkostenregelungen für den Füllungsbereich nach § 28 SGB V noch im Bereich des „Befundorientierten Festzuschussystems“ nach § 55 Regelungsbedarf besteht. Ganz im Gegenteil wird sogar von Politik, Krankenkassen, Patientenvertretern sowie der Zahnärzteschaft unisono attestiert, dass sich das Festzuschussystem insbesondere mit den Vorteilen für die gesetzlich versicherten Patienten bezüglich Kostentransparenz, Zuschussgerechtigkeit und Therapiewahlfreiheit positiv etabliert hat. Das Gleiche gilt für die schon lange zur Anwendung kommende Mehrkostenregelung im § 28 SGB V, die die Inanspruchnahme privat-zahnärztlicher Leistungen im Bereich von Füllungen in der Adhäsivtechnik sowie von Einlagefüllungen aus Metall oder Keramik reibungslos und transparent möglich macht.

ZA Martin Hendges

Antrag Nr. 2

Forderung nach einer betriebswirtschaftlichen Novellierung der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ)

Die Vertreterversammlung der KZV NR lehnt eine sog. „kostenneutrale“ Novellierung der seit 1988 nicht mehr angepassten GOZ auf der Basis von Daten der vertragszahnärztlichen Versorgung ab. Die Vertreterversammlung fordert die Bundesregierung auf, eine dem Stand der Zahnmedizinischen Wissenschaft entsprechende innovative Gebührenordnung vorzulegen, die den in § 15 Zahnheilkundengesetz (ZHG) implementierten Interessenausgleich zwischen Zahnarzt und Patient beachtet. Sie muss auf der Grundlage einer fundierten betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung die Voraussetzung für den rentablen Betrieb einer Praxis bilden.

Begründung:

Der Realwertverlust der Gebühren für die einzelne zahnärztliche Leistung hat extreme Dimensionen angenommen. Schon der bloße Ausgleich der Inflation seit 1988 beläuft sich auf 45 %. Die seit 1988 nicht mehr angepasste GOZ kostenneutral novellieren zu wollen, widerspricht daher dem vom Gesetzgeber selbst gesetzten Postulat des § 15 ZHG, der einen Interessenausgleich zwischen Zahnarzt und Patient fordert. Die Gebührenordnung muss daher den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen. Die Gebühren der einzelnen Leistungen müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Letzteres bedeutet, dass die Gebühren für privat Zahnärztliche Leistungen kosten deckend (auf Vollkostenbasis) kalkuliert werden und somit die Zahnarztpraxen langfristig ihre Existenz sichern können. Die vom BMG verwendeten Werte des Jahres 2005, die niedrigsten seit 1993, spiegeln nicht einmal den derzeitigen Stand der Technik wider und sind als Basis einer aktuellen Gebührenordnung ungeeignet. Weitaus wichtiger als die Summe des Honorarvolumens der privat Zahnärztlichen Versorgung ist für eine Gebührenbewertung im Interesse des Patienten der notwendige Zeitaufwand für die einzelnen Leistungen.

Im Gegensatz zu den vom BMG zugrunde gelegten undifferenzierten Durchschnittswerten ist ein Zeitaufwand, der eine sorgfältige am Stand der Wissenschaft orientierte und qualitätsadäquate Behandlung des Patienten erlaubt, erforderlich. Dies ist in der von der Bundeszahnärztekammer entwickelten HOZ auf der Grundlage empirisch gestützter Daten in Kombination mit den Ergebnissen der Zeitemsstudie „Arbeitswissenschaftliche Beanspruchungsmuster zahnärztlicher Dienstleistungen (BAZ II)“ des Instituts der Deutschen Zahnärzte plausibel abgeleitet worden.

ZA Martin Hendges

Antrag zu TOP 8 a

Die Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Fassung vom 2. Oktober 2004, genehmigt am 14. Oktober 2004, geändert am 19. 11. 2005 sowie am 6. 5. 2006, genehmigt am 28. 12. 2005 sowie am 8. 8. 2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Mitgliedschaft

§ 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter den Worten „angestellte Zahnärzte“ wird ein **Komma** gesetzt und folgende Worte eingeschoben „**die bei Vertragszahnärzten tätigen angestellten Zahnärzte**“

§ 4 wird um **Satz 2** neu wie folgt ergänzt:

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ist, dass sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

§ 18 – Abrechnung und Auszahlung der Vergütung

§ 18 Abs. 6 wird um **Satz 2** neu wie folgt ergänzt:

Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Zahnarztes beschließen.

§ 18 Abs. 11 wird um die **Sätze 8 und 9** neu wie folgt ergänzt:

Zur Deckung der Eigenkosten für die Bearbeitung und Genehmigung von Anträgen auf Führen von Zweigpraxen können pauschale Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

§ 18 Abs. 12 wird um die **Sätze 3 und 4** neu wie folgt ergänzt:

Wechselt ein Zahnarzt Ort und/oder Rechtsform seiner Tätigkeit, können festgestellte Überzahlungen auch mit den Honoraransprüchen verrechnet werden, die dort/ dann entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahnarzt anschließend in einer Einzelpraxis, im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig ist.

ZA Klaus Peter Hausteil, Vorsitzender des Satzungsausschusses

Antrag zu TOP 8 b

Die Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Fassung vom 10. 11. 1984, genehmigt am 17. 4. 1985, geändert am 27. 4. 1991 sowie 6. 5. 2000, genehmigt am 14. 2. 1995 sowie 21. 12. 2000 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(die Änderungen sind jeweils **fett** gedruckt)

§ 1

- (1) Erfüllt ein Mitglied der **KZV Nordrhein** seine vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann gegen **den Zahnarzt** ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten liegen insbesondere vor, wenn ein **Zahnarzt**
 - a) verbindliche vertragliche Bestimmungen oder Richtlinien gröblich oder wiederholt verletzt hat,
 - b) bei Ausübung seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit **eine Krankenkasse, einen Patienten** oder die **KZV Nordrhein schuldhaft** geschädigt hat.
- (2) Zuständig für die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 ist der Disziplinarausschuss **bei der KZV Nordrhein**.
- (3) Der Vorstand der **KZV Nordrhein** kann **in ihm geeignet erscheinenden Fällen** statt der Stellung eines Antrages auf **Einleitung** eines Disziplinarverfahrens gegen einen Zahnarzt den Leiter der zuständigen Verwaltungsstelle beauftragen, mit dem Zahnarzt eine Regelung auf der Grundlage zu treffen, dass dieser einen angemessenen **Geldbetrag (Auflage)** zahlt. **Die Geldbußen fließen der KZV Nordrhein zu. Der Zahnarzt ist vom Leiter der Verwaltungsstelle oder dessen Stellvertreter schriftlich einzuladen.** Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die einzelnen Verstöße des **Zahnarztes** sowie dessen Erklärung enthält, dass er sich freiwillig der vereinbarten Regelung unterwirft und zur Zahlung des festgelegten **Geldbetrages** bereit ist. Die Niederschrift ist von **dem** die Verhandlung führenden **Leiter der Verwaltungsstelle bzw. dessen Stellvertreter** sowie von dem betroffenen Zahnarzt zu unterschreiben. Dem Zahnarzt ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln. Die entstehenden Akten sind dem Vorstand der **KZV Nordrhein** zuzuleiten und von diesem unter Verschluss zu legen und 5 Jahre aufzubewahren. Kommt eine Regelung innerhalb von 3 Monaten nach Beauftragung des Verwaltungsstellenleiters nicht zustande, so kann der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 gestellt werden.

§ 2 – Bildung und Besetzung des Ausschusses

§ 2 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens wird ein Disziplinarausschuss gemäß § 13 der Satzung gebildet. **Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Zahnärzten als Beisitzer, sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen Mitglieder der KZV Nordrhein sein, sie dürfen nicht dem Vorstand der KZV Nordrhein angehören. Der Ausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode der Organe der KZV Nordrhein gewählt.**
- (2) Mitglieder des Vorstandes der **KZV Nordrhein**, der Leiter einer Verwaltungsstelle bzw. sein Stellvertreter, Mitglieder der Prüfungsausschüsse bzw. Beschwerdeausschüsse, **der Zulassungsgremien für Zahnärzte und Beisitzer des Berufsgerichts für Heilberufe und ihre jeweiligen Stellvertreter** können nicht Mitglied des Disziplinarausschusses sein.

§ 3 – Obliegenheiten, Ablehnungsgründe

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. **Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit auch nach dem Ausscheiden aus dem Disziplinarausschuss verpflichtet.** Die **Vertreterversammlung** kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses abberufen, wenn das Mitglied im Strafverfahren zu einer **Geld- oder Freiheitsstrafe** verurteilt wurde.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) **Für den Ausschluss der Mitglieder gilt § 16 SGB X. Ein Mitglied des Disziplinarausschusses ist für die Dauer eines Strafverfahrens ausgeschlossen. Ferner ist es ausgeschlossen, wenn seine Approbation widerrufen bzw. zurückgenommen wurde oder diese ruht oder wenn es in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schweren Strafe verurteilt wird (§ 60 Abs. 1 Buchst. c), d), e) HeilBerG) bzw. in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder schwere Maßnahme festgesetzt wird (§ 81 Abs. 5 SGB V, § 11 Abs. 1 c), d) der Disziplinarordnung).**

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Mitglieder des Disziplinarausschusses können wegen Befangenheit abgelehnt werden. **Für die Ablehnung gilt § 17 i. V. m. § 16 Abs. 4 SGB X.**

In § 3 Absatz 4 werden die Buchstaben „VV“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

II. Einleitung des Verfahrens, Ermittlungen

§ 4 – Antrag auf Einleitung des Verfahrens

In § 4 Absatz 1 a) wird jeweils der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt und als letztes Wort in Klammern „(Eigenantrag)“ angefügt.

In § 4 Absatz 1 b) wird der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt und als letztes Wort in Klammern „(Vorstandsantrag)“ angefügt.

§ 4 Absatz 2 wird um **Satz 2** wie folgt ergänzt:

Die schriftliche Einladung gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 genügt zur Wahrung der Frist.

§ 5 – Gang der Ermittlungen und Untersuchungen

In **§ 5 Absatz 1** wird im **Satz 2** das Wort „Maßregelung“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

In **§ 5 Absatz 2** der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt.

§ 5 wird um folgenden **Absatz 3** ergänzt:

- (3) **Der Vorsitzende und das mit den Ermittlungen beauftragte Mitglied (vgl. Abs. 2) können das persönliche Erscheinen des betroffenen Zahnarztes anordnen, seine Anhörung durchführen, Auskünfte einholen und die Vorlage von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, durch den Zahnarzt anordnen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch im Rahmen der Rechtshilfe nach § 22 SGB X erfolgen.**

§ 6 – Zurückweisung des Antrages

In **§ 6** wird **Satz 2** durch das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt.

III. Eröffnung und Durchführung des Verfahrens

§ 7 – Eröffnung und Aussetzung des Verfahrens

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das Disziplinarverfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinarausschusses eröffnet, in dem die dem beschuldigten Zahnarzt zur Last gelegten Pflichtverletzungen **unter Schilderung des Sachverhaltes** anzuführen sind. **Der Eröffnungsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern des Disziplinarausschusses in diesem Fall den Antrag des Vorstandes der KZV Nordrhein auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens, den Entwurf des Eröffnungsbeschlusses, sowie die vorliegenden be- und entlastenden Unterlagen zu. Die mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens anberaumt werden.**

§ 7 Abs. 2 alt wird gestrichen und wie folgt **neu** gefasst:

- (2) Das Verfahren **kann** nach Eröffnung ausgesetzt werden, wenn gegen den Zahnarzt wegen desselben **Sachverhaltes, der Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist**, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren **bzw. Strafverfahren, berufsgerichtliches Verfahren, Verfahren auf Entziehung der Zulassung/Widerruf der Ermächtigung oder Widerruf oder Ruhen der Approbation anhängig ist** oder eingeleitet wird.

§ 8 – Anberaumung der Sitzung; Ladung

In **§ 8 Absatz 1 Satz 2** wird der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt.

In **§ 8 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz** wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie darüber“ ersetzt.

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Zahnärzte haben das Recht, sich in dem Verfahren **des Beistandes eines Zahnarztes oder Rechtsanwaltes** zu

bedienen oder sich **durch diese** vertreten zu lassen. **Für seinen Beistand hat der Zahnarzt eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorzulegen für den Fall, dass Angelegenheiten von Patienten angesprochen werden. Die Vertretungsvollmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.** Auch der Vorstand der KZV Nordrhein kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 9 – Verhandlung vor dem Ausschuss

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Von der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die in Vorermittlungen vorgenommen worden sind, kann der Ausschuss **im Einvernehmen mit dem beschuldigten Zahnarzt oder seinem Vertreter** absehen, wenn der beschuldigte Zahnarzt oder sein Vertreter seine Einwilligung dazu gibt. **Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch im Rahmen der Rechtshilfe nach § 22 SGB X erfolgen.**

§ 9 wird um **Absatz 4** neu ergänzt:

- (4) **Die wesentlichen Inhalte der Verhandlung sind in einem Protokoll niederzulegen, dessen Inhalt und Umfang der Vorsitzende bestimmt. Auf Antrag erhalten die Verfahrensbeteiligten eine Abschrift des Protokolls. Der Zahnarzt ist berechtigt, Einwände gegen Art und Weise der Protokollierung und deren Inhalt zu Protokoll zu geben.**

§ 10 – Entscheidung; Einstellung des Verfahrens

In der Überschrift des **§ 10** wird nach dem Wort Entscheidung der „Doppelpunkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt.

§ 10 Absatz 2 wird um **Satz 2** neu wie folgt ergänzt:

Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

In **§ 10 Absatz 3 b)** wird der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt.

In **§ 10 Absatz 4 a)** werden die Worte „kassen- oder“ gestrichen.

In **Absatz 4 c)** wird der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt.

§ 10 wird um **Absatz 5** wie folgt neu ergänzt:

- (5) **Ist im Fall des Absatzes 4 b) vor Ablauf der Frist gemäß § 4 Abs. 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein ordnungsbehördliches oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden, so ist die Frist von diesem Zeitpunkt an für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.**

§ 11 – Disziplinarmaßnahmen

In **§ 11 Absatz 1 c)** wird die Zahl „20“ durch „10“ ersetzt und „DM“ durch „EUR“.

In **§ 11 Absatz 1 d)** werden nach dem Wort „Zulassung,“ die Worte „der Ermächtigung“ eingefügt.

In **§ 11 Absatz 1** wird **Satz 3** ersatzlos gestrichen.

In **§ 11 Absatz 2 Satz 3** wird „DM“ durch „Euro“ ersetzt und das Wort „anderen“ durch „anderer“.

§ 12 – Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung

In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „übrigen“ die Wörter „an der Entscheidung beteiligten“ eingefügt.

In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt, das Wort „muß“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt und das Wort „Rechtmittelbelehrung“ wird durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

§ 13 – Kosten

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) **Kosten sind, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, nicht zu ersetzen.**

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) **Die Kosten für Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen oder gehört worden sind, werden nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz erstattet.**

§ 15 – Form der Zustellung

In § 15 wird im 2. Halbsatz vor dem Wort „Entscheidungen“ das Wort „verfahrensbeendenden“ eingefügt.

§ 16 – Durchführung, sonstige Bestimmung

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Geldbußen und Kosten können von der KZV **Nordrhein** vom Kassenhonorar **des Zahnarztes** einbehalten werden.

In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird der **Klammersatz** ersatzlos gestrichen.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Durchführung der verhängten Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Vorstand der KZV **Nordrhein**. Die Akten des Disziplinarausschusses sind nach Eintritt der Rechtskraft dem Vorstand der KZV **Nordrhein** zuzuleiten. Die Akten werden **bei der KZV Nordrhein** nach der Weisung des Vorstandes aufbewahrt.

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden **bei der KZV Nordrhein** geführt.

In § 16 Abs. 4 wird die Bezeichnung „§ 6“ um „Abs. 3“ ergänzt.

§ 17 – Inkrafttreten

In § 17 wird der Großbuchstabe „R“ durch das Wort „ordrhein“ ersetzt.

ZA Klaus Peter Haustein, Vorsitzender des Satzungsausschusses

Die Ergänzungsanträge 3 (Satzungsausschuss) sowie 4 neu und 6 neu (Dres. Gedigk, Kiedrowski und Schmalbuch) sind Bestandteil des Antrages des Satzungsausschusses.

Antrag zu TOP 9, I b

Die Bilanz einschließlich Erfolgsrechnung für das Jahr 2006 wird abgenommen und dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Antrag zu TOP 9, II b

(1) Ab dem Abrechnungsquartal IV/2007 beträgt der Verwaltungskostenbeitragssatz für alle über die KZV Nordrhein abgerechneten Leistungen 1,10 %.

Berechnungsgrundlage sind die über die KZV Nordrhein abgerechneten vertragszahnärztlichen Leistungen einschließlich der Material- und Laborkosten. Diese Berechnungsgrundlage bleibt unberührt von späteren Punktwertminderungen oder sonstigen festgesetzten Honorarkürzungen.

(2) Für Online-Abrechner reduziert sich der unter (1) genannte Verwaltungskostenbeitragssatz auf 1,05 %.

(3) Für Online-Abrechner, die außerdem auf die Übersendung von Unterlagen in Papierform durch die KZV Nordrhein verzichten, beträgt der unter (1) genannte Verwaltungskostenbeitragssatz 1,00 %.

(4) Für Leistungen, die von Mitgliedern und Ermächtigten der KZV Nordrhein einschließlich angestellter Zahnärzte im Rahmen einer KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG) mit gewähltem Vertragszahnarztsitz **außerhalb** des Bereiches der KZV Nordrhein abgerechnet werden, erhebt die KZV Nordrhein ebenfalls einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1,10 %. Berechnungsgrundlage sind die abgerechneten vertragszahnärztlichen Leistungen einschließlich der Material- und Laborkosten. Diese Berechnungsgrundlage bleibt unberührt von späteren Punktwertminderungen oder sonstigen festgesetzten Honorarkürzungen.

(5) Anfallende Verwaltungskostenbeiträge von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Abrechnung KZV-bezirksübergreifender Berufsausübungsgemeinschaften können zusätzlich berechnet werden.

(6) Von Zahnärzten, die ihre Abrechnungsunterlagen nur in Papierform einreichen, erhebt die KZV Nordrhein zusätzlich folgende Verwaltungskostenbeiträge:

Konservierend/chirurgische Leistungen	0,60 EURO/Fall
Kieferorthopädische Behandlungen	0,60 EURO/Fall
Zahnersatz	0,45 EURO/Fall

Antrag zu TOP 9, II c

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird wie folgt festgestellt:

- Erfolgshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit
EURO (€) 19.620.000
bei einer Vermögensentnahme von EURO (€) 710.000
- Investitionshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit
EURO (€) 1.623.600
bei einer Liquiditätsabnahme von EURO (€) 1.065.100

**TURBINEN REPARATUREN
WINKELSTÜCKE + MICROMOTOREN**

Neu lagern ab 89,- Euro zzgl. MwSt.
Neurotor ab 149,- Euro zzgl. MwSt.

WELLMED GmbH

Am Heilbrunnen 99 • 72766 Reutlingen
Tel. (0 71 21) 47 83 18 • Fax 47 83 19 • www.wellmed-dental.de

Die Gespräche mit den Vertretern der Krankenkassen zur Anpassung der Verfahrensordnung an die durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 1. 4. 2007 veranlassten Änderungen konnten abgeschlossen werden. Dementsprechend geben wir Ihnen den Text im Einzelnen einschließlich der Anlagen nachfolgend bekannt.

Die Verfahrensordnung tritt zum 1. 1. 2008 in Kraft.

Da das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen vorliegt, steht die Geltung der nachfolgenden Regelungen unter dem Vorbehalt des abgeschlossenen Unterschriftenverfahrens.

Vereinbarung

über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung in Nordrhein

Die AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse –, Düsseldorf,
 der BKK – Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen,
 die IKK Nordrhein, Bergisch Gladbach,
 die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster,
 der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK), Siegburg,
 vertreten durch die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
 der AEV – Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V. (AEV), Siegburg,
 vertreten durch die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
 die Knappschaft, Bochum,
 die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,
 vertreten durch die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster,
 (nachstehend Verbände)

einerseits

und
 die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf,
 (nachstehend KZV NR)

andererseits

schließen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß § 106 SGB V folgende

Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

- § 3 Bildung
- § 4 Zusammensetzung der Prüfungsstelle
- § 5 Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses
- § 6 Stellung der Mitglieder und Berater
in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss
- § 7 Sichtsungsstelle
- § 8 Beteiligte
- § 9 Sachaufklärung und Beweiserhebung
- § 10 Prüfmethode
- § 11 Beweismittel
- § 12 Verfahrensdauer
- § 13 Kosten

Abschnitt III: Prüfungsstelle

- § 14 Aufgaben
- § 15 Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Stichproben
- § 16 Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Auffälligkeiten
- § 17 Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei
KB-/KG-Behandlung, KFO-Behandlung, PAR-Behandlung
(Einzelfallprüfung)

- § 18 Beratung gemäß § 106 Abs. 1a SGB V
- § 19 Ordnungsweise
- § 20 Feststellung des sonstigen Schadens
- § 21 statistische Unterlagen
- § 22 Nachuntersuchungen
- § 23 Bescheide

Abschnitt IV: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- § 24 Aufgaben des Beschwerdeausschusses
- § 25 Widerspruch
- § 26 Vorsitz
- § 27 Geschäftsstelle
- § 28 Terminbestimmung
- § 29 Berichterstatler
- § 30 Ladung
- § 31 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
- § 32 Beschlussfähigkeit/Abstimmung
- § 33 Beschlüsse
- § 34 Niederschrift
- § 35 Form des Beschlusses

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 36 Inkrafttreten
- § 37 Kündigung

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 – Gegenstand

- (1) Gegenstand der Verfahrensordnung ist die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung im Sinne des § 106 SGB V. Diese beinhaltet auch die Beratung nach § 106 Abs. 1 a SGB V und eine Auffälligkeitsprüfung. Werden den Prüfungseinrichtungen Umstände bekannt, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen können, so unterrichten sie den Vorstand der KZV NR und die Krankenkassen/Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen. Über Beanstandungen und die Ergebnisse der Verfahren sind die Krankenkassen/Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen zu unterrichten.

Die Richtigstellung einzelner sachlicher oder rechnerischer Mängel, die gelegentlich bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung festgestellt werden und keine überragende Bedeutung haben, kann im Rahmen dieser Verfahrensordnung erfolgen. Die Möglichkeit der Rückgabe der Abrechnung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein wird insbesondere bei Vorliegen umfangreicher Mängel hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (2) Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt gemäß § 106 SGB V und erstreckt sich auf
- Teil 1 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (Anlage A zum BMV-Z bzw. Gebührentarif A/Zahnarzt-Ersatzkassenvertrag), die über Krankenversicherungskarte abzurechnen sind,
 - die Leistungen bei Verletzung und Erkrankung des Gesichtsschädels, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - die Leistungen der Parodontosebehandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - die Leistungen der kieferorthopädischen Behandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - die richtliniengerechte Erbringung von Zahnersatzleistungen,
 - die Verordnungsweise, § 19.

Ferner obliegt den Prüfungsinstanzen die Feststellung des sonstigen Schadens im Sinne des § 20 dieser Verfahrensordnung.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung findet auf die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte/ermächtigten Kieferorthopäden sowie die ermächtigten zahnärztlich/ärztlich geleiteten Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V) Anwendung, die ihren Vertragszahnarztsitz im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein haben (nachstehend Zahnarzt genannt).

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

§ 3 – Bildung

- (1) Zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV NR) eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss sowie die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses.

Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind gemeinsame Einrichtungen der Vertragspartner und tragen die Bezeichnung *Prüfungsstelle der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein* bzw. *Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein*.

Die Prüfungsstelle übernimmt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 alle anhängigen und nach diesem Datum anhängig werdenden Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung erster Instanz.

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses wird der Prüfungsstelle zugeordnet.

- (2) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind als selbstständige organisatorische Einheiten bei der KZV NR eingerichtet.

tet. Sie nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr. Eine datenschutzrechtliche ordnungsgemäße organisatorische Trennung der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses von den übrigen Bereichen der KZV NR ist zu gewährleisten. Der Leiter der Prüfungsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Prüfungsstelle und gestaltet die innere Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach § 78a SGB X gerecht wird.

- (3) Über die Ausstattung der Prüfungsstelle mit den für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mitteln, Sachmitteln und Finanzen entscheiden die Vertragspartner gem. § 106 Abs. 4 a Satz 3 SGB V. Das Personal und die sachliche Ausstattung der Prüfungsstelle sind so zu bemessen, dass ein reibungsloser Ablauf der Prüfverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Sachmittel.
- (4) Die Mitarbeiter/-innen der Prüfungsstelle sind bei der KZV NR unter Beachtung der folgenden Angaben angestellt und unterstehen ihr disziplinarrechtlich. Sie sind ausschließlich der Leitung der Prüfungsstelle fachlich weisungsgebunden. Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit gegenüber der KZV NR ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4 – Zusammensetzung der Prüfungsstelle

Die Vertragspartner bestimmen die Leitung der Prüfungsstelle gem. § 106 Abs. 4 a Satz 3 SGB V. Für den Leiter der Prüfungsstelle sind maximal zwei Stellvertreter zu benennen.

Die erste Bestellung erfolgt für den Zeitraum 1. 1. 2008 bis 31. 12. 2010, danach erfolgt die Bestellung für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung der KZV NR. Die Wiederbestellung ist zulässig. Wird kein Einvernehmen hergestellt, erfolgt die Bestellung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 106 Abs. 4 a SGB V.

Der Leiter der Prüfungsstelle ist für die Durchführung der Aufgaben der Prüfungsstelle verantwortlich; zusätzlich obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses. Entscheidungen für die Prüfungsstelle treffen grundsätzlich der Leiter der Prüfungsstelle und seine Stellvertreter einvernehmlich. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle.

Die Prüfungsstelle kann zur Durchführung der Prüfverfahren geeignete Berater beauftragen. Die KZV NR benennt jeweils eine geeignete Anzahl von zahnärztlichen Beratern, die in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrene Zahnärzte sein müssen. Seitens der Krankenkassen werden sachkundige Berater in geeigneter Anzahl benannt. Über die Benennungen ist das Benehmen herzustellen. Die KZV NR und die Krankenkassen können die von ihnen benannten Berater abberufen.

Zur Beratung und Unterstützung der Prüftätigkeiten der Prüfungsstelle wird von den Vertragspartnern eine Berichtsstelle gebildet. Die Berichtsstelle selbst hat keinen Prüfungsauftrag. Ihr gehören vier Vertreter der KZV NR und vier Vertreter der Krankenkassen an. Stellvertreter sind in ausreichender Anzahl zu benennen. Die Tätigkeit der Berichtsstelle ergibt sich aus §§ 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 7.

§ 5 – Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden sowie vier Vertretern der KZV NR und vier Vertretern der Krankenkassen. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wird durch die Vertragspartner einvernehmlich bestellt. Die Amtszeit des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem 1. 1. 2008.

§ 6 – Stellung der Mitglieder und Berater in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

- (1) Der unparteiische Vorsitzende, die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen und die Berater sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Ihnen steht bei Bedarf das Recht der Einsichtnahme in die Akten der jeweiligen Prüfungseinrichtung zu. Sie haben über den Hergang der Beratung sowie über die Person des von einem Prüfverfahren betroffenen Zahnarztes und über die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Die Mitwirkung in einem Verfahren der Prüfungsstelle schließt die Tätigkeit im Beschwerdeausschuss aus.
- (3) Auf das gesamte Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung finden §§ 16, 17 SGB X Anwendung. Über Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses wegen Befangenheit entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 – Sichtungsstelle

Zur Einleitung von Verfahren nach Auffälligkeitskriterien wird eine gemeinsame Sichtsungsstelle der Vertragspartner gebildet. Die Sichtsungsstelle hat acht Mitglieder, vier Vertreter der Krankenkassen und vier Vertreter der KZV NR. Stellvertreter sind in ausreichender Anzahl zu benennen. Die administrative Begleitung erfolgt durch die Prüfungsstelle.

Die Stelle entscheidet mehrheitlich über die Einleitung von Prüfverfahren gemäß § 16 Abs.1. Bei Stimmgleichheit wird ein Verfahren eingeleitet.

Sind Prüfverfahren aufgrund von Stichproben eingeleitet, können für die betreffenden Vertragszahnärzte für die gleichen Abrechnungszeiträume keine Prüfverfahren nach Auffälligkeitskriterien eingeleitet werden.

§ 8 – Beteiligte

Beteiligte an den Verfahren sind der in die Prüfung einbezogene Vertragszahnarzt, die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und die KZV NR.

§ 9 – Sachaufklärung und Beweiserhebung

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erheben die notwendigen Beweise von Amts wegen oder auf Antrag. Der Zahnarzt und die Krankenkassen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Prüfungsgremien sind an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Beweismittel gilt § 11.
- (3) Der Sachverhalt ist ausreichend aufzuklären, die dafür erforderlich erscheinenden Beweise sind zu erheben. Die Beteiligten haben die ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (z. B. Röntgenaufnahmen, Modelle) zur Verhandlung mitzubringen und aus ihnen vorzutragen.
- (4) Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ergehen aufgrund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Die Beteiligten sind zur Aufklärung des Sachverhaltes zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zu jeder Beanstandung zu äußern.
- (5) Die Beteiligten können sich anwaltlichen und/oder kollegialen Beistandes bedienen.

§ 10 – Prüfmethode

Die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise durch Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss erfolgen grundsätzlich nach der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung. Bei der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung ist die Hochrechnung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages zu Gunsten des Vertragszahnarztes von 25% grundsätzlich angezeigt.

In Ausnahmefällen, z. B. für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit (bezogen auf den Zeitraum von fünf Jahren vor Verfahrensbeginn), sind pauschale Honorarkürzungen auf der Grundlage der statistischen Vergleichsprüfung möglich.

§ 11 – Beweismittel

- (1) Als Beweismittel gelten:
 - (a) die zur Abrechnung eingereichten bzw. die aufgrund der eingereichten (EDV-)Abrechnung erstellbaren Behandlungsausweise und gegebenenfalls sonstige Abrechnungsunterlagen (z. B. KV-Abrechnungen),
 - (b) Bescheinigungen, Verordnungen und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
 - (c) Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages – Zahnärzte sowie des Zahnarzt-Ersatzkassenvertrages einschließlich Röntgenaufnahmen,

- (d) statistische Unterlagen,
- (e) Ergebnisse von Nachuntersuchungen,
- (f) Modelle,
- (g) alle übrigen geeigneten Unterlagen (z. B. KV-Abrechnungsunterlagen),
- (h) die Heranziehung eines externen Sachverständigen (Sachverständigenbeweis).

- (2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Der Zahnarzt ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat auch alle benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Zahnarzt seiner Mitwirkungspflicht ohne ausreichende Begründung nicht nach, kann der Vorstand der KZV NR nach entsprechender Sachverhaltsmitteilung prüfen, ob disziplinarische Maßnahmen einzuleiten sind.

§ 12 – Verfahrensdauer

Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden durch Vergleich oder Bescheid beendet. Der verfahrensbeendende Bescheid der Prüfungsstelle soll innerhalb von zwei Jahren nach Schluss des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem der Zahnarzt seine Abrechnung der KZV NR eingereicht hat.

§ 13 – Kosten

- (1) Die Kosten des Beschwerdeausschusses und der Prüfungsstelle tragen die KZV NR und die beteiligten Krankenkassen grundsätzlich je zur Hälfte.
- (2) Die Entschädigung für den unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses richtet sich grundsätzlich nach dem Landesreisekostengesetz. Die Höhe der Entschädigung regeln die Vertragspartner einvernehmlich.
- (3) Näheres zu den Kosten nach Absatz 1 und 2 ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Die vom Beschwerdeausschuss zu zahlenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten werden von der KZV NR und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen.
- (5) Die Kosten für die Tätigkeit der Berater der Prüfungsstelle, der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses, der Mitglieder der Sichtsungsstelle und der Berichtsstelle tragen die jeweils entsendenden Stellen.

Abschnitt III: Prüfungsstelle

§ 14 – Aufgaben

- (1) Die Prüfungsstelle prüft und entscheidet,
 - (a) im Rahmen einer Stichprobenprüfung nach § 15,
 - (b) im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung nach § 16,
 - (c) ob die Verordnungsweise den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht (§ 19)
 - (d) und gegebenenfalls, in welcher Höhe der Zahnarzt der Krankenkasse einen sonstigen Schaden zu ersetzen hat, den er infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (§ 20).
 - (2) Die Prüfungsstelle berät Zahnärzte in erforderlichen Fällen über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung, § 106 Abs. 1 Buchstabe a) SGB V. Ein besonderes Beratungsverfahren ist vorgesehen, § 18.
 - (3) Werden im Rahmen eines Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsprüfung sachliche (z. B. gebührenordnungsmäßige) oder rechnerische Mängel der Abrechnung festgestellt, so wird – unbeschadet von § 1 Abs. 1 – , wenn umfangreiche Mängel vorliegen, die Abrechnung an die KZV NR zur Überprüfung zurückgegeben. Die Frist für Anträge auf sachlich/rechnerische Richtigstellung gilt in diesem Fall als gewahrt. Soweit erforderlich, wird das Verfahren bis zur Richtigstellung der Abrechnung ausgesetzt. Der entsprechende Sachverhalt ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- Die KZV NR soll ihre Überprüfung unverzüglich durchführen und hat das Ergebnis der Prüfungsstelle bekanntzugeben.

§ 15 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Stichproben

- (1) Die Prüfungsstelle entscheidet über zahnarztbezogene Prüfungen auf der Grundlage von zahnarztbezogenen und auf Versicherte zu beziehenden Stichproben. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Gesamttätigkeit des Vertragszahnarztes im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.
- (2) Die Prüfung nach Abs. 1 erstreckt sich je Quartal auf 2 % der mit der KZV NR abrechnenden Vertragszahnärzte (Praxen). Die Auswahl der in die Prüfung einzubeziehenden Vertragszahnärzte wird nach dem Zufallsprinzip getroffen. Die Auswahl wird unverzüglich nach Vorliegen der Abrechnungsunterlagen pro Quartal durch die KZV NR – auf Grundlage eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Verfahrens – aus dem Kreise aller mit der KZV NR abrechnenden Vertragszahnärzte getroffen.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die abgerechneten Leistungsfälle (alle Leistungsarten) der letzten vier Quartale inkl. des Aufgreifquartals, für kieferorthopädische Leistungen alle Quartale ab der Genehmigung bzw. dem I. Abrechnungsquartal. Grundlage für die Sichtung sind zunächst die Behandlungsfälle aller Leistungsarten eines Quartals. Die Krankenkassen liefern nach Aufforderung der Prüfungsstelle die patientenbezogenen Abrechnungsunterlagen aus den Leistungsbereichen ZE, PAR, KB/KG und KFO, die für das Aufgreifquartal bei den Krankenkassen vorliegen. Die KCH-Abrechnungsbelege liefert die KZV NR.
- (4) Die Prüfungsstelle bestimmt pro Verfahren einen Berichtersteller aus dem Kreis der zahnärztlichen Berater. Der Berichtersteller erhält von der Prüfungsstelle Unterlagen, die so aufbereitet sind, dass er eine versichertenbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Vertragszahnarztes durchführen kann. Soweit eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich ist, kann eine weitere Vorprüfung erfolgen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Berichterstatters geeignete Unterlagen, wie eine Stellungnahme des Vertragszahnarztes, Röntgenbilder und/oder Karteikartenauszüge an. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt der Berichtersteller gegenüber der Berichtsstelle Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise im Verfahren ab:
 - (a) Das Verfahren wird ohne Maßnahmen beendet.
 - (b) Das Verfahren wird um ein Gespräch des Berichterstatters mit dem Vertragszahnarzt ergänzt.
 - (c) Mit dem betroffenen Vertragszahnarzt ist ein Prüfgespräch zu führen, an dem im Regelfall neben dem Berichtersteller ein weiterer zahnärztlicher Berater sowie bis zu zwei sachkundige Berater der Krankenkassen teilnehmen. Zu diesem Gespräch ist der Vertragszahnarzt mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Auf Grundlage des Gesprächs wird eine begründete Empfehlung zur Verfahrensbeendigung an die Prüfungsstelle abgegeben. Dabei ist ein einstimmiges Votum anzustreben. Bei unterschiedlichen Voten sind die einzelnen Voten zu begründen und der Prüfungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
 - (d) Je nach Ergebnis der Gespräche können sich wiederum Maßnahmen nach (a) bis (c) anschließen, bis eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen werden kann.

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er ist berechtigt, zu der Anhörung einen anwaltlichen und/oder kollegialen Beistand mitzubringen. Er kann auf sein Recht des mündlichen Vortrags verzichten und sich alternativ schriftlich zum Verfahren einlassen.

Die Prüfungsstelle kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf Empfehlung des Berichterstatters die Erweiterung des Prüfgegenstandes auf die drei vorangegangenen Prüfquartale beschließen. Die Prüfungsstelle setzt auf der Grundlage der jeweiligen begründeten Empfehlung verfahrensbeendende Maßnahmen (Bescheid, Vergleich etc.) nach den BEMA-Teilen 1–4 fest in dem Maße, wie Unwirtschaftlichkeiten der Behandlungsweise festgestellt werden. Werden Verstöße gegen Richtlinien gemäß § 1 Abs. 2 e) festgestellt, erfolgt eine Abgabe an die KZV.

Das Ergebnis wird in einem Bescheid festgehalten.

- (5) Der Zahnarzt wird hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der fachgerechten, den Richtlinien entsprechenden Erbringung seiner vertragszahnärztlichen Versorgung insgesamt geprüft und beraten. An Stelle einer Kürzung soll ein Hinweis oder eine Belehrung erteilt werden, wenn eine solche Maßnahme, z. B. wegen Geringfügigkeit, ausreichend erscheint. Gezielte Beratungen gehen weiteren Maßnahmen in der Regel voran – wie etwa bei erstmaliger Feststellung einer Unwirtschaftlichkeit.
- (6) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung wesentliche Erkenntnisse über sachlich/rechnerische Unstimmigkeiten oder eine nicht fachgerechte, nicht den Richtlinien entsprechende Erbringung, werden diese im Einzelnen festgehalten. Die Sachverhalte werden der KZV NR mitgeteilt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen in eigener Zuständigkeit.

§ 16 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Auffälligkeiten

- (1) Nach Vorliegen der Unterlagen gemäß § 21 verständigt sich die Sichtungsstelle in interner Sitzung darüber, bei welchen Zahnärzten ein Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung einzuleiten ist.

Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise sind insbesondere anzunehmen, wenn

 - (a) die Abrechnungsunterlagen oder sonstige Kenntnisse, ggf. aus Vorquartalen, darauf schließen lassen,
 - (b) die Unterlagen gemäß § 21 dies indizieren.
- (2) Ein Prüfverfahren soll innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zurverfügungstellung der Unterlagen nach § 21 eingeleitet werden. Die Frist gilt für das zuletzt abgerechnete Quartal, das ursächlich für den Eröffnungsbescheid der Prüfungsstelle ist.
- (3) Die Einleitung eines Verfahrens dokumentiert die Prüfungsstelle durch Eröffnungsbescheid. Der Eröffnungsbescheid muss den Gegenstand der Prüfung und das Prüfquartal/die Prüfquartale bezeichnen.
- (4) Nach Bekanntgabe des Eröffnungsbescheides an die Beteiligten wird die Bereitstellung der KCH-Abrechnungsbelege bei der KZV NR veranlasst.
- (5) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kons./chir. Tätigkeit des Zahnarztes sind die Erkenntnisse aus seinen bisherigen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung und die gesamte Tätigkeit des Zahnarztes zu reflektieren.
- (6) In die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise können neben dem Quartal, das Anlass für die Eröffnung des Verfahrens ist, die letzten drei abgerechneten Quartale einbezogen werden. Die Einbeziehung ist im Eröffnungsbeschluss anzugeben.

Für einbezogene Quartale gilt die Fristenberechnung gem. §§ 12 und 16 Abs. 2 nicht.
- (7) Die Prüfungsstelle bestimmt pro Verfahren einen Berichtersteller aus dem Kreis der zahnärztlichen Berater. Der Berichtersteller erhält von der Prüfungsstelle Unterlagen, die so aufbereitet sind, dass er eine versichertenbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Vertragszahnarztes durchführen kann. Soweit eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich ist, kann eine weitere Vorprüfung erfolgen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Berichterstatters geeignete Unterlagen wie eine Stellungnahme des Vertragszahnarztes, Röntgenbilder und/oder Karteikartenauszüge an. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt der Berichtersteller gegenüber der Berichtsstelle Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise im Verfahren ab:
 - (a) Das Verfahren wird ohne Maßnahmen beendet.
 - (b) Das Verfahren wird um ein Gespräch des Berichterstatters mit dem Vertragszahnarzt ergänzt.
 - (c) Mit dem betroffenen Vertragszahnarzt ist ein Prüfgespräch zu führen, an dem im Regelfall neben dem Berichtersteller ein weiterer zahnärztlicher Berater sowie bis zu zwei sachkundige Berater der Krankenkassen teilnehmen. Zu diesem

Gespräch ist der Vertragszahnarzt mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Auf Grundlage des Gesprächs wird eine begründete Empfehlung zur Verfahrensbeendigung an die Prüfungsstelle abgegeben. Dabei ist ein einstimmiges Votum anzustreben. Bei unterschiedlichen Voten sind die einzelnen Voten zu begründen und der Prüfungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.

- (d) Je nach Ergebnis der Gespräche können sich wiederum Maßnahmen nach (a) bis (c) anschließen, bis eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen werden kann.

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er ist berechtigt, zu der Anhörung einen anwaltlichen und/oder kollegialen Beistand mitzubringen. Er kann auf sein Recht des mündlichen Vortrags verzichten und sich alternativ schriftlich zum Verfahren einlassen.

Die Prüfungsstelle setzt auf der Grundlage der jeweiligen begründeten Empfehlung verfahrensbeendende Maßnahmen (Bescheid, Vergleich etc.) für den KCH-Bereich fest in dem Maße, wie Unwirtschaftlichkeiten der Behandlungsweise festgestellt werden.

Das Ergebnis wird in einem Bescheid festgehalten.

- (8) Ist ein Vertragszahnarzt von mehreren aufeinander folgenden Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Honorarkürzungen betroffen, kann die Prüfungsstelle eine verfahrensbeendende Entscheidung durch schriftliches Vorverfahren vorbereiten. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist zu beachten. Soweit das Einverständnis des betroffenen Zahnarztes vorliegt, können in die Prüfung Folgequartale dergestalt eingebunden werden, als sich nach Prüfung der Behandlungs- und Abrechnungsdaten die Feststellungen in Bezug auf die Unwirtschaftlichkeit des Behandlungsverhaltens wiederholen müssten, § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V.
- (9) Der Zahnarzt wird hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der fachgerechten, den Richtlinien entsprechenden Erbringung seiner vertragszahnärztlichen Versorgung insgesamt geprüft und beraten. An Stelle einer Kürzung soll ein Hinweis oder eine Belehrung erteilt werden, wenn eine solche Maßnahme, z. B. wegen Geringfügigkeit, ausreichend erscheint. Gezielte Beratungen gehen weiteren Maßnahmen in der Regel voran – wie etwa bei erstmaliger Feststellung einer Unwirtschaftlichkeit.
- (10) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung wesentliche Erkenntnisse über sachlich/rechnerische Unstimmigkeiten oder eine nicht fachgerechte, nicht den Richtlinien entsprechende Erbringung, werden diese im Einzelnen festgehalten. Die Sachverhalte werden der KZV NR mitgeteilt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen in eigener Zuständigkeit.

§ 17 – Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei KB-/KG-Behandlung, KFO-Behandlung, PAR-Behandlung (Einzelfallprüfung)

- (1) Bei Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels, kieferorthopädischen Leistungen und systematischen Behandlungen von Parodontopathien kann der ausgestellte Behandlungsplan im Einzelfall auf Wirtschaftlichkeit begutachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesmantelvertrag/Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte bzw. den Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Genehmigte Leistungen unterliegen grundsätzlich nicht der nachträglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

- (2) Die Durchführung einer KFO- oder PAR-Behandlung kann Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sein, wenn sie nicht richtliniengemäß durchgeführt worden ist.
- (3) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei KFO- und PAR-Behandlungen können die Krankenkassen oder die KZV NR innerhalb eines Jahres nach Abrechnung des Behandlungsfalles bzw. bei kieferorthopädischen Leistungen innerhalb eines Jahres nach der letzten Abrechnung im Behandlungsfall beantragen. Ergeben sich durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung Hinweise darauf, dass über den Einzelfall hinaus keine vertragsgemäße KFO- bzw. PAR-Behandlung stattgefunden hat, können die abgerechneten

Behandlungsfälle der letzten zwei Jahre – bei KFO, die in den letzten zwei Jahren abgeschlossenen Behandlungsfälle – in die Prüfung einbezogen werden.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend.

§ 18 – Beratung gemäß § 106 Abs. 1a SGB V

Aufgreifkriterium für eine Sichtung im Rahmen des Beratungsverfahrens ist grundsätzlich die Erstzulassung als Zahnarzt in eigener Praxis im Zuständigkeitsbereich der KZV NR.

Zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben nach § 106 Abs. 1 a SGB V benennt die Prüfungsstelle einen zahnärztlichen Berater, der gemeinsam mit einem sachkundigen Berater der Krankenkassen nach zwei vollständig abgerechneten Quartalen eine geeignete Anzahl von KCH-Abrechnungsbelegen der o. g. Praxen sichtet. Bei Bedarf können weitere Unterlagen i. S. d. § 11 angefordert werden.

In einem evtl. folgenden Prüfverfahren gilt nach wie vor der Grundsatz aus § 106 Abs. 5 Satz 2 SGB V.

Ist eine Beratung nach Sichtung nicht erforderlich, ist der Prüfgegenstand für die beiden zugrundeliegenden Quartale verbraucht. Dies gilt ebenfalls, wenn nach durchgeführter Beratung keine Hinweise erforderlich sind.

In diesem Beratungsverfahren kann die Prüfungsstelle keine weitergehenden Maßnahmen festsetzen.

§ 19 – Verordnungsweise

- (1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise bei Arzneien und Heilmitteln. Zusätzlich prüft die Prüfungsstelle für den Primärkassenbereich auch die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise für den Sprechstundenbedarf.
- (2) Ein Prüfverfahren soll innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eingang der Verordnung bei der kostentragenden Krankenkasse eingeleitet werden.
- (3) In die Prüfung können insgesamt jeweils die Verordnungen der letzten vier Quartale, die am Tag der Einleitung des Prüfverfahrens abgerechnet sind, einbezogen werden.
- (4) Die Prüfung beim Sprechstundenbedarf erfolgt in der Art, dass der verordnete Sprechstundenbedarf mit den erbrachten Leistungen verglichen wird.
- (5) Ist der Antrag auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise begründet, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt.

§ 20 – Feststellung des sonstigen Schadens

- (1) Die Krankenkassen können die Feststellung eines sonstigen Schadens beantragen, den der Zahnarzt infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (z. B. schuldhaftes Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen, Verordnungen nicht zulässiger Mittel).
- (2) Die Feststellung eines sonstigen Schadens erfolgt im Einzelfall.
- (3) Zum sonstigen Schaden rechnen nicht:
- sachliche und rechnerische Berichtigung,
 - Wirtschaftlichkeitsprüfung,
 - prothetische Behandlungsfälle nach Ablauf der gemäß § 136 b Abs. 4 SGB V vereinbarten Dauer der Gewährleistung,
 - Mängelrügen,
 - Leistungen, die nachweisbar in betrügerischer Absicht abgerechnet wurden.
- (3) Anträge auf Feststellung eines sonstigen Schadens können innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gestellt werden, in dem die Krankenkasse Kenntnis von der Entstehung des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Unberührt hiervon bleibt der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herrührende Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung. Ein Antrag auf Feststellung eines sonstigen Schadens ist zu begründen und soll Angaben über die Höhe des Schadens enthalten.
- (4) Ist ein Schaden infolge schuldhaften Verhaltens des Vertragszahnarztes festgestellt, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt.

§ 21 – Statistische Unterlagen

Die KZV NR liefert der Sichtsungsstelle als potenzielles Aufgreifkriterium zur Auswahl zu prüfender Zahnärzte nach § 16 Abs.1 b) 100-Fall-Statistiken bezogen auf die Vergleichsgruppen der Vertragszahnärzte und der Mund- Kiefer- Gesichtschirurgen und zwar 15 % der stärksten Überschreiter und 5 % der stärksten Unterschreiter in anonymisierter Form (Anlage 1).

Nach Auswahl der zu prüfenden Zahnärzte liefert die KZV NR der Prüfungsstelle Bezugsleistungsvergleiche entsprechend Anlage 2. Diese werden ebenfalls von der KZV NR der Prüfungsstelle für die Zahnärzte zur Verfügung gestellt, die nach § 15 (Stichprobenprüfung) geprüft werden.

§ 22 – Nachuntersuchungen

- (1) Zur Sicherung ihrer Entscheidung über die Behandlung eines Zahnarztes können die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss Nachuntersuchungen veranlassen.
- (2) Die Einladung zur Nachuntersuchung erfolgt durch die Krankenkasse des Versicherten. Die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss beauftragt einen nicht am Verfahren beteiligten Vertragszahnarzt mit der Durchführung der Nachuntersuchung. Dabei soll auf den Praxissitz des betroffenen Zahnarztes und den Wohnort des Versicherten Rücksicht genommen werden. Die Nachuntersuchung soll in der Praxis des beauftragten Vertragszahnarztes durchgeführt werden. Als Ort der Nachuntersuchung kann mit Einverständnis des betroffenen Zahnarztes auch seine Praxis bestimmt werden.
- (3) Der Berichterstatter der jeweiligen Prüfungseinrichtung, ggf. in Begleitung eines sachkundigen Beraters der Krankenkassen, sowie der betroffene Zahnarzt haben das Recht auf Teilnahme an der Nachuntersuchung. Die Prüfungseinrichtung hat den betroffenen Zahnarzt über Zeit und Ort der vorgesehenen Untersuchung zu verständigen.
- (4) Die Prüfungseinrichtungen können in ihren Entscheidungen je nach dem Ergebnis der Nachuntersuchung die Kosten der Nachuntersuchung
 - (a) dem betroffenen Vertragszahnarzt auferlegen, in dem Rahmen wie die Nachuntersuchungen Beanstandungen ergeben haben, oder
 - (b) den Prüfungseinrichtungen zu Lasten der Vertragspartner auferlegen, wenn die Nachuntersuchungen keine oder nur geringe Beanstandungen ergeben haben sollten.

§ 23 – Bescheide

- (1) Die Entscheidung der Prüfungsstelle ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist schriftlich abzusetzen und ist den Beteiligten gemäß § 8 bekanntzugeben.
- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Gegen den Bescheid der Prüfungsstelle kann Widerspruch beim Beschwerdeausschuss erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.

Abschnitt IV:**Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss****§ 24 – Aufgaben des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 Sozialgerichtsgesetz (§ 106 Abs. 5 Sätze 3–7 SGB V).

§ 25 – Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können
 - (a) der betroffene Zahnarzt,
 - (b) die Krankenkasse(n),

- (c) die KZV NR,
- (d) jeder betroffene Verband

binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben. Der Widerspruch einer Krankenkassen oder eines Verbandes wirkt für alle an der Abrechnung beteiligten Krankenkassen.

- (2) Die Prüfungsstelle hat die Abrechnungsunterlagen so lange zu verwahren, bis der Beschluss Rechtskraft erlangt hat.

§ 26 – Vorsitz

Der Beschwerdeausschuss wird durch seinen unparteiischen Vorsitzenden geleitet.

Der Vorsitzende/Stellvertreter ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Insbesondere hat er

- (a) die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
- (b) soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
- (c) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Entscheidungen vorzubereiten, einschl. der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
- (d) die Sitzungen zu leiten und
- (e) den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 27 – Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses hat

- (a) die Datengrundlagen für die Prüfungen zu erstellen und die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit relevanten Sachverhalte mit der dafür erforderlichen Fachkompetenz aufzubereiten,
- (b) im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden und das Protokoll zu führen,
- (c) die Entwürfe der Niederschriften und Bescheide zu erstellen,
- (d) Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
- (e) die Verfahrensakten zu führen und ein laufendes Verzeichnis über Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen und quartalsweise den Ausschussmitgliedern vorzulegen,

§ 28 – Terminbestimmung

- (1) Der Vorsitzende/Stellvertreter bestimmt den Termin der Verhandlung nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle und im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses.
- (2) Der Termin soll – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Widerspruchs an die Verfahrensbeteiligten stattfinden.
- (3) Der Termin soll den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Beifügung der erforderlichen Sitzungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 29 – Berichterstatter

- (1) Der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bestimmt zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, einen Berichterstatter, der ein in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrener Zahnarzt und Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses sein muss.
- (2) Der Berichterstatter trägt in der Sitzung den Sachverhalt und seine Feststellungen mündlich vor.

§ 30 – Ladung

- (1) Die Beteiligten sollen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist mitzuteilen, welche Unterlagen mitgebracht werden sollen. Bereits vor der förmlichen Ladung kann eine Vorankündigung erfolgen.

- (2) Sollen patientenbezogene Unterlagen mitgebracht werden, so ist der Einladung eine nach Krankenkassen gegliederte, namentliche Aufstellung der betreffenden Patienten in alphabetischer Reihenfolge beizufügen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann einem Vertagungsantrag stattgegeben werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Das Fernbleiben ist unter Angabe von Gründen in der Regel spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 31 – Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) Im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt das Verbot der „reformatio in peius“, wenn der Zahnarzt und/oder die KZV NR Widerspruch gegen eine Entscheidung eingelegt hat; es sei denn, dass auch eine Krankenkasse oder ein Verband Widerspruch eingelegt haben.
- (3) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Kosten des Vorverfahrens auf der Grundlage des § 63 SGB X.

§ 32 – Beschlussfähigkeit/Abstimmung

- (1) Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Krankenkassen und der KZV NR sowie der unparteiische Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist Parität der Mitglieder nicht gegeben, so werden die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder durch Los ermittelt, sofern Mitglieder der überparitätisch repräsentierten Ausschussgruppe nicht freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. Die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder können als Beobachter ohne Beratungs- und Stimmrecht bei der weiteren Sitzung des Ausschusses mit Ausnahme der Beschlussfassung anwesend bleiben, soweit die paritätische Höchstzahl nach § 5 nicht überschritten wird. Der Berichterstatter nimmt nicht am Losverfahren teil.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der Beschlussfassung sind der unparteiische Vorsitzende/Stellvertreter und die stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Dem Protokollführer kann die Anwesenheit bei der Beratung gestattet werden.

§ 33 – Beschlüsse

- (1) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschlussfassung muss eine Beratung vorausgehen.
- (2) Eine übereinstimmende Beschlussfassung ist anzustreben.

§ 34 – Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die wesentlichen Erklärungen und Feststellungen sowie die Entscheidung enthält.

Die Niederschrift soll innerhalb einer Frist von vier Wochen angefertigt, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Beteiligten übersandt werden. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 35 – Form des Beschlusses

- (1) Der Beschluss ist in Form eines Bescheides schriftlich abzusetzen und soll den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung bekanntgegeben werden. Er muss spätestens nach fünf Monaten bekanntgegeben sein.
- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist vom unparteiischen Vorsitzenden/Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (3) Gegen den Bescheid des Beschwerdeausschusses kann Klage beim Sozialgericht Düsseldorf erhoben werden; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 106 Abs. 5 SGB V.
- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 36 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. 1. 2008 in Kraft.

§ 37 – Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.
- (2) Die Kündigung eines Verbandes berührt die Weitergeltung der Verfahrensordnung für die übrigen Verbände nicht.

Protokollnotiz

Aufgrund der durch das GKV-WSG vorgegebenen Neuordnung der Verbandsstruktur im Ersatzkassenbereich, wird das Vertragsrubrum – entsprechend Unterzeichner – ab dem 1. 7. 2008 angepasst.

Ggf. notwendige redaktionelle Änderungen der gemeinsamen Prüfvereinbarung werden zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vorgenommen.

Düsseldorf, Bochum, Bergisch Gladbach, Essen, Münster, den 21. 12. 2007

Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein

.....
Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstandes

BKK Landesverband
Nordrhein-Westfalen

.....
Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes

Landwirtschaftliche
Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen

.....
Heimo-Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer

Knappschaft
Die Geschäftsführung

.....
Rolf Stadié
Direktor

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

.....
Cornelia Prüfer-Storcks
Mitglied des Vorstandes

IKK Nordrhein

.....
Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorstandsvorsitzende der IKK
Nordrhein

VdAK Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

.....
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung

AEV Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

.....
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
100-Fall-Statistik Quartal IV / 2005



Praxis

	lfd. Quartal	III / 2005	II / 2005	I / 2005
Fallzahl	636	396	448	422
Punkte je Fall	77,72	85,87	95,63	97,68
Vergleichswert NR: Normal-NR-Praxen	73,70	81,76	84,02	83,65
Abweichung abs.	4,02	4,11	11,61	14,03
Abweichung %	5,45	5,03	13,81	16,78
Chir. Leistungen %	9,85	12,33	9,64	7,91
Gesamtpunktzahl	49.430	34.005	42.841	41.223

Anlage 1

LP	Abk.	Anz.	ZA-DS %	KZV-DS %	Abw. %	LP	Abk.	Anz.	ZA-DS %	KZV-DS %	Abw. %
1465				0,01		27	Pulp			0,08	
1467				0,01		28	VitE	24	3,77	4,75	-20,63
1468				0,01		29	Dev	9	1,42	0,42	238,10
1479				0,01		31	Trep1	15	2,36	2,67	-11,61
2008				0,01		32	WK	64	10,06	9,36	7,48
2009				0,15		34	Med	60	9,43	6,81	38,47
2010				0,01		35	WF	38	5,97	6,64	-10,09
2250				0,01		36	Nb11			0,16	
2253				0,01		37	Nb12			0,03	
2254				0,01		38	N	158	24,84	10,20	143,53
2255				0,01		40	I	192	30,19	34,11	-11,49
2380				0,01		41a	L1	111	17,45	17,47	-0,11
2381				0,01		41b	L2			0,01	
2382				0,01		43	X1	48	7,55	4,52	67,04
2386				0,01		44	X2	36	5,66	3,94	43,65
2430				0,03		45	X3	40	6,29	2,80	124,64
2401				0,01		46	XN	2	0,31	0,31	0,00
2402				0,01		47a	Ost1	13	2,04	1,21	68,60
2404				0,01		47b	Hem			0,02	
2584				0,01		48	Ost2	4	0,63	0,42	50,00
2586				0,01		49	Exz1	46	7,23	4,42	63,57
7500				0,33		50	Exz2	6	0,94	0,35	168,57
7501				0,01		51a	Pla1			0,03	
7502				0,01		51b	Pla0	2	0,31	0,08	287,50
7503				0,01		52	Trep2			0,01	
7504				0,01		53	Ost3	1	0,16	0,01	1.500,00
7505				0,01		54a	WR1	2	0,31	0,12	158,33
7506				0,01		54b	WR2			0,15	
7510				0,12		54c	WR3			0,05	
7511				0,01		55	R1			0,01	
7512				0,01		56a	Zy1	1	0,16	0,07	128,57
7513				0,01		56b	Zy2			0,01	
7514				0,01		56c	Zy3			0,14	
7515				0,01		56d	Zy4			0,01	
7516				0,01		57	SMS	1	0,16	0,04	300,00
7600				0,34		58	KnR			0,06	
7601				0,01		59	Pla2			0,03	
7602				0,01		60	Pla3			0,01	
7700		5	0,79	1,44	-45,14	61	Dia	1	0,16	0,03	433,33
7750				0,19		62	Alv			0,19	
8271				0,01		63	Fl			0,02	
8272				0,01		105	Mu	133	20,91	16,91	23,65
A1	Ber	134	21,07	31,26	-32,60	106	sK	94	14,78	13,09	12,91
A161	Inz1			0,86		107	Zst	365	57,39	32,64	75,83
A925a	R02	85	13,36	20,75	-35,61	IP1		40			
A925b	R05	2	0,31	1,12	-72,32	IP2		42			
A925c	R08			0,19		IP4		42			
A925d	Stat			0,28		IP5		4			
A935d		36	5,66	4,20	34,76						
01	U	501	78,77	71,58	10,04						
02	Ohn	1	0,16	0,06	166,67						
03	Zu			1,32							
05				0,01							
8	Vipr	142	22,33	23,33	-4,29						
10	ÜZ	58	9,12	7,19	26,84						
11	pV			0,05							
12	bMF	181	28,46	17,20	65,47						
13a	F1	84	13,21	15,21	-13,15						
13a0				0,57							
13a1				0,18							
13b	F2	86	13,52	20,33	-33,50						
13b0				1,07							
13b1				0,33							
13c	F3	72	11,32	10,29	10,01						
13c0				0,63							
13c1				0,19							
13d	F4	17	2,67	5,46	-51,10						
13d0				0,23							
13d1				0,06							
13e				0,03							
13f				0,04							
13g				0,03							
16	St			0,53							
23	Ekr	49	7,70	5,31	45,01						
25	Cp	62	9,75	12,67	-23,05						
26	P			0,99							

Anlage 2

Bezugsleistungsvergleiche

QUARTAL	PRAXIS	GRUPPE: vZÄ
Leistung	im Verhältnis zu	Praxis
A1	01	
8	25, 26, 28, 29, 31	
12	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g	
25	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g	
26	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g	
28	34	
38	41, 44, 45, 46, 47a, 47b, 48, 49, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54a, 54b, 54c, 55, 56a, 56b, 56c, 56d, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63	
40	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g, 43, 44, 45, 46, 47a, 47b, 48, 49, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54a, 54b, 54c, 55, 56a, 56b, 56c, 56d, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63	
41a	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g, 43, 44, 45, 46, 47a, 47b, 48, 49, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54a, 54b, 54c, 55, 56a, 56b, 56c, 56d, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63	
12	34	
13	35	
14	36	
43, 47a	43, 44	

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZV Nordrhein zum 1. 1. 2008

Aufgrund des von der KZBV beschlossenen Konzeptes zur Abrechnung von Leistungen bzw. zur Honorarverteilung bei den KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften war eine Anpassung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZV Nordrhein zum 1. 1. 2008 erforderlich. Darüber hinaus musste der Honorarverteilungsmaßstab ab dem 1. 1. 2008 dem Umstand Rechnung tragen, dass für den

Bereich der Ersatzkassen eine Fremdkassenabrechnung vereinbart worden ist, wonach die Abrechnung nach dem „Wohnortprinzip“ zu erfolgen hat.

Schließlich wurden bei dieser Gelegenheit auch geringfügige, notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nachdem sich die Krankenkassen am 9. 11. 2007 mit den o. g. Änderungen einverstanden erklärten, können die Än-

derungen zum 1. 1. 2008 in Kraft treten. Die Änderungen sind in dem nachfolgenden Text des Honorarverteilungsmaßstabes kenntlich gemacht.

Dementsprechend gibt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein den geänderten Honorarverteilungsmaßstab wie folgt bekannt:

Honorarverteilungsmaßstab

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein gemäß § 85 Absatz 4 SGB V

§ 1

Verteilung der Gesamtvergütung

(1) Dieser Honorarverteilungsmaßstab gilt für die Verteilung der Gesamtvergütung aller Primärkrankenkassen sowie aller Ersatzkassen. Er gilt weiterhin für die Zahlungen anderer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen.

(2) Die Verteilung der Gesamtvergütung erfolgt entsprechend den abgerechneten Einzelleistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die zahnärztlichen Leistungen (BEMA) sowie des mit den Verbänden der Krankenkassen jeweils vereinbarten bzw. vom Landesschiedsamt festgesetzten Punktwertes. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2, 3, 5 bis 7 und 9 des Gesamtvertrages der KZV Nordrhein vom 23. 12. 1980 sind Inhalt dieses HVM. Bei unterschiedlicher Bemessungsgrundlage für die so genannten Fremdkassen kann eine einheitliche mittlere Bemessungsgrundlage bei der Honorarverteilung angewandt werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Honorarverteilung getrennt für die Leistungsarten

- KCH und PAR
- KFO
- KB/KG

jeweils ohne Leistungen der Individualprophylaxe und Früherkennungspositionen. Diese werden vorab mit dem vollen Vertragspunktwert vergütet.

(2) Gegenstand der Regelungen der Honorarverteilung sind, getrennt für den Bereich der Primärkrankenkassen einschließlich der Primärkrankenkassen mit Sitz in anderen KZV-Bereichen einerseits sowie für den Bereich VdAK/AEV einschließlich der VdAK/AEV-Kassen in anderen KZV-Bereichen andererseits, die folgenden zu verteilenden Vergütungen:

- in den Leistungsarten KCH und PAR der Gesamtfallwert
- in der Leistungsart KFO der Kassenanteil des zahnärztlichen Honorars einschließlich der KCH-Begleitleistungen
- in der Leistungsart KB/KG der Gesamtfallwert (inklusive Material- und Laborkosten).

(3) Für die Honorarverteilung ermittelt die KZV Nordrhein Obergrenzen für das Kalenderjahr. Diese ergeben sich aus den Vergütungsverträgen mit den Verbänden und aus den durch die Kostenträger für dieses Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Beträgen einschließlich der Zahlungen der Krankenkassen aus anderen KZV-Bereichen.

(4) Die Vergütungsvolumina für die einzelnen Leistungsarten werden zunächst nach dem Verhältnis der entsprechenden Abrechnungswerte (Zahnarztabrechnung) des Jahres 1997 aufgeteilt unter Berücksichtigung einer prozentualen Volumenabsenkung bei der Leistungsart KFO (5%), wobei für die Leistungsart KFO die Abrechnungswerte des ersten Halbjahres 1997 verdoppelt werden.

Abweichend hiervon werden die Vergütungsvolumina für die Leistungsart KB/KG nach dem Abrechnungsvolumen des Jahres 2001 und für die Leistungsart PAR nach dem Abrechnungsvolumen des Jahres 2004 unter Berücksichtigung der BEMA-Umstrukturierung 2004 berechnet.

(5) Für Kieferorthopäden (kieferorthopädische Fachzahnärzte) erfolgt eine gesonderte Honorarverteilung derart, dass unter Berücksichtigung der prozentualen Volumenabsenkung (5%) deren prozentualer Anteil an der Honorarverteilung im Jahre 1997 aus der Summe der zu verteilenden Honorarvolumina des Kalenderjahres von der allgemeinen Honorarverteilung abgetrennt und einer besonderen HVM-Regelung für Kieferorthopäden unterzogen wird.

(6) Das sich für Kieferorthopäden ergebende, zu verteilende Honorarvolumen ist um die Auswirkungen zu korrigieren, die sich durch die vom Bewertungsausschuss für vertrags-

zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 SGB V vorgenommene Umstrukturierung des BEMA ab 1. 1. 2004 ergeben; dabei sind die einzelnen umbewerteten Abrechnungspositionen des Bereiches Kieferorthopädie entsprechend ihrer Abrechnungsfrequenz zu berücksichtigen.

(7) Sollten sich erhebliche Verschiebungen zwischen den Abrechnungsvolumina der einzelnen Leistungsarten innerhalb des anteiligen Honorarvolumens für die Honorarverteilung unter Zahnärzten (nachfolgend § 3) in den Abrechnungen im jeweiligen Kalenderjahr ergeben, so kann die Aufteilung der Vergütungsvolumina unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen für dieses Kalenderjahr entsprechend angepasst werden. Absatz 6 gilt sinngemäß.

(8) Sofern das anteilige Honorarvolumen für die Honorarverteilung unter Zahnärzten (nachfolgend unter § 3) bzw. unter Kieferorthopäden (nachfolgend unter § 4) nach Vergütung aller Honoraranforderungen zum Vertragspunktwert in einem dieser Bereiche nicht ausgeschöpft ist, kann eine Überleitung in den anderen Bereich erfolgen.

(9) Sowohl für die Honorarverteilung nach § 3 als auch für die Honorarverteilung nach § 4 gilt, dass Leistungen von überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften mit Mitgliedern in mehreren Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV-bezirksübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften) nur in der Höhe vergütet werden, in der die zahlungspflichtige Kassenzahnärztliche Vereinigung auf der Grundlage der Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Abs. 7 SGB V im Einzelfall eine Vergütung zur Verfügung gestellt hat. Zahlungspflichtige Kassenzahnärztliche Vereinigung für die Leistungen von KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist regelmäßig die Kassenzahnärztliche Vereinigung am Leistungsort.

§ 3

Honorarverteilung unter Zahnärzten, die nicht Kieferorthopäden sind

(1) Honorargrenzen je Fall

Für die Abrechnung der Leistungsarten

- KCH und PAR
- KB/KG
- KFO

ermittelt die KZV Nordrhein jeweils getrennt für den Bereich der Primärkrankenkassen einschließlich der Primärkrankenkassen in anderen KZV-Bereichen einerseits sowie für den Bereich der VdAK/AEV-Krankenkassen einschließlich der VdAK/AEV-Krankenkassen in anderen KZV-Bereichen andererseits – im Folgenden Kassenbereiche genannt – quartalsweise kumuliert pro Kalenderjahr für die Vertragszahnärzte die im Rahmen der Honorarverteilung maximal zu vergütenden Honorargrenzen je Fall, bei deren Anwendung unter Bewertung der Leistungen mit dem Vertragspunktwert die zu verteilenden Vergütungsvolumina des jeweiligen Kassenbereiches nicht überschritten werden.

Bezogen auf den jeweiligen Kassenbereich ermittelt die KZV Nordrhein:

1.1 Praxisindividuell gemeinsam für die KCH- und PAR-Abrechnung eine maximal zu vergütende Punktzahl je KCH-Fall. Diese Punktzahl wird berechnet, indem ein KCH-Basiswert (maximal zu vergütende Honorargrenze

je Fall nach Satz 1) um den praxisindividuellen Prozentsatz erhöht wird, der sich aus dem Verhältnis der abgerechneten PAR-Fälle zu den abgerechneten KCH-Fällen ergibt – aufgewertet um einen vom Vorstand zu bestimmenden PAR-Mehrkostenfaktor. Die Höhe des Faktors orientiert sich an dem Verhältnis des durchschnittlich abgerechneten PAR-Fallwertes aller nordrheinischen Vertragszahnärzte zu dem durchschnittlich abgerechneten KCH-Fallwert aller nordrheinischen Vertragszahnärzte im Jahr 2004. Das Ergebnis ist auf volle Punkte aufzurunden. Sofern das von den Krankenkassen zur Verfügung gestellte Vergütungsvolumen für die Leistungsart PAR zur Vergütung aller PAR-Leistungsanforderungen nicht ausreicht, kann der Faktor entsprechend abgesenkt werden.

1.2 Für die KB/KG-Abrechnung den jeweils maximal zu vergütenden EUR-Betrag bezogen auf die Anzahl der Fälle der KCH-Abrechnung.

1.3 Für die KFO-Abrechnung die maximal zu vergütenden EUR-Beträge je KFO-Fall für folgende Leistungsgruppen:

- a) Multibandbehandlung
- b) Behandlung mit herausnehmbaren Geräten.

Als so genannter KFO-Fall zählt dabei jeder Abrechnungsfall je Quartal, bei dem mindestens eine der kieferorthopädischen Leistungen nach BEMA-Nr. 119 oder 120 abgerechnet wird. Der Vorstand der KZV Nordrhein bestimmt im Einzelnen die Kriterien, nach denen die Fälle den Leistungsgruppen zugeordnet werden.

§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Individuelle Kontingente je Praxis

2.1 Die Teilkontingente je Kassenbereich werden bestimmt durch die Zahl der jeweils abgerechneten Fälle aus der KCH-Abrechnung, multipliziert mit der maximal zu vergütenden Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 1.1 (KCH und PAR) bzw. mit der Honorargrenze nach Ziffer 1.2 (KB/KG). Das Teilkontingent KFO wird bestimmt durch die Zahl der abgerechneten KFO-Fälle multipliziert mit dem EUR-Betrag je Leistungsgruppe, vgl. Absatz 1 Ziffer 1.3.

Die Summe der Teilkontingente ergibt das individuelle Gesamtkontingent je Kassenbereich.

2.2 Bis zum Erreichen der Teilkontingente nach Ziffer 2.1 nehmen die angeforderten Punkte/EUR-Beträge je Fall mit dem mit den jeweiligen Krankenkassen vereinbarten und von ihnen vergüteten Punktwert an der Honorarverteilung nach Einzelleistungen teil. Für einzelne Behandlungsfälle nicht verbrauchte Punkte/EUR-Beträge werden auf andere Fälle innerhalb der Teilkontingente desselben Kassenbereichs übertragen. Die Leistungsarten KCH und PAR werden hierbei im Rahmen desselben Kassenbereiches gemeinsam betrachtet. Eine Übertragung von Kassenbereich zu Kassenbereich ist ausgeschlossen.

2.3 Die KZV veröffentlicht die sich aus den bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Quartals- bzw. Monatsabrechnungen ergebenden Honorargrenzen je Fall gemäß Absatz 1 je Kassenbereich. Diese Honorargrenzen dienen so lange als vorläufiger Richtwert, bis die nächsten vorläufigen Honorargrenzen bekannt gegeben

werden. Mit Bekanntgabe dieser Honorargrenzen ist keine Garantie der KZV Nordrhein verbunden.

- 2.4 Je Abrechnungsquartal erfolgt eine Ermittlung der individuellen Teilkontingente in kumulierter Betrachtung aller bis dahin abgerechneten Quartals- bzw. Monatsabrechnungen.

§ 4

Honorarverteilung unter Kieferorthopäden

(1) Honorargrenzen je Fall

Für die Verteilung des auf die Kieferorthopäden entfallenden Honorarvolumens ermittelt die KZV Nordrhein jeweils getrennt für den Bereich der Primärkrankenkassen einschließlich der Primärkrankenkassen in anderen KZV-Bereichen einerseits sowie für den Bereich der VdAK/AEV-Krankenkassen einschließlich der VdAK/AEV-Krankenkassen in anderen KZV-Bereichen andererseits – im Folgenden Kassenbereiche genannt – quartalsweise kumuliert pro Kalenderjahr die je Praxis im Rahmen der Honorarverteilung maximal zu vergütenden Honorargrenzen je KFO-Fall und Kassenbereich, bei deren Anwendung unter Bewertung der Leistungen mit dem jeweiligen Vertragspunktwert die zu verteilenden Vergütungsvolumina nicht überschritten werden für folgende Leistungsgruppen:

1.1 Multibandbehandlung

1.2 Behandlung mit herausnehmbaren Geräten

Als so genannter KFO-Fall zählt dabei jeder Abrechnungsfall je Quartal, bei dem mindestens eine der kieferorthopädischen Leistungen nach BEMA-Nr. 119 oder 120 abgerechnet wird.

Der Vorstand der KZV Nordrhein bestimmt im Einzelnen die Kriterien, nach denen die Fälle den Leistungsgruppen zugeordnet werden.

(2) Individuelle Gesamtkontingente je Praxis

2.1 Die Zahl der abgerechneten KFO-Fälle je Leistungsgruppe und Kassenbereich gem. Absatz 1 multipliziert mit den Honorargrenzen nach Absatz 1 je Fall bestimmt die Teilkontingente je Leistungsgruppe. Die Summe der Teilkontingente je Leistungsgruppe ergibt das individuelle Gesamtkontingent je Kassenbereich. Diese individuellen Gesamtkontingente begrenzen den gesamten Vergütungsanspruch des Kieferorthopäden aus allen Leistungsarten.

2.2 Bis zum Erreichen der individuellen Gesamtkontingente gemäß Ziffer 2.1 nehmen die angeforderten Punkte/Honorare aller eingereichten Fälle aller Leistungsarten mit den mit den Krankenkassen vereinbarten und von ihnen vergüteten Punktwerten an der Honorarverteilung nach Einzelleistungen teil. Im Rahmen der während des Jahres kumulierten Betrachtung werden entsprechend in einem Quartal nicht verbrauchte Punkte/Honorare den individuellen Gesamtkontingenten für das nächste Quartal zugeschlagen. Eine Übertragung von Kassenbereich zu Kassenbereich ist ausgeschlossen.

2.3 Die KZV veröffentlicht jeweils die sich aus den bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Quartals- bzw. Monatsabrechnungen ergebenden Honorargrenzen je Fall gemäß Absatz 1 je Leistungsgruppe und Kassenbereich. Diese Honorargrenzen dienen so lange als vorläufiger Richtwert, bis die nächsten vorläufigen

Honorargrenzen bekannt gegeben werden. Mit Bekanntgabe dieser Honorargrenzen ist keine Garantie der KZV Nordrhein verbunden.

- 2.4 Je Abrechnungsquartal erfolgt eine Ermittlung der individuellen Gesamtkontingente in kumulierter Betrachtung aller bis dahin abgerechneten Quartalsabrechnungen.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Einbehalte

Überschreitungen der Teilkontingente nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2.1 bzw. der individuellen Gesamtkontingente nach § 4 Absatz 2 Ziffer 2.1 werden einbehalten. Der Einbehalt erfolgt quartalsweise zu den Quartalsabrechnungsterminen, wobei jede Monatsabrechnung (Einreichungstermin) als Teil der Quartalsabrechnung gilt, dem sie der Bezeichnung nach zuzuordnen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die von der KZV Nordrhein auf die zur Abrechnung eingereichten Behandlungsfälle geleisteten Zahlungen als vorläufige Abschlagszahlungen.

(2) Endgültige Honorargrenzen

Eine endgültige Bestimmung der pro Leistungsart und Kassenbereich bzw. pro Leistungsgruppe bei der Honorarverteilung zu berücksichtigenden Honorargrenze erfolgt im Zusammenhang mit der Abrechnung für das 4. Quartal des Jahres. Darüber hinaus vorgenommene Einbehalte werden ausgekehrt.

(3) Sonderbestimmungen

3.1 Der Vorstand der KZV Nordrhein kann für besondere Fach- oder Sondergruppen mit von den durchschnittlichen Abrechnungswerten erheblich abweichenden Abrechnungsergebnissen, gesonderte Honorargrenzen je Fall festlegen, wobei die Relation zwischen den Abrechnungswerten der Fach- bzw. Sondergruppe und der gesonderten Honorargrenze der generellen Regelung des HVM entsprechen soll.

3.2 Für das Teilkontingent der Leistungsarten KCH und PAR kann der Vorstand der KZV Nordrhein für besondere Gruppen von Praxen mit von den durchschnittlichen Abrechnungswerten erheblich abweichenden Abrechnungsergebnissen, wie überwiegend auf Überweisung tätige Kieferchirurgen und Oralchirurgen, sowie für Vertragszahnärzte, die weniger als acht Quartale an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen haben und unter Zusammenführung beider Kassenbereiche weniger als 400 Fälle pro Quartal abrechnen, gesonderte maximal zu vergütende Punktzahlen je Fall gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 festlegen, sofern dies sachlich begründbar ist. Eine gesonderte maximal zu vergütende Punktzahl je Fall gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 für Vertragszahnärzte, die weniger als acht Quartale an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, entfällt endgültig, wenn in vier aufeinanderfolgenden Quartalen insgesamt unter Zusammenführung beider Kassenbereiche mehr als 1600 KCH-Fälle zur Abrechnung gelangen.

3.3 Für die Leistungsart KB/KG kann der Vorstand der KZV Nordrhein für besondere Gruppen von Praxen mit von den durchschnittlichen Abrechnungswerten erheblich abweichenden Abrechnungsergebnissen, wie überwie-

gend auf Überweisung tätige Kieferchirurgen und Oralchirurgen, besondere Honorargrenzen je Fall gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 festlegen, sofern dies sachlich begründbar ist.

- 3.4 Für Praxen von Zahnärzten, die nicht Kieferorthopäden sind und die unter Zusammenführung beider Kassenbereiche im Jahresdurchschnitt weniger als 300 Fälle KCH pro Quartal abrechnen, wird die Berechnung der Teilkontingente für die Leistungsart KB/KG nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 auf der Basis von insgesamt 300 Abrechnungsfällen durchgeführt. Die dadurch in der Leistungsart KB/KG zur Verfügung stehende Erhöhung der Teilkontingente kann nicht mit anderen Teilkontingenten verrechnet werden.
- 3.5 Für Vertragszahnärzte, die als Neugründer weniger als acht Quartale an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen haben, wird das Teilkontingent Kieferorthopädie gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.3 so bestimmt, dass die Anzahl der unter Zusammenführung beider Kassenbereiche tatsächlich eingereichten KFO-Fälle durch Aufstockung mit Fällen nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1.3 Buchstabe b) auf insgesamt 20 erhöht wird.
- 3.6 Für Kieferorthopäden, die als Neugründer weniger als acht Quartale an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen haben, wird die Bestimmung des praxisindividuellen Gesamtkontingentes derart durchgeführt, dass die Anzahl der unter Zusammenführung beider Kassenbereiche tatsächlich eingereichten KFO-Fälle nach § 4 Absatz 1 durch Aufstockung mit Fällen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.2 auf insgesamt 250 erhöht wird. Als Neugründer in diesem Sinne gelten nur Kieferorthopäden, die in Einzelpraxis tätig sind und nicht als Praxisnachfolger eine andere Praxis fortführen. Kieferorthopäden, die gemeinsam und gleichzeitig eine Praxis gründen und nicht als Praxisnachfolger eine andere Praxis fortführen, gelten ebenfalls als Praxisneugründer in diesem Sinne.
- 3.7 Praxen, die an der Honorarverteilung nach § 3 teilnehmen, können durch schriftliche Erklärung in die Honorarverteilung nach § 4 umgruppiert werden. Der Antrag kann bis zum 31.12. des Kalenderjahres abgegeben werden und im laufenden Jahr nicht mehr zurückgenommen werden. Sie entfaltet Wirkung für das gesamte Jahr. Eine gleichzeitige Teilnahme an der Honorarverteilung nach § 3 und § 4 ist ausgeschlossen.
- 3.8 Umgehungen der Regelungen dieses Honorarverteilungsmaßstabes sind unzulässig. Wird festgestellt, dass das Abrechnungsverhalten eines Vertragszahnarztes bzw. einer Praxis zu sachlich nicht gerechtfertigten Vorteilen bei Anwendung der Honorarverteilungsregelungen führt, kann eine Korrektur unter Zugrundelegung der Systematik des HVM erfolgen.

§ 6

Einzelfallregelungen

- (1) Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen beschließen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen. Anträge müssen der KZV Nordrhein bis zum 31. 12. des Kalenderjahres vorliegen, für das der Antrag erstmalig berücksichtigt werden soll.

(2) Den Verbänden der Krankenkassen sind diese Einzelfallentscheidungen bekannt zu geben. Die Verbände der Krankenkassen können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. In diesem Fall ist Einvernehmen herzustellen. Aus dem Widerspruch der Krankenkassen ggf. resultierende Kosten und Schadenersatzansprüche sind hälftig von der KZV Nordrhein und den Verbänden zu tragen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Einzelfallregelung auf einer mit den Verbänden der Krankenkassen einvernehmlich vereinbarten Verwaltungsrichtlinie beruht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 1. 1. ~~2005~~ 2008 in Kraft. Sie werden im Rheinischen Zahnärzteblatt veröffentlicht. Veränderungen und Ergänzungen werden im gleichen Organ bekannt gemacht.

Für die Abrechnungen der Quartale III/04 ~~07~~ und IV/04 ~~07~~ sowie die Monatsabrechnungen bis einschließlich Dezember ~~2004~~ 2007 gelten die Regelungen des bisherigen Honorarverteilungsmaßstabes.

§ 8

Kündigung

Der Honorarverteilungsmaßstab gilt für ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Sofern gekündigt wird, gelten die Regelungen des bisherigen Honorarverteilungsmaßstabes bis zum Inkrafttreten eines neuen Honorarverteilungsmaßstabes weiter.

Mini-Implantate in der Kieferorthopädie

Kurs I für Einsteiger:

Indikationen, Konzepte und Risiken

Samstag, 19. Januar 2008, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kurs II für Fortgeschrittene:

Biomechanik und klinisches Management

Samstag, 26. Januar 2008, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

oder

Samstag, 9. Februar 2008, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Hörsaal ZMK/Orthopädie

Referenten:

Prof. Dr. Dieter Drescher, OA Dr. Benedict Wilmes

Teilnahmegebühr:

380 € (Assistenten mit Bescheinigung 280 €)

8 Fortbildungspunkte nach BZÄK-Richtlinien

Auskunft /Anmeldung:

Dr. B. Wilmes/Westdeutsche Kieferklinik, UKD
Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf
Tel. 02 11/8 11 86 71, 8 11 81 60
Fax: 02 11/8 11 95 10
wilmes@med.uni-duesseldorf.de

Kammerversammlung am 17. 11.2007

Bericht des Präsidenten

Es ist das Charakteristikum solidarisch finanzierter Versorgungs- und Erstattungssysteme – seien sie nun umlagefinanziert oder nach dem Kapitaldeckungsverfahren strukturiert –, dass der Ressourcenmangel im Wesentlichen stets den Anlass für eine Novellierung darstellt. Daneben spielt die geradezu unglaubliche und diabolische Freude des Staates an zunehmenden Regel- und Kontrollmechanismen eine gewichtige Rolle; dies gilt im Übrigen auch für Europa. Dieser Automatismus führt unvermeidbar zu dem politischen Bemühen, pro futura die bisherigen und als bewährt angesehenen Leistungen inhaltlich möglichst optimiert fortzuschreiben und – falls verwirklicht – zudem noch neue innovative Elemente hinzuzufügen und bei der Neugestaltung mit der zusätzlichen Reduktion der einzelnen Leistungshonorierung letztlich nur eine volumenneutrale Umstrukturierung als zentrales Ziel zu verfolgen. Das Prinzip lautet dabei verkürzt: Das Neue ist besser, kostet aber nicht mehr.

Aktuelle Diskussion zur neuen GOZ

Von daher ist es nicht überraschend, dass die aktuelle Diskussion über die Novellierung der bestehenden GOZ mehr oder weniger deutlich erkennbar vorrangig von finanziell unterlegten Aspekten geprägt wird. Dies gilt unabhängig davon, um welche Interessen der Beteiligten es sich jeweils handelt. Tradiertes Denken wird perpetuiert und essenzielles Umdenken wird aus Angst vor Irritationen vermieden.

Nach dem Motto: „Alle Macht geht vom Volke aus, kommt aber nie mehr dahin zurück“ sind bereits durch die vielseitigen und teilweise bizarren Ausformulierungen des SGB V die Weichen in Richtung Poliklinik gestellt worden und man versucht nun, diese Strukturen auch im privatärztlichen Bereich zu implementieren. Bestes Beispiel hierfür ist der Ihnen allen bekannte unsägliche und in einem sehr eigentümlichen Rechtskreis dümpelnde Basistarif, der – da bin ich mir ganz sicher – die Initialzündung ist, um die gesamte private Zahnheilkunde ins GKV-Wasser abdriften zu lassen.

Vor diesem desaströsen Hintergrund und in Erkenntnis der Tatsachen, die da wohl kommen mögen, hat die Bundeszahnärztekammer aus der Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahnheilkunde in enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft einen umfassenden Leistungskatalog abgebildet und – dies muss man immer wieder sagen – die Firma Prognos hat dann über eine validierte Studie eine betriebswirtschaftliche Bewertung der neu beschriebenen Leistungen vorgenommen.

Trotz ihrer großen Seriosität hat die von der Profession erstellte HOZ bei unseren gesundheitspolitischen Antagonisten bisher keinen großen Anklang gefunden. Obwohl viele Leistungsbeschreibungen während der Anhörungen im BMG abgeglichen werden konnten, wurde doch der HOZ-Systematik einer innovativen Leistungsbeschreibung in keinster Weise gefolgt. Hier bevorzugte das Bundesgesundheitsministerium lieber bemaßliche Strukturen und dort, wo der BEMA nicht zu Rate gezogen werden konnte, zerstörte man durch zieleinstimmige Kommentierungen und Reglementierungen erste gute Ansätze. Dadurch wird vom Ministerium ein individueller Präventionsansatz nahezu ad absurdum geführt. Nichtsdestotrotz – das möchte ich ganz explizit betonen – bleibt die HOZ keine Verhandlungssache, sondern sie ist die fachliche unbestreitbare Vorlage der deutschen Zahnärztekammern im Ver-



Dr. Peter Engel, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

bund mit der Wissenschaft zur Novellierung der GOZ 1988.

HOZ – Inhalt der politischen Arbeit

Mit der Verabschiedung dieser Honorarordnung der Zahnärzte durch die Bundesversammlung wurde das einstimmige Mandat erteilt, den Entwurf als den wissenschaftlich fundierten und betriebswirtschaftlich objektiv ermittelten Vorschlag der Zahnärzteschaft für eine neue Gebührentaxe zu veröffentlichen und zum Inhalt der aktiven politischen Arbeit der BZÄK und der Kammern zu machen.

Es hat mich gefreut, dass auf der Hauptversammlung des Hartmannbundes der vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegte Entwurf einer Gebührenordnung für Zahnärzte sehr stark kritisiert wurde. Wesentlicher Inhalt war hierbei, der Entwurf laufe auf eine „Be-





Dr. Rüdiger Butz, Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein



ZA Klaus Peter Haustein



ZA Martin Hendges

matisierung“ der GOZ hinaus. In einem Beschluss forderte der Verband das Ministerium dazu auf, die unter Federführung der Bundeszahnärztekammer entwickelte Honorarordnung die Zahnärzte, die HOZ, zur Grundlage einer GOZ-Novellierung zu machen. Bisher haben wir bei ähnlichen Sachverhalten wenig Resonanz vonseiten der Ärzte erfahren.

Obwohl es im Endeffekt längst keine Machtfrage mehr ist, die durch unsere guten Argumente zielgerichtet beantwortet werden könnte, sondern nur noch und ausschließlich eine ideologische Systemfrage des BMG darstellt, die mit aller Macht durchgesetzt werden soll. Wir werden uns nicht anpassen, sondern uns den Herausforderungen stellen. Da können Sie sich sicher sein. Es wird zwar immer wieder suggeriert – und dem möchte ich vehement widersprechen –, dass die HOZ in der Schublade verschwinde, umsonst und nutzlos

sei. Aber sie ist das Wichtigste, was die Zahnärzteschaft in den letzten Jahren geleistet hat. Sie werden erleben, dass der HOZ ihre Bedeutung in der Zukunft noch zuteil wird.

Der BMG-Entwurf zur GOZ verändert sich nach jeder Sitzung und führt somit auch sicherlich zu einer Verzögerung des Novellierungsverfahrens und des Novellierungsprozesses, zumal wir bis heute – angedacht war Ende Oktober – noch kein Verordnungstext vorliegt. Vor diesem Hintergrund möchte ich ganz besonders mein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass bereits heute merkantile Anbieter einen nicht gerührten Teig als fertiges Brot verkaufen. Da ich ja wöchentlich in dieser Backstube tätig bin, sage ich: Das, was einige aus finanziellen Interessen betreiben und verbreiten, ist erstens überhaupt nicht nachvollziehbar und zweitens gegenüber der Kollegenschaft nicht verantwortbar.

Das Einzige, was die Kollegenschaft momentan tun kann, ist nachhaltig über die betriebswirtschaftlichen Eckdaten und Komponenten in der Praxis nachzudenken und sich mit der HOZ und den betriebswirtschaftlichen Eckdaten der Prognos-Studie, die in die HOZ eingeführt worden sind, zu beschäftigen. Als Hilfestellung hierfür in Verbindung mit der HOZ wird Ihnen nach dem Deutschen Zahnärztetag im November in Düsseldorf das betriebswirtschaftliche Kalkulationsraster der Firma Prognos durch die Bundeszahnärztekammer zur Verfügung gestellt. [Das „HOZ-Kalkulationsraster als fundierte Hilfe für den Praxis-Check“ finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zaek-nr.de < Aktuelle Hinweise >. Anm. der Red.] Sie wissen, dass die HOZ mit voller Absicht keinen Gebührenrahmen abgebildet, sondern einen Basiswert für eine Leistung entwickelt hat. Dieser Basiswert ist ein Durchschnittswert, der von Nord nach Süd, von Ost nach West, von Land zu Stadt gemittelt worden ist. Das heißt, Sie haben die Aufgabe, in Ihrer eigenen Praxis Ihre eigenen Komponenten und Kostenstrukturen dort unterzubringen, um selbst zu sehen, auf welchem Level der Vergütung Sie im ganzen Komplex stehen.

Erlauben Sie mir ein Wort zum Konnex GOZ/GOÄ: Die Zahnärzte sind letztlich eine Randerscheinung; die GOZ ist auch eine Randerscheinung. Aber aus dieser Randerscheinung wird ein Zentralereignis, da auch die GOÄ-Novellierung bevorsteht. Aus dem Grunde wird die GOZ-Novelle zu einem ganz entscheidenden Eckpfeiler für die GOÄ-Novellierung. Das bringt die Ärzte ins





Dr. Bernd Schmalbuch

Spiel. Das heißt, neben den Kontakten zu den Politikern haben wir auch sehr viele Kontakte zu den Ärzten.

Gesundheitsdienstleistungen

Nun zum Thema Europa, denn auch da gibt es eine gewisse Brisanz. Wie Sie wissen, wurden im Frühjahr 2006 die Gesundheitsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie gestrichen. Daraufhin haben das Europäische Parlament und der Rat die Kommission beauftragt, einen Vorschlag für eine sektorspezifische Gesundheitsdienstleistungsrichtlinie zu erarbeiten. Diesen Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission über Gesundheitsdienstleistungen wird nun das Kollegium der Kommissare voraussichtlich am 20. Dezember 2007 verabschieden. Da dieser Entwurf den Vermerk „höchst vertraulich“ trug, ist er natürlich verhältnismäßig schnell bekannt geworden.

Der vorliegende Entwurf kodifiziert erwartungsgemäß die Rechtsprechung des EuGH und hier im Besonderen die Kostenerstattung für grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten vorgegeben, nationale Kontaktstellen für grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen einzurichten, wie sie in ähnlicher Weise bereits in der Berufsankennungs- und Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen sind. Diese Kontaktstellen sollen unter anderem – jetzt wird es ein wenig kritischer – über Leistungsangebote informieren und Patienten bei Behandlungsfehlern unterstützen. Umgekehrt sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Erbringer von Gesundheitsdienst-



Dr. Christoph Schuler

leistungen über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Sie war in diesem Sommer ein heißes Diskussionsthema. Vonseiten des Europäischen Parlaments wurde vor einigen Monaten eine vor über einem Jahrzehnt gescheiterte Debatte erneut aus der Taufe gehoben, nämlich die Debatte über die Haftung grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer.

Bereits im Jahre 1990 hatte die Kommission einen Entwurf für eine Dienstleistungshaftungsrichtlinie vorgelegt, der die Einführung einer Gefährdungshaftung des Leistungserbringers bei gleichzeitiger Beweislastumkehr zu seinen Lasten vorsah. Im April dieses Jahres hat ein sozialdemokratischer Europaabgeordneter diese Thematik, nachdem sie seinerzeit zurückgezogen wurde, nun erneut zur Diskussion gestellt. Zum Glück hat die Diskussion im Europäischen Parlament dazu geführt, dass diese Forderung gestrichen wur-



Dr. Peter Minderjahn



Dr. Ralph-Peter Hesse

de. Dies ist ganz wesentlich der Aktion des CED, des Council of European Dentists, und hier insbesondere der dort agierenden Taskforce, der im entscheidenden Maße das Brüsseler Büro der Bundeszahnärztekammer mit Prof. Sprekels und Dr. Kurz und den Damen Ritter und van Driel angehört, zu verdanken. Sie haben hier hervorragende Arbeit geleistet. Von daher konnte diese Kritik auch in persönlichen Gesprächen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments maßgeblich unterstützt werden.

Obwohl in dem Entwurf mehrfach betont wird, dass die Zuständigkeit für die Gesundheitsversorgung in der Hand der Mitgliedstaaten verbleiben müsse, geht doch aus dem Vorschlag ebenso deutlich hervor, dass die Modernisierung der Gesundheitssysteme auch als eine gemeinschaftliche Aufgabe zu betrachten ist. Die Mitgliedstaaten seien danach alleine nicht in der Lage, die zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitsbereich zu meistern und eine effiziente, finanziell nachhaltige medizinische Versorgung zu garantieren. So soll langfristig auf Wunsch der Kommission der Einfluss der EU auf nationale gesundheitspolitische Entscheidungen insgesamt steigen, um die finanzielle Stabilität der Gesundheitssysteme zu sichern und Unterschiede in den nationalen Versorgungsniveaus auszugleichen.

Berufsankennungsrichtlinie

Wenn Europa von Unterschieden redet, dann kennen Sie das beispielsweise von der Berufsankennungsrichtlinie, zum Beispiel hinsichtlich der Diplome. Da zeigt sich die Tendenz, immer nach unten zu nivelliert. Eine Angleichung,



ZA Dirk Smolka

Differenzierung, Vergleichbarmachung hat immer irgendwo einen resignativen Charakter. Wenn man dieses hört, dann ist eine gewisse misstrauische Hellhörigkeit vorhanden, die noch verstärkt wird, wenn man liest, dass durch diese neue Richtlinie ein Ausschuss eingesetzt werden soll. Sie wissen, wenn gewisse Fragen offen bleiben, dann wird ein Ausschuss eingesetzt, und wenn im Ausschuss gewisse Fragen offen bleiben, dann wird eine Expertengruppe gegründet. Jetzt haben wir erst einmal den Ausschuss, der eingesetzt werden soll und aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Federführung der Kommission bestehen wird.

Was ist Aufgabe dieses Ausschusses?
– Der Ausschuss soll das umsetzen, was über den Richtlinienentwurf noch nicht so richtig greifbar nach vorne gebracht werden kann. Dieser Ausschuss soll über erhebliche Befugnisse verfügen, um Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie erlassen zu können; er soll so eine Art Diskussionsverstärker sein.

Jetzt kommt allzu Bekanntes: Diese Vorschriften können unter anderem Qualitäts- und Sicherheitsstandards, den Patienten durch Erbringen von Dienstleistungen zur Verfügung zu stellende Informationen über Behandlungsergebnisse, Schadensabwicklung nach Behandlungsfehlern, Regelungen zur Haftpflicht, Management nationaler Kontaktstellen, Vernetzung europäischer Referenzzentren oder den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten betreffen. Dieser neue Ausschuss – das ist der so genannte Komitologieausschuss – soll und wird ohne Zweifel die strategische Ausrich-



Dr. Hans Werner Timmers

tung der Kommission begleiten, um Druck auf die einzelnen Mitgliedstaaten auszuüben. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten über neue Gesetze sowie deren Pflicht, die Vereinbarkeit mit der neuen Richtlinie nachzuweisen. Es gilt nunmehr sicherzustellen, dass Berufsorganisationen in die Beratungen des Ausschusses durch die Einrichtung von Expertengruppen unbedingt eingebunden werden, damit hier nicht hinsichtlich Qualitätssicherungsstandards, Vernetzungen, Datenaustausch und Richtlinien wie die Hygienerichtlinie über ein bestimmtes Maß hinausgeschossen wird; das kennen wir in leidvoller Art und Weise in Deutschland zum Teil bereits.

Kooperationsvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung

Zum Schluss möchte ich Ihnen berichten, was Ende November im Rahmen



Dr. Daniel von Lennep



ZA Ralf Wagner

der Bundesversammlung Thema sein wird. Es kommt der Begriff einer Kooperationsvereinbarung auf Sie zu, und zwar eine Kooperationsvereinbarung zwischen BZÄK, DGZMK und VHZMK (Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde).

Diese Kooperationsvereinbarung ist vor dem Hintergrund einer europäisch unterlegten Neugestaltung zu sehen, was Fort- und Weiterbildung angeht. In dieser Kooperationsvereinbarung soll eine Verknüpfung von Fortbildung, von Master-Studiengängen und von Weiterbildungen erfolgen. Der Inhalt besagt, dass ein modulares System der postgradualen zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung – das heißt eine gemeinsame Entwicklung von Modulen – eingeführt werden soll. Die Voraussetzungen hierfür sind die Kompatibilität und Anrechenbarkeit absolvierter Fortbildungscurricula oder von Abschnitten der akkreditierten Master-Studiengänge oder Ähnliches. Es wird also folgende Linie aufgezeichnet werden: Staatsexamen, ein Jahr zahnärztliche Tätigkeit, eventuell postgraduale Studiengänge – also sozusagen Master, die an eine zahnmedizinische Fakultät gebunden sein müssen – und als höchste Stufe der Fachzahnarzt respektive PhD.

Sinn der Sache ist folgender: Wenn Sie beispielsweise zuerst einen Master für Implantologie machen und sich dann entscheiden, den Fachzahnarzt für Oralchirurgie zu erlangen, dann kann es aufgrund der Weiterbildungsordnung zum Fachzahnarzt sein, dass gewisse Module aus dem Master-Segment anerkannt werden können. Das heißt, wenn beispielsweise in der Weiterbildungsordnung steht, dass im Bereich



Dr. Frank Wernecke

der Implantologie dieses oder jenes erbracht werden muss, dann schaut man zuerst, ob diese Module bereits im Rahmen des Master-Studiengangs Implantologie geleistet worden sind. Und falls ja, dann müssen diese nicht noch einmal neu erbracht, sondern können anerkannt werden. Das bedeutet, dass Sie die gesamte Palette der Fort- und Weiterbildung einem modularen System unterziehen müssen. Dann kommt die europäische Komponente hinzu, nach der diese modulare Vergleichbarkeit mittels ECTS-Punkten dargelegt wird, sodass eine Vergleichbarkeit tatsächlich gegeben ist.

Allerdings muss man bedenken, dass mit diesen ECTS-Punkten wie im Discount umgegangen wird. 60 ECTS-

Punkte zu bekommen bedeutet beispielsweise, dass jemand ein ganzes Jahr lang vollbeschäftigt ist. Dass jemand, der einen Master-Studiengang berufsbegleitend nur an Wochenenden macht, am Ende des Jahres 60 ECTS-Punkte bescheinigt bekommt, geht nicht. Das ist unrealistisch. Es gibt aber viele, die das so bescheinigen. Von daher soll eine gewisse qualitative Angleichbarkeit gewährleistet werden. Schließlich sind uns allen die Dinge rund um den Master und das „Masterchen“ bestens bekannt. So weit die Grundinhalte. Ich halte das Konzept vom Ansatz her für sinnvoll und vernünftig. Allerdings darf man keine Weiterentwicklung betreiben, die den Fachzahnarzt für Oralchirurgie nicht mehr im Rahmen der Inhalte der europäischen Richtlinien abdeckt. Das heißt, die Qualifikation des Fachzahnarztes für Oralchirurgie muss zu den europäischen Richtlinien für „oral surgery and orthodontics“ kompatibel bleiben. Ansonsten haben wir auf europäischer Ebene keine Möglichkeit, in diesem Bereich auf einem Level zu agieren. Gleiches gilt für die Kieferorthopäden.

Nach all dem Gesagten möchte ich nicht schließen, ohne an Sie kräftig appelliert zu haben: Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben es nicht nötig, mit Kutte, gebeugtem Haupt und Asche auf demselbigen herumzulaufen. Wir ganz alleine tragen die Verantwortung für unsere Patienten und diese Verantwortung kann uns niemand abnehmen – weder Politik noch Kostenerstatter.



Dr. Hans-Jürgen Weller

Nur wir alleine sind in der Lage, unsere Patienten zu betreuen und ihnen die Behandlung angedeihen zu lassen, die sie von uns erwarten und die sie uns auch täglich danken. Nehmen wir also die Herausforderungen in der Zukunft an! Kämpfen wir gemeinsam für unsere noch unabhängige Profession in Eigenverantwortlichkeit! Und erliegen wir nicht der Gefahr, im Wandel der Zeiten unsere Wertvorstellungen und ethischen Grundansätze nach und nach über Bord zu werfen! Wir dürfen uns nicht verkaufen – an keinen! Es war schon immer so: Wer Sahne haben will, muss Kühe schütteln. Also, schütteln wir gemeinsam in die richtige Richtung. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Peter Engel

Referat Berufsausübung der Zahnärztekammer Nordrhein

Information zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, muss nach der neuen Röntgenverordnung die Fachkunde im Strahlenschutz alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von zuständiger Stelle anerkannten Kurs aktualisiert werden.

Nachdem nunmehr die Aktualisierungskurse für die Kollegenschaft, welche unter die Übergangsvorschriften des § 45 Absatz 6 der Röntgenverordnung vom 30. 4. 2003 fielen, abgeschlossen sind, möchten wir Sie an Ihre ggf. anstehende Aktualisierung erinnern.

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass Sie die 5-Jahresfrist für Ihre Aktualisierung einhalten, da bei einem Versäumnis Ihre Fachkunde erlischt!

Die Zahnärztekammer Nordrhein wird wieder zeitnah für alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen Aktualisierungskurse in der bewährten Form anbieten. Sollte im Hinblick auf Ihre „persönliche“ 5-Jahresfrist kein fristgerechter Kurs angeboten werden, empfehlen wir Ihnen, einen früheren Kurstermin wahrzunehmen oder sich um einen anderweitig von zuständiger Stelle angebotenen Aktualisierungskurs zu bemühen. Hierzu verweisen wir auf die Zusammenstellung von Strahlenschutzkursen des Bundesamtes für Strahlenschutz, welche Sie einsehen können unter www.zaek-nr.de > Röntgen <.

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Kurs für Zahnärztinnen und Zahnärzte
08910

Prof. Dr. Peter Pfeiffer, Köln
Dr. Ulrich Saerbeck, Köln

Samstag, 3. Mai 2008
von 9.00 bis 17.00 Uhr

Veranstaltungsort:
Karl-Häupl-Institut
Fortbildungsinstitut der
Zahnärztekammer Nordrhein
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Teilnehmergebühr: 80 €

Kammerversammlung am 17. 11. 2007

Resolution und angenommene Anträge

Resolution 1

Novellierung des zahnärztlichen Gebührenrechts

Die seit 1988 unverändert geltende Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) muss den in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten offenkundig eingetretenen wissenschaftlichen und unstrittigen wirtschaftlichen Veränderungen bei der anstehenden Novellierung angepasst werden, um den einschlägigen Vorgaben und den beruflichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden und nachhaltig zu bleiben.

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde verankert hierfür eindeutige definierte Kriterien,

- zum einen die zahnärztlich wissenschaftlichen Erkenntnisse [§ 1 (3)] und
- zum anderen die Entgelte für die zahnärztliche Tätigkeit, die den berechtigten Interessen der Partner des Behandlungsvertrages Rechnung zu tragen haben [§ 15].

Völlig konträr hierzu offenbaren sich aktuell jedoch die Absichten des Bundesgesundheitsministeriums, mit der Novellierung sowohl eine „Bemäntelung“ der GOZ, als auch eine Budgetierung des Honorarrahmens auf der Basis einer nicht nachvollziehbaren Schätzung mit fragwürdigen Daten festzuschreiben. Dieses Vorhaben steht im eklatanten Widerspruch zu den gesetzlichen Postulaten!

Das Vorgehen des BMG mutet deshalb in höchstem Maße unverständlich an, da ihm eine wissenschaftlich fundierte und dem aktuellen Stand entsprechende Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit gleichzeitiger Leistungsbeschreibung längst bekannt ist. Diese den BMG-Tendenzen entgegenstehende „Honorarordnung der Zahnärzte“ (HOZ) setzt einen sachlicher Kritik gewachsenen soliden Orientierungsrahmen für eine wissenschaftlich basierte und betriebswirtschaftlich neutral ermittelte und damit nachvollziehbare zahn-

medizinische Versorgung. Die HOZ wird somit den gesetzlichen Forderungen gerecht.

Die Kammerversammlung fordert daher die an der Novellierung beteiligten Gremien auf, den im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde definierten Forderungen zu folgen und der politisch und fiskalisch orientierten Fehlentwicklung, die sich von der rechtsstaatlichen Verpflichtung entfernt, entgegenzuwirken. Die zahnärztliche Versorgung der Patienten ist auf der Grundlage moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ermöglichen und dies sowohl im berechtigten Interesse der Patientenschaft als auch der Profession.

Vorstand

Antrag 2

Mehrkostenregelung für GKV-Patienten in der vorgesehenen GOZ-Novelle

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordert die Bundesregierung und den Bundesrat auf, keine Regelungen der vertragszahnärztlichen Versorgung nach SGB V in das private Gebührenrecht zu implementieren. Nur einheitliche Leistungsbeschreibungen und -bewertungen, die sich nicht unterschiedlicher Rechtsgrundlagen bedienen, können dem Patienten die notwendige Transparenz bei seiner individuellen Behandlung gewährleisten.

Begründung:

Die Bundesregierung plant im Wege einer Verordnung nach Art. 80 Grundgesetz nicht nur die Entgelte für die Zahnärzte zu regeln, sondern darüber hinaus auch strukturelle Veränderungen im Bereich der privat Zahnärztlichen Versorgung sozialversicherter Patienten zu bestimmen. Dieses Vorhaben überschreitet den Rahmen der Ermächtigungsnorm des § 15 ZHG für den Erlass einer Gebührenordnung für Zahnärzte, da diese Ermächtigung keine Befugnis für die Gestaltung von Regelungskomplexen vorsieht, die nicht in einem unmittelbaren und untrennbaren Sachzusammenhang mit Entgelten stehen.

Darüber hinaus kollidieren die geplanten GOZ-Bestimmungen mit verbindlichen höherrangigen Regelungen, wie sie sich für den Bereich der Mehrkosten namentlich aus den §§ 28 Abs. 2, 55 Abs. 4 SGB V ergeben, denn in diesen Vorschriften wird die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Mehrkosten bei einer privat Zahnärztlichen Versorgung durch den Versicherten angeordnet.

Die geplante Rechtsverordnung würde bezüglich der vorgesehenen Abrechnungsbeschränkungen schließlich gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz verstoßen, da sie gleiche Behandlungsleistungen hinsichtlich ihrer Vergütungen ungleich bewertet, ohne dass hierfür ein sachgerechter Grund ersichtlich ist.

Vorstand

Antrag 3

Anbindung der Honorar- entwicklung in der GOZ an Diätenerhöhungen

Die Mitglieder der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordern das Bundesministerium für Gesundheit und die für die Verhandlungen über die Novellierung der GOZ verantwortlichen Politiker und Abgeordneten auf, nach zwanzig Jahren eine Anbindung der Honorarentwicklung in der GOZ an die Diätenerhöhung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages durchzuführen. Dies würde eine Steigerung der GOZ-Honorare um 57 Prozent bedeuten. Was für Abgeordnete recht ist, sollte auch für Zahnärzte billig sein!

Begründung:

1987 betrug die Abgeordnetendiät im Bundestag 4 463,07 € (8 729 DM), 2007 beträgt die Abgeordnetendiät im Bundestag 7 009 €. Innerhalb von zwanzig Jahren (1987 bis 2007) haben die Abgeordneten des Bundestages für sich selbst eine prozentuale Diätenerhöhung von 57 Prozent beschlossen.

Gerade haben die Abgeordneten des Bundestages für sich erneut eine Diätenerhöhung um 9,4 Prozent (659 €) in zwei Etappen bis 2009 zugestanden, verweigern aber den Zahnärzten nach 20 Jahren GOZ jegliche Honorarsteigerung. Das Ministerium für Gesundheit fordert sogar eine Abwertung der zwanzig Jahre alten GOZ. Dies kann nicht hingenommen werden.

FVDZ Nordrhein

Amtliche Mitteilung

Änderung der Satzung des VZN

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. 11. 2007 aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer 10 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NRW.S.403/SGV.NRW.2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes NRW vom 4. 12. 2007 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. November 2004 (RZB 2005 S. 24) wird wie folgt geändert:

1.

In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ausnahmen kann das VZN im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung genehmigen.“

2.

In § 9 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Berufsunfähigkeitsrenten werden erstmalig ab dem Monat, der auf den Eingang des vollständigen Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach § 11 Abs. 1 Satz 2 folgt, fällig, sofern die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Berufsunfähigkeit festgestellt ist und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht nach § 11 Abs. 2 ausgeschlossen ist.“

3.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder,“ die Wörter „die noch keinen Antrag auf Zahlung von Altersrente gestellt haben und“ eingefügt.
- ab) In Satz 2 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „mit seinem schriftlichen Antrag ein fachärztliches Attest oder Gutachten, das die dauernde Berufsunfähigkeit belegt, vorzulegen und“ eingefügt.

ac) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Kommt ein Mitglied diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird der Antrag auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente abgelehnt.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz eingefügt:

„(4) Die Berufsunfähigkeitsrente ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später wegfallen. Über Härtefälle entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Mitgliedes.“

c) Die bisherigen Absätze 4–9 werden Absätze 5–10.

d) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kosten der vom VZN veranlassten ärztlichen Untersuchung trägt das VZN. Reise- und sonstige Kosten trägt das antragstellende Mitglied.“

4.

In § 20 werden die Wörter „ein Jahr abgelaufen ist“ durch die Wörter „zwei Jahre abgelaufen sind“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 17. 11. 2007 werden hiermit genehmigt.

Düsseldorf, 4. Dezember 2007

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat Versicherungswesen

AZ.: Vers-35-00-1(8) III B 4

Im Auftrag, Dr. Siegel

Vorstehende Satzungsänderungen der Kammerversammlung vom 17. 11. 2007 werden hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, 12. 12. 2007

Zahnärztekammer Nordrhein

Präsident Dr. Engel

Das Referat für zahnärztliche Berufsausübung informiert

Wichtige neue Änderung für Röntgengeräte ab 1. Januar 2008

Am 10. 7. 2007 erschien eine Neufassung der Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern – Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung (SV-RL).

Für den Bereich Zahnmedizin sind zwei Änderungen von Relevanz:

– Unter Anlage I.4 Übergangsregelungen Ü.8 wird für **Dentalaufnahmegeräte mit Tubus**, die nach dem 1. 1. 2008 erstmalig in Betrieb genommen werden, das Vorhandensein von Formateinblendungen für die Standardformate 0 (2 cm x 3 cm) und 2 (3 cm x 4 cm) sowie geeigneter Positionierungseinrichtungen gefordert.

– Für **Panoramaschichtgeräte** mit analogem Bildempfänger, die ab dem 1. 1. 2008 erstmalig in Betrieb gehen, wird unter Ü.10 festgelegt, dass diese nur noch mit einem Film/Foliensystem der Empfindlichkeitsklasse SC 400 betrieben werden dürfen.

KZBV: 7. Vertreterversammlung

Harmonie erreicht

Am 21. und 22. November 2007 fand im Kölner Hotel InterContinental die 7. VV der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung statt. Wichtige Themen waren die GOZ-Novellierung, der Basistarif, Selektivverträge und Servicegesellschaften.

Harmonie gibt es sogar zwischen Kölnern und Düsseldorfern! Das belegte ein kurzes freundschaftliches Gespräch unter Rheinländern zwischen dem „bekennenden Kölner“ ZA Ralf Wagner und dem Düsseldorfer Bürgermeister Heinz Winterwerber im Anschluss an einen scherzhaften Schlagabtausch, mit dem beide für den entspannten Beginn der anstrengenden zweitägigen Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sorgten. Wagner bewies in seiner Begrüßungsrede als Vorstandsvorsitzender der gastgebenden Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein sein „Kölsches Hätz“ und meinte, das Schönste in Düsseldorf sei der letzte Abendzug nach Köln, auch und gerade nach seiner „20-jährigen Tätigkeit als Gastarbeiter in Düsseldorf“. Winterwerber konterte später eloquent mit einem stark verkürzten Spruch aus dem „deutschen Credo“ (Werner Mollenberger, Kom(m)ödchen 1961): „Alle sind Menschen, auch Köl-

ner sind Menschen – aber, ich bitte sie, was für welche?“

Angesichts der zahlreichen drängenden Probleme und einer dem freien Beruf feindlich gesinnten Gesundheitspolitik war Harmonie das Motto, unter dem die Veranstaltung dann stand. Die scharfe Kritik, die Wagner gleich zu Anfang, unterstützt vom KZBV-Vorstand und Rednern aus den übrigen KZVen an einer einzelnen (!) KZV aus dem Norden Deutschlands übte (weil man sich dort nicht an eine gemeinsame Entscheidung gehalten hatte), wirkte da wie ein zusätzlicher Weckruf, der anscheinend große Wirkung zeigte. Die Harmonie spiegelte sich nämlich z. B. in zahlreichen Redebeiträgen und einer zielführenden Diskussion über insgesamt 20 Anträge wider, bei denen Verbesserungen und Präzisierungen vorgeschlagen, besprochen und – soweit sinnvoll – direkt übernommen wurden.

Natürlich ging es in den Anträgen des KZBV-Vorstands später auch um zentrale „Baustellen“, die Wagner schon in seiner Begrüßungsrede angesprochen hatte. Den Nordrheinern brennen besonders Strukturveränderungen einiger Krankenkassen auf den Nägeln, die der Gesetzgeber nicht zur Kenntnis nehmen will: „Die Krankenkassen profitieren, das Schiedsamt fühlt sich nicht zuständig, da die Budgets gesetzlich verankert sind.“ Das Problem ist zwar in Nordrhein besonders drängend, spä-



Bei seiner Begrüßungsrede kam es zum humorvollen Schlagabtausch des „bekennenden Kölners“ ZA Ralf Wagner mit dem Düsseldorfer Bürgermeister Heinz Winterwerber. Beide fanden später außerhalb des Saales zu „rheinischer Einigkeit“. Fotos: Neddermeyer

testens mit der Öffnung der Bundesknappschaft werden aber zukünftig alle Landes-KZVen betroffen sein.

Der stellvertretende KZBV-Vorstandsvorsitzende Dr. Wolfgang Eßer erklärte später den Delegierten: „Der Wettbewerb der Krankenkassen untereinander bewirkt gravierende Verschiebungen in ihrer Versichertenstruktur. Die aus den Ursprungswerten der Budgetberechnung des Jahres 1997 – teilweise sogar des Jahres 1991 – gebildeten Budgets stimmen mit diesen veränderten Versichertenstrukturen vielfach nicht mehr überein. Insbesondere bei sich öffnenden, Wachstumskassen führt dies dazu, dass die auf der veralteten Struktur fortgeschriebenen Budgets je Mitglied bei Weitem nicht mehr ausreichen, um die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Versicherten zu finanzieren. Bisher waren gleichwohl nur einzelne wenige Krankenkassen bereit, die Budgets den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu modifizieren. Die meisten Krankenkassen verweigern die sachlich dringend gebotene Anpassung der Berechnungswege mit dem schlichten Hinweis auf die gesetzlichen Budgetvorgaben. Danach kann eine Veränderung der Zahl der Mitglieder, nicht aber eine Veränderung der Struktur der Versicherten bei der Budgetberechnung Berücksichtigung finden.“

Dr. Eßer dankte zudem ausdrücklich dem Geschäftsführer der KZV Nordrhein Hermann Rubbert für seine Unterstützung unter anderem bei der Berechnung der in den Gesprächen mit den Verantwortlichen entscheidenden Zahlenbasis. Wagner hatte mit der GOZ-Novelle in



Als nordrheinische Delegierte nahmen neben den Vorstandsmitgliedern Ralf Wagner, Rolf Hehemann und Dr. Hansgünter Bußmann (2. v. r.) die Zahnärzte Andreas Kruschwitz, Lothar Marquardt, Dr. Andreas Schumann und Martin Hendges teil. Daneben Geschäftsführer Hermann Rubbert.

seiner Begrüßungsrede noch ein weiteres Kernthema der Veranstaltung, ja des gesamten Zahnärztetages und der angeschlossenen Versammlung der Bundeszahnärztekammer angesprochen und deutlich gemacht, dass diese wegen der Mehrkostenregelungen auch im Bereich der GKV zu hohen finanziellen Einbußen der Vertragszahnärzte führen wird: „Hier wird eine Entscheidung des Bundestags durch das Gesundheitsministerium unterlaufen. Es handelt sich bei BEMA und GOZ um verschiedene Systeme, da ist es geradezu unsinnig, argumentativ zwischen beiden hin- und herzuspringen.“

Die KZBV-Vorsitzenden Dr. Jürgen Fedderwitz, Dr. Günther E. Buchholz und Dr. Wolfgang Eßer positionieren sich später in diesem Sinne. Zusätzlich sprach Dr. Fedderwitz in einer sehr politischen



Dr. Günther E. Buchholz dankte in seiner Rede Stephan Allroggen (KZV Hessen) und Martin Hendges (KZV Nordrhein) für ihre große Unterstützung bei den erfolgreichen Verhandlungen mit den Krankenkassen über die notwendige Nachjustierung der Festzuschüsse.



Dr. Wolfgang Eßer wandelte in seinem ausführlichen Bericht die „klassische“ Warnung vor dem Danaergeschenk um: „Misstrauen den Sozialdemokraten, wenn sie Geschenke geben!“

dynamischen expansionsfreudigen Praxis genügend Spielraum hinsichtlich der Beschäftigung angestellter Zahnärzte.“

Wie viel die KZBV in den letzten Monaten geleistet hat, wie viele alte und neue Baustellen es aber noch gibt, das wurde in den ausführlichen Reden von Dr. Eßer und Dr. Buchholz deutlich, aus denen nur die wesentlichen Schlagworte wiedergegeben werden können. Die Themen reichten von den Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern der gesetzlichen Unfallversicherung (Punktwertsteigerung um drei Prozent auf 1,03 Euro) über die (gescheiterten) Verhandlungen mit den Primärkassen über die PAR- und KFO-Gutachtergebühren bis zur Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Versorgung. Zur Sprache kamen auch Telematik und elektronische Gesundheitskarte, die Nachjustierung der ZE-Festzuschüsse, das mittlerweile fast bundesweit eingeführte Zweitmeinungs-Modell sowie die alte und neue Forderung des VdAK/AEV auf Punktwertangleichung. Dr. Eßer warnte vor den Konsequenzen der Neuregelung des GKV-WSG, die es den Krankenkassen erlaubt, selektive Verträge abzuschließen. Aufgrund seiner schlüssigen Argumentation beauftragte die Vertreterversammlung in Düsseldorf den Bundesvorstand mit großer Mehrheit, das Konzept für eine Servicegesellschaft auszuarbeiten, die sich dem Vertragswettbewerb im Interesse der gesamten Zahnärzteschaft stellen wird.

Dr. Eßer gab zudem Ergebnisse einer ersten Berechnung der Auswirkungen der GOZ-Novellierung auf die betriebs-

Rede grundsätzliche Probleme wie das „Preisdumping“ beim Zahnersatz an und stellte die erschreckende Zukunftsvision vom „Obi-dent“ auf, dem „Fachmarkt für do it yourself health“. Wer solche Perspektiven als „Spinnereien“ abtun möchte, sei an die sechs Prozent der englischen Patienten erinnert, die laut einer Studie der „Commission for Patient and Public Involvement in Health“ tatsächlich zur Selbsthilfe greifen, um den eigenen Zähnen mit Alleskleber und Kitt, mit Zange und Schraubenzieher zu Leibe zu gehen.

Dr. Fedderwitz wies die Delegierten nochmals darauf hin, dass die Regelungen von VVG, GKV-WSG, GOZ-Novellierung, Basistarif usw. „bei allen Beteuerungen zum Wachstums- und Innovationsmarkt Gesundheitswesen ... zu grundlegenden Strukturveränderungen im Gesundheitswesen führen werden. Ein ‚Gesundheitsreförmchen‘, wie es kürzlich in der FAZ am Sonntag stand, ist das nicht.“ Der Vorstandsvorsitzende warb für die Vorgaben seiner KZBV zur Umsetzung des VÄndG: „Ich bin dieser Tage gefragt worden, ob ich mit den Regelungen aus dem VÄndG zufrieden bin. Meine Antwort war: Ich bin damit sehr zufrieden, wie wir es geregelt haben. Wie Sie wissen, gab es im Vorfeld eine Spannweite zwischen dem Beharren auf alten Strukturen und den Ultra-Liberalen. Wie Sie auch wissen, hat der Vorstand einen guten Mittelweg beschritten. Und ich glaube, Sie sind mit mir einer Meinung: Wir haben gut damit getan! Diese Regelungen erlauben der



Arbeits- und Sozialminister Karl-Josef Laumann begrüßte die KZBV-Vertreterversammlung in Düsseldorf und versuchte die Beteiligung der CDU/CSU an GKV-WSG und aktueller Gesundheitspolitik als Schadensbegrenzung im Sinne der freiberuflich tätigen Ärzte und Zahnärzte darzustellen: „Im Bild der Christdemokraten vom Gesundheitswesen in Deutschland gibt es neben der stationären Versorgung eine weitere klare Schiene mit Fachärzten, Hausärzten und Zahnärzten im freiberuflichen Bereich ... Ich möchte, dass Sie diese Arbeit weiter als Freiberufler tun. Eine Entwicklung, wie bei McZahn und anderen will ich hier in Nordrhein-Westfalen nicht sehen. Ich bin seit über 30 Jahren und damit viel zu lange in der CDU, um den Mittelstand abzuschaffen. Die CDU/CSU hat weiterhin das Vertrauen des Mittelstands verdient.“ Angesichts der aktuellen Mehrheitsverhältnisse sei es ein Erfolg, dass man sich bei der kommenden Einführung des Gesundheitsfonds mit dem kleinen Zusatzbeitrag die Möglichkeit offen gehalten habe, daraus später ein Modell von Grund- und Wahlleistungen zu entwickeln und so das Gesundheitswesen unabhängiger von Beiträgen und Lohnkosten zu machen. Laumann äußerte sich zufrieden darüber, dass die KZBV ihren Sitz in Köln behalten habe und nicht nach Berlin abgewandert ist.

wirtschaftlichen Einnahmen der Zahnarztpraxen bekannt. Egal, ob nach der Umsetzung tatsächlich die Maximalwerte erreicht werden oder sich die Verluste doch am unteren Rande einpendeln, Einkommensverluste in dreistelliger Millionenhöhe für die Vertragszahnärzte sind nicht hinzunehmen. Angesichts dieser Zahlen kündigte Eßer an, die KZBV werde sich verstärkt in die Verhandlungen einbringen. In Kürze seien bereits Gespräche mit den Verantwortlichen im BMG angesetzt. (Als ihr Ergebnis konnte Eßer dann knapp zwei Wochen später zumindest eine teilweise Entwarnung bzw. einen „Silberstreif am Horizont“ erkennen, vgl. S. 6 und S. 43).

Ob Basistarif, GOZ-Novelle, Angleichung der Honorarstrukturen in Ost und West, Budgets oder Änderungen der Versichertenstruktur: Immer wieder kam ein Kernsatz zur Sprache, den Dr. Fed-

derwitz nicht nur den Mitgliedern der Versammlung, sondern dem gesamten Berufsstand ans Herz legte: „Wir dürfen uns nicht auseinander dividieren lassen. Wer Solidarität fordert, muss auch Solidarität zeigen. Hier gilt ein Satz, den ich vor Kurzem in Speyer von Prof. Pitschas gehört habe (Der Verwaltungswissenschaftler sprach dort bei einer Veranstaltung von KZBV und Hochschule für Verwaltungswissenschaften; die *Red.*): ‚Herausforderungen schweißen zusammen oder dividieren auseinander.‘“

Die „herzliche Bitte um eine satte Mehrheit“ des KZBV-Vorstandsvorsitzenden stieß angesichts überzeugender Argumente bei den knapp 60 anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern der VV auf offene Ohren. Alle Anträge des Vorstandes wurden entweder ohne Gegenstimmen oder mit überwältigenden Mehrheiten angenommen.

Dr. Uwe Neddermeyer



LICHT IN DER PRAXIS
Lichtart
Dortmund // Brüderweg 15 // Tel. 0231 529451
Osnabrück // Zellerstr. 22 // Tel. 0541 6009690
Besuchen Sie uns unter www.lichtart.info

Kassenarztrecht
www.schallen.de

Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Sitzungen des Zulassungsausschusses von Juli bis September 2007

■ Verwaltungsstelle Aachen

Aachen Dr. Christian Hammächer
Dr. Jamal Stein, MSc

■ Verwaltungsstelle Düsseldorf

Düsseldorf Dr. Dagmar Strosek
ZÄ Indra Wirth
ZA Fariborz Malekzadeh Kashani
ZA Axel Plümer
ZA Wolfgang Ruhnau
ZÄ Ute Becker

■ Verwaltungsstelle Duisburg

Duisburg ZÄ Marion Klisch
ZÄ Gürcü Yildizhan

■ Verwaltungsstelle Essen

Essen ZA Christian Koenigsmann
ZÄ Miriam Koenigsmann

■ Verwaltungsstelle Köln

Köln ZA Gregor Andryszak
Dr. Andrea Fedder
Dr. Klaus-Jürgen Kurth
ZA Bernhard Schulte
Dr. Dennis Grosse
ZA Stephan Kohleick
ZA Wladimir Kremberg
ZÄ Anja Michael
ZÄ Simone Esser (f. d. Bereich Oralchirurgie)

■ Verwaltungsstelle Köln

Bonn ZA Jan Hendrik Foet
Dr. Wencke Foet
Dr. Michael Reifenrath
Dr. Dr. Holger Maas

Leverkusen Dr. Sebastian Lang

■ Verwaltungsstelle Krefeld

Willich Dr. Marisa Schippers

■ Verwaltungsstelle Wuppertal

Wuppertal ZA Paul Flavius Crisan

Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Bereich Kieferorthopädie

■ Verwaltungsstelle Düsseldorf

Dr. Nina Mareike Kemper-Broer

■ Verwaltungsstelle Essen

Dr. Thomas Adelt

■ Verwaltungsstelle Köln

Dr. Michael Mohr
ZÄ Jennifer Kockerols

Deutscher Zahnärztetag: Festakt

Harmonie und Disharmonie

Beim Festakt zum Deutschen Zahnärztetag 2007 am 23. November in der Düsseldorfer Tonhalle standen neben führenden Persönlichkeiten des Berufsstandes (Dr. Dr. Jürgen Weitkamp, Dr. Jürgen Fedderwitz) und der Wissenschaft (Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer) auch Vertreter von Landesregierung, Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Parteien auf der Rednerliste: der nordrhein-westfälische Sozialminister Karl-Josef Laumann (CDU), Staatssekretär Theo Schröder (SPD) und Daniel Bahr (FDP).

Vom 21. bis 24. November 2007 fand in Düsseldorf der Deutsche Zahnärztetag 2007 statt. Unter der Überschrift „Standespolitik – Praxis – Wissenschaft“ wurde das komplette Spektrum der Zahnmedizin in Deutschland gezeigt. Der dem Zahnärztetag angeschlossene wissenschaftliche Kongress „Innovation Zahnerhaltung“ präsentierte darüber hinaus neue Erkenntnisse auf dem Gebiet zahnmedizinischer Diagnostik und Therapie, die etwa beim Symposium „Speichel – Diagnostisches Medium der Zukunft“ auch allgemeinmedizinisch an Bedeutung gewinnen.

Wenn in der Überschrift zu einem Bericht über den Festakt des Deutschen Zahnärztetages neben Harmonie auch Disharmonie steht, dann gilt dies keineswegs für die musikalische Begleitung und auch nicht für die beteiligten Zahnärzte und ihre verschiedenen Standesorganisationen, die sich ganz im Gegenteil harmonisch darstellten und sich den anwesenden Politikern als Einheit präsentierten (siehe auch den Artikel über die anschließende Pressekonferenz). Gewollte Disharmonie gab es dagegen bei der Kritik an der aktuellen Gesundheitspolitik und der zu beobachtenden Versozialrechtlichung des gesamten Gesundheitswesens, die Dr. Dr. Jürgen Weitkamp zur provokanten Frage „Wo bleiben hier die Freien Berufe?“ anregte. Der BZÄK-Präsident hat eine klare Meinung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen, nach denen das BMG allein verantwortlich für die GOZ-Novellierung ist: „Im Berufsrecht eines freien Heilberufs hat der Sozialrechtsgesetzgeber nichts zu suchen. Bestes Beispiel für die Versozialrechtlichung des Gesundheitswesens ist die GOZ, die nach dem Willen des Gesetzgebers ‚bemaisert‘ werden soll.“

Dr. Weitkamp belegte, dass es in der aktuellen Gesetzgebung im Gesundheitswesen einen systematischen Bruch gibt, da die von der Regierung propagierte Liberalisierung nicht zum Vertragscharakter der GKV passt: „Was nützt alle Freiheit bei Zulassung und Niederlassung, solange es Budgets und Sachleistung gibt?“ Zudem brachte er wesentliche Argumente der Bundeszahnärztekammer in der Aus-



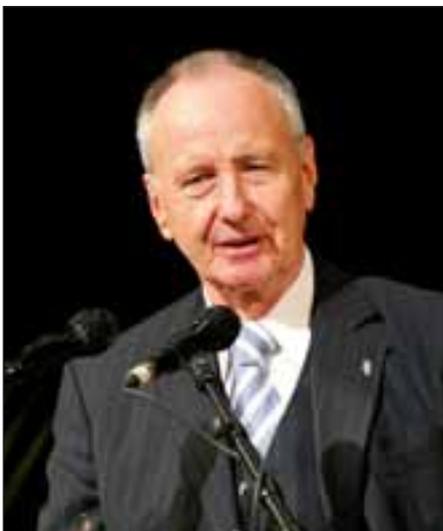
Der nordrhein-westfälische Sozialminister Karl-Josef Laumann sprach sich auf dem Deutschen Zahnärztetag in Düsseldorf ausdrücklich für den Erhalt der Selbstverwaltung als Teil der Freiberuflichkeit aus.

einandersetzung um GOZ-Novellierung und HOZ vor und verdeutlichte den Zynismus der Politik, die trotz eines jahrzehntelangen Stillstandes bei den Vergütungen auch bei der aktuellen Umstellung der Honorarordnung auf Kostenneutralität pocht.

Dr. Weitkamp zeigte sich überzeugt davon, dass die Zahnärzteschaft gewappnet ist, mit dem demografischen Wandel umzugehen. Nach den herausragenden Erfolgen bei Kindern und Jugendlichen werden jetzt spezielle Programme für eine Alterszahnheilkunde aufgelegt, die angesichts des steigenden Anteils der über 65-Jährigen an der deutschen Bevölkerung eine immer größere Rolle spielen wird. Auch in Zukunft wird dabei der Hauszahnarzt als Generalist eine Schlüsselfunktion einnehmen. Als wichtige Perspektive „in Hinblick auf die engen Wechselbeziehungen zwischen Zahn-, Mund- und Kieferbereich und dem Gesamtorganismus aus der Multimorbidität im Alter ergibt sich, dass Zahnmedizin verstärkt ihre Basis in der Medizin findet.“ Dr. Weitkamp forderte, dass sich dieses zukunftsorientierte Berufsbild in der Approbationsordnung widerspiegeln müsse, und legte Staatssekretär Theo Schröder vom BMG den Entwurf der Neufassung, der dem BMG seit Längerem vorliegt, nochmals eindringlich ans Herz.

Bei den anschließenden Grußworten von Laumann und Schröder als Vertretern der Regierungsparteien im Bund wurde deutlich, dass die Regierungsparteien bei allen Differenzen doch hinter wesentlichen Elementen der Ge-





Dr. Dr. Weitzkamp ging in seiner Rede auf den aktuellen Stand der GOZ-Beratungen ein. Das Ministerium habe auf Druck der Kleinen Anfrage im Bundestag inzwischen die Zahl für die Vollkostenrechnung einer Zahnarztstunde herausgegeben, die in der Größenordnung sehr dicht an dem liege, was die BZÄK errechnet habe. Es gelte jetzt, die anerkannte Vollkostenrechnung pro Zahnarztstunde für alle Gebührenpositionen in Relation zur Zeit und damit auch zur Qualität zu setzen! Auf diese Weise stehe die Diskussion um die Gebührenordnung auch unter der Prämisse des Patienten- bzw. Verbraucherschutzes.



Weitere Unterstützung der BZÄK im Parlament bei den GOZ-Verhandlungen kündigte der gesundheitspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Daniel Bahr an.
Fotos: BZÄK/axentis.de, Paprotny, Neddermeyer



Der Präsident der DGZMK Prof. Dr. Georg Meyer mahnte, die Zahnmedizin habe „in der heutigen Zeit die große Chance und Pflicht zugleich, immer mehr auch Medizin zu sein. Das ist nicht immer einfach. Aber wir werden es schaffen.“

gesundheitspolitik der Großen Koalition stehen – allerdings aus unterschiedlichen Gründen. Der nordrhein-westfälische Sozialminister Karl-Josef Laumann nannte zum einen das Argument der Schadensbegrenzung im Sinne der freiberuflichen Tätigkeit, zum anderen hofft er, aus den Zusatzbeiträgen für die Krankenkassen eine Abgrenzung von Grund- und Wahlleistungen zu entwickeln. Zudem sprach er sich in

Düsseldorf immerhin ausdrücklich für den Erhalt der Selbstverwaltung als Teil der Freiberuflichkeit aus. Garant dafür sei die CDU/CSU. Die freiberuflichen Strukturen seien die Basis für eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Arzt und Patient. Legitimation der Selbstverwaltung sei allerdings, dass diese staatliche Aufgaben übernehmen würde: „Wir wollen, dass der niedergelassene Bereich in Freiberuflichkeit stattfindet, da dieser Bereich erhebliche Stütze des Mittelstandes ist.“

Staatssekretär Theo Schröder erntete anschließend lautes Gelächter aus dem Publikum, als er versicherte: „Ich kenne niemanden, auch nicht in dieser Regierung, der die Freiberuflichkeit in Frage stellt! Ich kenne auch niemanden, der will, dass die Selbstverwaltung aufgegeben wird.“ Ähnliche, wenn auch verhaltenere Reaktionen – ja, ungläubiges Stauen – gab es, als Schröder die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte als eine Lösung vieler Probleme anpries, welche sich den „Leistungserbringern“ im Gesundheitswesen stellen. Sein eher moderates Statement stieß, vorsichtig ausgedrückt, bei den Zuhörern auf erhebliches Misstrauen.

Mit großem Applaus begleitet wurde dagegen die Rede von Daniel Bahr, obwohl der gesundheitspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion realistisch feststellte, „am Horizont tauchen graue Wolken für die Zahnärzte auf“. Er stehe mit seiner Partei für eine echte Liberalisierung im Gesundheitswesen, nicht für eine als Liberalisierung ge-

tarnte Verstaatlichung, wie sie etwa der Gesundheitsfonds darstelle, der die gesamte Finanzierung des Gesundheitswesens politischer Kontrolle unterwerfe. Die GOZ-Novelle – so Bahr – stelle „eine Vereinheitlichung der Versicherungssysteme auf der Leistungsseite dar, der Einstieg in die Bürgerversicherung“. Darum habe man auch im Bundestag alles Mögliche versucht, um eine Meinungsänderung der Verantwortlichen zu bewirken.

Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer begründete schlüssig, warum sich die DGZMK in diesem Falle nicht aus einer primär standespolitischen Diskussion, der über die GOZ, heraushalten durfte: „Es ist schon in hohem Maße bedauerlich erleben zu



Das recht moderate Statement von Staatssekretär Theo Schröder stieß bei den Zuhörern auf erhebliches Misstrauen.



In seinem Festvortrag kritisierte Prof. Dr. Michael Stürmer die bürokratische Gängelung auf europäischer und nationaler Ebene.

ZAHNÄRZTE-STAMMTISCHE

müssen, mit welcher fast beleidigenden Ignoranz die Gesundheitspolitik unsere fairen, praktikablen und zukunftssträchtigen Modelle konterkariert. Darüber hinaus ist es auch aus Sicht der Wissenschaft bedenklich, wenn in einer neuen GOZ gewisse Resträume bei der Honorargestaltung eingeschränkt oder gar abgeschafft werden. Die Vergangenheit zeigt eindeutig, dass viele wissenschaftliche Innovationen allein auf dieser Basis eingeführt wurden.“ Der Präsident der DGZMK ging des Weiteren auf die zukünftige Entwicklung der Zahnmedizin ein, die „in der heutigen Zeit die große Chance und Pflicht zugleich hat, immer mehr auch Medizin zu sein. Das ist nicht immer einfach. Aber wir werden es schaffen.“

Im Anschluss an diese positive Zukunftsperspektive appellierte der KZBV-Vorsitzende Dr. Jürgen Fedderwitz an Zahnärzte und Standesorganisationen, sich angesichts der aktuellen Herausforderungen nicht auseinanderdividieren zu lassen, sondern sich zusammenzuschweißen: „Unsere wesentliche Aufgabe ist es, die Zahnärzte zukunftsfähig und zukunftssicher zu machen. Wer wissenschaftlichen Fortschritt und Wettbewerb will, muss dafür sorgen, dass die Voraussetzungen und damit die Vergütungsstrukturen stimmen. Die aktuelle GOZ-Novelle greift hier mit der GOZ eine wesentliche betriebswirtschaftliche Basis auch und gerade der Vertragszahnärzte an.“

Höhe- und gleichzeitig Schlusspunkt war dann der Festvortrag, in dem der Historiker Prof. Dr. Michael Stürmer die Freien Berufe warnte: „Wir leben im Zeitalter der bedrohten Artenvielfalt und davon sind die Freien Berufe leider nicht ausgenommen.“ Anschließend kritisierte er die aktuelle Politik als Gängelung durch „faceless bureaucrats in Brüssel“ und einen in immer mehr Lebensbereiche eingreifenden Staat, eine Entwicklung, die zu einer „DDR light“ führen könne. Der deutsche Mammut-Staat handele unentwegt nach dem Motto: „Du weißt zwar nicht warum, aber es ist gut für Dich.“ Seine Abrechnung mit langjährigen Tendenzen im Bund und in Europa stieß beim Publikum auf große Zustimmung und wurde bereits während des Vortrags mit großem Applaus bedacht – gelungener Abschluss einer gelungenen Veranstaltung, die eine weit größere Beachtung der Zahnärzte aus Düsseldorf und dem Rheinland verdient gehabt hätte.

Dr. Uwe Neddermeyer

Nicht für alle Stammtische gibt es regelmäßige Termine, bitte beim jeweiligen Ansprechpartner nachfragen.

Bezirks-/Verwaltungsstelle Düsseldorf

Düsseldorf-Oberkassel: am zweiten Dienstag im ungeraden Monat, 19.30 Uhr
02 11/55 28 79 (Dr. Fleiter), Gaststätte Peters, Oberkasseler Str. 169

Bezirks-/Verwaltungsstelle Duisburg

Mülheim: am zweiten Montag im Monat, 20.00 Uhr

Im Wasserbahnhof in Mülheim an der Ruhr

Oberhausen: am ersten Donnerstag im Monat, 20.00 Uhr
„Haus Union“, Schenkendorfstr. 13 (gegenüber Arbeitsamt)

Bezirks-/Verwaltungsstelle Köln

Bad Honnef: Stammtisch Siebengebirge, am ersten Dienstag im Monat, 20.00 Uhr
Seminaris Bad Honnef, A.-v.-Humbolt-Str. 20

Bonn:

- Godesberger Stammtisch, 02 28/35 53 15 (Dr. Engels)
- Beueler Stammtisch, 02 28/43 04 89 (Dr. Bodens)
- Bonner Südstadt-Stammtisch, 02 28/23 07 02 (ZA Klausmann)

Erftkreis:

- Zahnärztliche Initiative Köln West,
02 21/95 53 11, dr@zahn.com (ZA Danne-Rasche)

Gummersbach: am letzten Donnerstag im Monat, 20.00 Uhr
Restaurant Akropolis, Gummersbacher Str. 2

Köln: am ersten Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Bachemer Landstraße 355
außerdem

- Zahnärztliche Initiative Köln-Nord, 02 21/59 92 10 (Dr. Langhans)
- ZIKÖ – Zahnärztl. Initiative Köln (rechtsrheinisch), 02 21/63 42 43
nc-hafelsdr@netcologne.de (Dr. Hafels)
- Stammtisch Köln-Mitte, 02 21/25 84 96 66 (Dr. Sommer)

Leverkusen: am zweiten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr
Hotel-Restaurant „Haus Schweigert“, Leverkusen-Manfort, Moosweg 3
außerdem

- Schlebuscher Zahnärzte-Treff, 02 14/5 18 02 (Dr. Wengel)
- Quettinger Stammtisch, 02 1 71/5 26 98 (ZA Kröning)

Rheinisch-Bergischer Kreis:

- Bensberg und Refrath, 022 04/96 19 69 (Dr. Holzer)
- Bergisch-Gladbach, 022 02/3 21 87 (Dr. Pfeiffer)
- AG Zahnheilkunde Bergisch-Gladbach, 022 02/3 26 28 (ZA Schmitz)
- Overath, 022 05/63 65 (ZA Reimann)

Rhein-Sieg-Kreis:

- Treff für Kollegen aus Lohmar, Seelscheid, Much, Hennes, Neunkirchen
022 47/17 29 (Dr. Schnickmann)
- Kollegentreff Niederkassel, 022 08/7 17 59 (Dr. Mauer)
- Siegburger Zahnärztestammtisch, 022 41/38 16 17 (Dr. Sell)

Bezirks-/Verwaltungsstelle Bergisch-Land

Remscheid: am ersten Donnerstag im Monat, 20.00 Uhr
Ratskeller, Theodor-Heuss-Platz 1

Deutscher Zahnärztag: Pressekonferenz

Harmonischer Auftritt

Bei der gemeinsamen Pressekonferenz von BZÄK, DGZMK und KZBV zum Deutschen Zahnärztag 2007 am 23. November 2007 im Henrich-Saal in der Düsseldorfer Tonhalle begründeten die Präsidenten von Bundeszahnärztekammer und DGZMK sowie der KZBV-Vorstandsvorsitzende ihre Ablehnung der vom BMG ausgearbeiteten GOZ-Novelle.

Dr. Dr. Jürgen Weitkamp, Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer und Dr. Jürgen Fedderwitz vermittelten den etwa 60 Journalisten, darunter Vertreter der großen Agenturen dpa und ddp, im Anschluss an die Zentralveranstaltung in der Tonhalle zwar mit unterschiedlichem Hintergrund, aber mit ähnlich überzeugenden Argumenten eine beunruhigende Botschaft: Die Nachhaltigkeit der Erfolge der Zahnmedizin, die Deutschland einen internationalen Spitzenplatz bei der Mundgesundheit eingetragen hat, wird durch politische Vorgaben und Vorhaben teilweise in Frage gestellt.

Zwischen den großen Zahnärzteverbänden und ihren Vertretern gibt es durchaus unterschiedliche Ansichten darüber, wie die optimale Strategie aussieht, um die GOZ-Novelle des BMG zu verhindern oder wenigstens grundlegende Änderungen durchzusetzen. Nach au-

ßen zeigte man bei der Pressekonferenz zum Deutschen Zahnärztag in einer gemeinsamen Presseerklärung dagegen Einigkeit in den zentralen Punkten. Die Vertreter von Bundeszahnärztekammer, Deutscher Gesellschaft für Zahn-Mund- und Kieferheilkunde und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung warnten vor den Folgen der vom Bundesgesundheitsministerium diktierten neuen Gebührenordnung für Praxis und Patienten. Alle Referenten setzen stattdessen auf die sowohl medizinisch als auch ökonomisch nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitete Honorarordnung der Zahnärzte – HOZ. Deutlich machten die Vertreter des Berufsstandes und der Wissenschaft darüber hinaus, dass sich die Zahnärzteschaft den Herausforderungen und neuen Möglichkeiten stellt, die der Umbruch im Gesundheitsmarkt mit sich bringt, und diese positiv umsetzen möchte.

Dr. Weitkamp erklärte den Journalisten, die seit nahezu 20 Jahren unverändert geltende GOZ sei ein marodes Übel, denn sie „basiert nicht mehr auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und lässt die Weiterentwicklung zahnmedizinischer Behandlungsmethoden völlig außer Acht. Die HOZ dagegen basiert auf seriösen Gutachten.“ Prof. Meyer unterstützte Dr. Weitkamp mit scharfer Kritik am BMG: „Die DGZMK sieht die Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und die daraus resultierende HOZ als einvernehmliches und

zukunftsfähiges Modell von Standespolitik und Wissenschaft. Da ist es schon in hohem Maße bedauerlich erleben zu müssen, mit welcher fast beleidigenden Ignoranz die Gesundheitspolitik unsere fairen, praktikablen und zukunftssträchtigen Modelle konterkariert werden. ... Die aus dem Bundesgesundheitsministerium bekannten Vorschläge für eine neue GOZ haben deshalb auch den geschlossenen Widerstand der Hochschullehrer und vieler Fachgesellschaften hervorgerufen.“

Dr. Jürgen Fedderwitz erläuterte den Pressevertretern, dass Veränderungen der GOZ starke Auswirkungen auch auf die GKV haben, weil eine Demontage der privaten Gebührenordnung gesetzlich Krankenversicherten den Zugang zu innovativen Behandlungsmethoden versperrt. Gleichzeitig zeigte er sich alles andere als innovationsfeindlich und ergänzte, dass man angesichts des Wandels im zahnärztlichen Versorgungsmarkt „neue Wege“ beschreite. Mehr an die Zahnärzteschaft als an die Öffentlichkeit gerichtet, ergänzte der KZBV-Vorsitzende: „Die Formen der zahnärztlichen Berufsausübung differenzieren sich. Hinzu kommt, dass Zahnarzt und Krankenkasse jetzt auf direktem Weg Einzelverträge miteinander abschließen können. Da werden ganz neue Wege beschritten, die den Wettbewerb auch zwischen den Praxen verschärfen. Wenn der Versorgungsmarkt neue Wege geht, müssen die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Schritt halten. Die Zahnärzte brauchen morgen – auch im Vertragsgeschäft – andere Dienstleistungen von uns als gestern und heute. Deshalb heißt es handeln.“

Dr. Uwe Neddermeyer



Der Präsident der Bundeszahnärztekammer Dr. Dr. Jürgen Weitkamp, der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer und der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung Dr. Jürgen Fedderwitz.



Bei der Pressekonferenz standen auch die Repräsentanten der gastgebenden Kammern Dr. Peter Engel, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, und Dr. Walter Dieckhoff, Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als Ansprechpartner zur Verfügung. Fotos: BZÄK/axentis.de

BZÄK: Bundesversammlung 2007

Wichtige Themen im Fokus

In diesem Jahr fand das alljährliche Treffen der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) am 23. und 24. November in Nordrhein-Westfalen statt. Zwei Tage lang diskutierten und debattierten 140 Zahnärztinnen und Zahnärzte der 17 (Landes-)Zahnärztekammern im Hilton Düsseldorf Hotel über aktuelle Themen der Berufs- und Standespolitik.

Mit einer spontanen kabarettreife Plauderei begrüßten die beiden Kammerpräsidenten des Gastgeberlandes Dr. Peter Engel und Dr. Walter Dieckhoff die Delegierten aus dem gesamten Bundesgebiet im Land Nordrhein-Westfalen. Im Fokus standen die Themen „Zahnärztliches Leistungs- und Gebührenrecht“, „Modulares System der postgradualen Fort- und Weiterbildung“ und „Finanzen der Bundeszahnärztekammer“.

In seinem Rechenschaftsbericht stellte der Präsident der Bundeszahnärztekammer Dr. Dr. Jürgen Weitkamp klar, dass es auf jedem Schiff nur einen Kapitän geben kann, wenn es in der politischen Öffentlichkeit um die Honorierung der zahnärztlichen Leistungen – die GOZ – geht, wobei der Beistand einer jeden Organisation natürlich posi-

tiv aufgenommen werde. Dies sei eine selbstverständliche Pflicht. Seit 1988 sei die zahnärztliche Leistung unverändert geblieben, jedoch klappe zwischen Leistung und Bezahlung ein auffälliges Missverhältnis. In der politischen Auseinandersetzung um die „Honorarordnung der Zahnärzte“ (HOZ) verberge sich jedoch keine Einkommensdiskussion, vielmehr gehe es um die Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahnmedizin. Die Zahnärzte stellen sich den Herausforderungen und neuen Möglichkeiten, die der Umbruch im Gesundheitsmarkt mit sich bringe.

In der Öffentlichkeit und auch im Berufsstand gelte es, das Leitbild des Zahnarztes zu stärken. Für die Zahnärzte sei es selbstverständlich Qualitätssicherung zu betreiben, so war Hygiene schon immer ein besonderes Thema und wird auch zukünftig in den Praxen zum Schutz von Patienten und Personal umgesetzt.

In der Aus- und Weiterbildung wird sich die Zahnärzteschaft den Herausforderungen des Bologna-Prozesses stellen, wobei Transparenz in der Fort- und Weiterbildung angestrebt wird.

Der Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer Prof. Dr. Wolfgang Sprekels sprach die positive Entwicklung an, die die Bundeszahnärztekammer auf internationaler Ebene erreicht hat. Aus erfreulich positiver Sicht für Nordrhein stellte er heraus, dass ZA Ralf Wag-



Dr. Dr. Jürgen Weitkamp stellte klar, dass es auf jedem Schiff nur einen Kapitän geben kann, wenn es in der politischen Öffentlichkeit um die GOZ geht.

ner, der Vorstandsvorsitzende der KZV Nordrhein, in den Ausschuss Berufsausübung der FDI gewählt wurde.

Nur der permanenten Präsenz des Brüsseler Büros der BZÄK sei es zu verdanken, dass faktisch in letzter Minute im Arzthaftungsrecht die Beweislastumkehr abgewendet wurde. Eine weitere Herausforderung sei die Dienstleistungsrichtlinie für Heilberufe, da ein Markt nur erreichbar sei, wenn ambulante und stationäre Behandlung im europäischen Ausland im Zuge der Kostenerstattung durchgeführt werden.

Dr. Dietmar Oesterreich, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer, wies auf die positive Öffentlichkeitsarbeit der BZÄK hin. Durch eine sachlich geführte Diskussion zum Thema Gebührenordnung werde die Politik erreicht. Koordinierungskonferenzen runden das Meinungsbild in der Zahnärzteschaft ab.

Dr. Peter Engel, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein und Präsident des Senats für Leistungs- und Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, berichtete über die politischen Verhandlungen zur neuen GOZ. Dabei wies er auf deutliche Mängel in der Leistungsbeschreibung hin, in der zwar durch Nachbesserungen fachliche Unstimmigkeiten punktuell verändert werden könnten. Letztendlich sei die vorliegende GOZ des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) jedoch nicht praxistauglich. Für die Zahnärzteschaft stellen sich Big-Points heraus, die in der Umsetzung höchst problematisch seien, die Mehrkostenregelung in der Füllungstherapie nach § 28 SGB V und die Kostenerstattung bei gleichartigen



Die Kammerpräsidenten des Gastgeberlandes NRW Dr. Walter Dieckhoff und Dr. Peter Engel begrüßten die Delegierten aus dem gesamten Bundesgebiet mit einer spontanen kabarettreife Plauderei.



Prof. Dr. Wolfgang Sprekels sprach die positive Entwicklung an, die die BZÄK auf internationaler Ebene erreicht hat.



Dr. Dietmar Oesterreich wies darauf hin, dass durch eine sachliche geführte Diskussion zum Thema GOZ die Politik erreicht werde.



Dr. Jürgen Fedderwitz warnte, dass die Demontage der GOZ GKV-Versicherten den Zugang zu Innovationen versperren könnte.

und andersartigen Leistungen nach § 55 und 56 SGB V.

In seinen weiteren Ausführungen wies Dr. Engel darauf hin, dass das BMG über kein statistisch verwertbares Material zum Abrechnungsverhalten der Zahnärzteschaft verfüge. In der Debatte um eine neue Gebührenordnung seien widersprüchliche Positionen des PKV-Verbandes zu beklagen.

Das Plenum würdigte die effektive und positive Arbeit des Vorstandes der Bundeszahnärztekammer und diskutierte intensiv, teilweise kontrovers die eingebrachten Anträge.

Der KZBV-Vorsitzende Dr. Jürgen Fedderwitz warnte davor, dass eine Demontage der privaten Gebührenordnung gesetzlich Krankenversicherten den Zugang zu innovativen Behandlungsmethoden versperren könnte, betonte aber zugleich, dass der Berufsstand sich neuen Herausforderungen stellen muss. Nach internen Hochrechnungen würde die zurzeit diskutierte BMG-GOZ der zahnärztlichen Praxis einen Umsatzverlust bescheren.

Die Versammlung forderte die Bundesregierung auf, eine dem Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft entsprechende innovative Gebührenordnung vorzulegen, die den in § 15 Zahnheilkundengesetz (ZHG) implementierten Interessenausgleich zwischen Zahnarzt und Patient beachtet. Sie muss auf der Grundlage einer fundierten betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung die Voraussetzung für den rentablen Betrieb bilden.

Die Bundesregierung plant im Wege einer Verordnung nach Art. 80 GG nicht

nur die Entgelte für die Zahnärzte zu regeln, sondern darüber hinaus auch strukturelle Veränderungen im Bereich der privatärztlichen Versorgung sozialversicherter Patienten zu bestimmen.

Die Weiterbildung ist die originäre Aufgabe der Zahnärztekammern. Durch die in den letzten Jahren vermehrt angebotenen Masterstudiengänge wurde die klare Trennung zwischen Fort- und Weiterbildung verwischt. Tätigkeitsschwerpunkte, Schwerpunktsetzung, Spezialisierung, Mastergrade und Facharztweiterbildung wurden für Patienten zu nicht mehr klar auseinanderzuhaltenden Qualifizierungsstufen. Durch einen deutlichen Beschluss zum modularen System der postgradualen zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung wird ein liberales und flexibles System der postgradualen Qualifizierung ent-



Dr. Peter Engel berichtete in seiner Eigenschaft als Präsident des Senats für Leistungs- und Gebührenrecht der BZÄK über die politischen Verhandlungen zur neuen GOZ.

wickelt. Abstimmungen durch Kooperationsverträge der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK) werden dem neuen Modell eine Orientierung geben.

Aufgrund des Prüfungsberichtes des Vorsitzenden des Kassenprüfungsausschusses der BZÄK Dr. Peter Minderjahn, Finanzreferent der Zahnärztekammer Nordrhein, erfolgte die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums durch die Versammlung. Der Wirtschaftsprüfer hatte für das Haushaltsjahr 2006 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Dr. Minderjahn dankte dem Präsidium und dem Vorstand für den geleisteten berufspolitischen Einsatz. Aus der Struktur der Aufwendungen wird deutlich, dass die Ausgaben zur Förderung der Berufsausübung, für die Ausschüsse und für den Senat für Gebührenrecht zugunsten der allgemeinen Verwaltungsausgaben zugelegt haben. Dies spricht für eine solide berufspolitische Wahrung der zahnärztlichen Interessen.

Die Versammlung folgte den Ausführungen zum Haushaltsplan 2008, den der Vorsitzende des Haushaltsausschusses der BZÄK Dr. Richard Thönnessen, Zahnärztekammer Nordrhein, vorgelegt hatte, und beschloss ein ausgeglichenes Zahlenwerk bei unverändertem Beitrag.

Gastgeber für die Bundesversammlung im kommenden Jahr in Stuttgart wird die Zahnärztekammer Baden- Württemberg sein.

Dr. Peter Minderjahn

Kreisstellen- und Kreisvereinigungsversammlung Mönchengladbach

Informationen vor Ort

Bei einer gemeinsamen Kreisstellen- und Kreisvereinigungsversammlung informierten am 3. Dezember 2007 im Haus Erholung in Mönchengladbach unter anderem Kammerpräsident Dr. Peter Engel und KZBV-Vize Dr. Wolfgang Eßer die Zahnärzte aus Krefeld, Kleve und Mönchengladbach über gesundheitspolitische Veränderungen und den aktuellen Stand der GOZ-Novellierung.

Gut informiert über aktuelle gesundheitspolitische Veränderungen und Neuerungen auf Bundesebene und das breite Angebot der Zahnärztekammer

Nordrhein zur Unterstützung der Praxen wurden weit über 100 Zahnärzte aus Krefeld, Kleve und Mönchengladbach bei ihrer gemeinsamen Versammlung im Mönchengladbacher „Kaisersaal“. Zunächst referierte Dr. Johannes Szafraniak über aktuelle Angebote der Zahnärztekammer Nordrhein für die nordrheinischen Kollegen und stellte zwei neue Hilfsmittel zum Thema Hygiene und hier speziell zur Problematik der Praxisbegehungen vor. Der Vorstandsreferent der Zahnärztekammer Nordrhein für Berufsausübung erläuterte den Umgang mit dem neu gefassten Handbuch für die Zahnarztpraxis und dem „Hygiene-Manual“ (Bestandaufnahme für die Praxis) sehr anschaulich.

Dr. Peter Engel berichtete dann über die Gespräche im Bundesgesundheits-



Dr. Johannes Szafraniak, Bezirksstellenvorsitzender und Vorstandsreferent der Zahnärztekammer Nordrhein für Berufsausübung.

ministerium zum Thema „GOZ-Novelle“. Die Zuhörer konnten beim Vortrag des Vorsitzenden des GOZ-Senats der Bundeszahnärztekammer die verschiedenen Etappen der zeitweilig von der BZÄK unterbrochenen Gespräche und die jüngsten Entwicklungen „hautnah“ miterleben und wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Dr. Engel schilderte die Probleme, die aus der rein beratenden Rolle der Kammer bei der Ausgestaltung der GOZ resultieren. Zudem werden die Verhandlungen auch durch divergierende Interessen der PKV und der Beihilfestellen erschwert. Verhindert hat die Bundeszahnärztekammer bis heute immerhin, dass zumindest einige besonders unstimmgige Regelungen bei einzelnen Positionen durchgesetzt wurden. Punkten kann die Vertretung der Zahnärzte hauptsächlich mit Argumenten aus dem Patientenschutz. Es ist nämlich möglich, die Zeit zu errechnen, die bei betriebswirtschaftlich tragbarer Praxisführung für einzelne Leistungen und sogar Therapieschritte zur Verfügung steht. Wenn sich – wie im Entwurf nicht selten – viel zu knappe Zeitspannen ergeben, resultiert daraus eine potenzielle Gefährdung des Patienten, mit der die Zahnärzte gegebenenfalls auch an die Öffentlichkeit gehen können. Der Präsident der ZÄK Nordrhein sieht aber in der letzten Zeit bei allen Problemen auch den einen oder anderen Silberstreif am Horizont: „Wir werden in letzter Zeit mehr gehört als PKV und Beihilfe.“ Allerdings warnte er auch, er sei keineswegs sicher, dass es nicht doch zum Äußersten komme und die vom BMG letztendlich erlassene GOZ zur „Repetition des Elends der Vergangenheit,





ZA Lothar Marquardt, stellvertretender Verwaltungsstellenleiter, KZBV-Vize Dr. Wolfgang Eßer, Verwaltungsstellenleiter und stellvertretender Bezirksstellenvorsitzender, und Dr. Peter Engel, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein.

Fotos: Neddermeyer

statt zu einer präventionsorientierten Zahnheilkunde führt“.

An einem Strang ziehen

Dr. Wolfgang Eßer äußerte sich ebenfalls zum Thema „GOZ-Novelle“, jedoch weniger aus medizinischer als aus der ebenso gravierenden wirtschaftlichen Sicht. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zeigte die Gefahr auf, dass den Zahnärzten durch die GOZ-Novelle gerade im Bereich der GKV-Patienten hohe Einkommensverluste drohen, weil das BMG in seinem jüngsten Entwurf auch die Mehrkostenregelungen bei Füllungen und Zahnersatz in sein Bemäntigungsbestreben einbezogen habe. Die bislang vorliegenden Regelungen der BMG-GOZ könnten gar die „Torpedierung der Festzuschüsse“ bedeuten. Zur Abwehr von Schaden für den Berufsstand arbeite man – entgegen einiger Pressedarstellungen – harmonisch und eng mit der Bundeszahnärztekammer zusammen. Bei den äußerst schwierigen Verhandlungen habe sich das Präsidium der BZÄK und der Vorsitzende des GOZ-Senates, der nordrheinische Kammerpräsident Dr. Engel als kompetent und absolut seriös erwiesen. „KZBV und BZÄK arbeiten abgestimmt und koordiniert an der gemeinsamen Sache GOZ-Novelle, bei der die BZÄK die Federführung und Verantwortung hat. Wir ziehen an einem Strang.“ Dr. Eßer warnte: „PKV und Beihilfe wollen die Zahnheilkunde von morgen zu den Preisen von gestern.“ Immerhin sieht er ebenfalls einen „kleinen Hoff-

nungsschimmer, der sich abzeichnet, und gewisse Anzeichen, dass man die GOZ-Novelle so ändern wird, dass das Festzuschuss-System erhalten bleibt“.

Hauptsächlich war Dr. Eßer gekommen, um seine Kollegen auf eine sinnvolle Reaktion mit den unaufhaltsamen Veränderungen in ihrem Berufsumfeld in Folge von VÄndG, Basistarif und insbesondere Vertragswettbewerb einzustimmen. Die Vertreterversammlung hat den Vorstand der KZBV nämlich beauftragt, ein Konzept zu entwerfen, das auf eine Dienstleistungsgesellschaft bzw. Dienstleistungsgesellschaften hinausläuft. Diese sollen als private Parallelunternehmen zu den Körperschaften gegründet werden und deren Strukturen im privaten Bereich spiegeln. So lässt sich die optimale Vernetzung und das einmalige Know-how der Körperschaften bei Vertragsverhandlungen nutzen. Statt von den Krankenkassen diktierte Selektivverträge könnten so „kollektive Selektivverträge“ verhandelt werden, die allen Zahnärzten bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen offen stehen. Der KZBV-Vorstand sieht unter dieser Voraussetzung in den neuen Vertragsmöglichkeiten bei allen Risiken auch große Chancen, die stagnierenden GKV-Einnahmen aus dem Bereich des privaten Arzt-Patienten-Verhältnisses zu ergänzen. Bei allen Sorgen über die Entwicklung auf dem Gesundheitsmarkt zeigten sich die Zuhörer beruhigt, dass die Landesvertretung bereits Konzepte angedacht hat, die bei den anstehenden Umwälzungen mehr als nur Schadensbegrenzung versprechen.

Dr. Uwe Neddermeyer



Unternehmertag

für Praxisabgeber und
Gründer von Zweitpraxen

Wir laden Sie ein zum van der Ven-Unternehmertag am Samstag, **01.03.2008**, von **10.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, in unser Depot in Duisburg, Albert-Hahn-Str. 25.

Es erwarten Sie Vorträge und Gespräche zu folgenden Themen:

- **Steuerrechtliche Auswirkungen des Praxisverkaufs** (Advisa Mülheim/Ruhr)
- **Vertragsarztrechtsänderungsgesetz** (Kanzlei Eisenbeis, Essen)
- **Praxisbewertung und Vermarktung Existenzgründungsberatung** (van der Ven-Dental)
- **Steuerliche Aspekte bei Gründung einer Zweitpraxis** (Advisa Mülheim/Ruhr)
- **Fallstricke bei der Vertragsgestaltung der Praxisabgabe und Zweitpraxis** (Kanzlei Eisenbeis, Essen)

Wir bitten Sie, sich für diese Veranstaltung bis zum 15.02.2008 anzumelden.

Fax: 02 03-7 68 08-49

Mail: reinmoeller@vanderven.de
devant@vanderven.de

Der Veranstaltungsbeitrag beträgt 30 Euro inkl. MwSt. und beinhaltet Seminargetränke und Mittagessen.

Wir freuen uns auf Sie und einen gemeinsamen erfolgreichen Unternehmertag!

www.vanderven.de

Verwaltungsstellenversammlung Köln

Nikolaus einmal anders

Am 6. Dezember 2007 kamen etwa 100 Kölner Zahnärzte in das Hotel Holiday Inn am Stadtwald zu einer Verwaltungsstellenversammlung. Als Hauptreferenten konnte der Leiter der Verwaltungsstelle Köln ZA Andreas Kruschwitz den Vorstandsvorsitzender der KZV Nordrhein ZA Ralf Wagner begrüßen.

Der Einladungstext der Kölner Verwaltungsstellenversammlung kurz vor Jahresende war nicht geeignet, die vorweihnachtliche Stimmung der Zuhörer zu fördern: „Die Themen (Budget und HVM sowie ein Ausblick über die wesentlichen Auswirkungen von VÄndG und GKV-WSG) lassen schon vermuten, dass Kollege Wagner keine Geschenke, wie sonst am Nikolaustag üblich, verteilen können wird. Stattdessen wird er für Sie die neuesten Informationen im Gepäck haben.“ Entgegen der pessimistischen Ankündigung sollte sich aber später zeigen, dass der Vorstandsvorsitzende der KZV Nordrhein doch einige Schmankerl mitgebracht hatte.

Beide Referenten hatten aber tatsächlich – wie versprochen – vordringlich eine Fülle von Informationen mitgebracht. Verwaltungsstellenleiter ZA Andreas Kruschwitz begann mit einer Analyse

der veränderten politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Arbeit der Zahnärzte in Zukunft in großem Umfang prägen werden. Die Vorstellungen von Ulla Schmidt lassen sich in einigen oft zitierten Kernsätzen zusammenfassen, in denen die Gesundheitsministerin wesentliche Ziele ihrer Politik ganz offen ausgesprochen hat, etwa: „Es muss Schluss sein mit der Ideologie der Freiberuflichkeit.“ Zudem ist sie der Ansicht, Wettbewerb sei dadurch geprägt, dass die Leistungen billiger werden.

Kruschwitz wies darauf hin, dass die Zukunft der Berufsausübung der Zahnärzte auch von der kommenden Bundestagswahl abhängt. Bei einer rot-grünen Regierung sei absehbar, dass alles auf noch mehr staatlichen Dirigismus und damit langfristig auch auf die Aufhebung der Körperschaften hinausläuft. Er betonte, wie wichtig es ist, über die Aussagen der Bundesgesundheitsministerin hinaus auch genau hinzuhören, was die zuständigen Ministerialbeamten und Referenten über die Zielvorstellungen sagen, die auf der unteren Ebene verfolgt werden. Dabei zeige sich deutlich, dass man im Bundesgesundheitsministerium auf eine starke Zentralisierung hinarbeitet. Die ordnungspolitischen Vorgaben sehen dabei vor, die Selbstverwaltung noch als Übergangslösung zu erhalten. Zudem haben die „Techniker im BMG“, die für die Ausgestaltung der Gesundheits-



Analysierte die zukünftigen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der eigenen Berufsausübung: der Leiter der Verwaltungsstelle Köln ZA Andreas Kruschwitz.

reform verantwortlich sind, die jetzige Gesundheitspolitik so stark in der Gesetzgebung verankert, dass auch eine anders zusammengesetzte Regierung Probleme haben wird, die eingeschlagenen Pflöcke herauszuziehen und die Entwicklung in eine andere Richtung zu lenken.

Jeder, der noch längere Zeit zahnärztlich tätig sein wird, muss sich zudem auf die Auswirkungen der demografischen Entwicklung einstellen, in deren Gefolge sich die Altersstruktur in Deutschland grundsätzlich verändert. Diesen Umbruch untermauerte Kruschwitz anhand der von Prof. Dr. Fritz Beske errechneten Zahlen. Wegen der großen Umwälzungen auf allen Ebenen sei es sehr wichtig, das man als Zahnarzt nicht verharret, sondern die zukünftigen Entwicklungen bei den eigenen Planungen entsprechend berücksichtigt. Abschließend verwies Kruschwitz auf das politische Gespür der Standesvertretung. So habe man bereits vor einem Jahr richtig gelegen und die nicht zu verhindernde Verabschiedung sowie die Konsequenzen der neuen Gesetze (GKV-WSG, VÄndG, VVG) prognostiziert. Da man den „roten“ politischen Faden à la Ulla Schmidt erkannt hatte, konnte die Umsetzung der neuen Regelungen im Sinne der Zahnärzteschaft Schlimmeres verhüten. Insofern zeigte sich Kruschwitz beruhigt darüber, dass man durch die eigenen Kollegen in der Selbstverwaltung gut vertreten wird: „Wir sind gut aufgestellt, haben eine kompetente und gut organisierte Führung.“



Saßen in der ersten Reihe: ZA Martin Hendges und Dr. Wolfgang Schnickmann.



Hatte doch einige Geschenke mitgebracht: der Vorstandsvorsitzende der KZV Nordrhein ZA Ralf Wagner.

Fotos: Neddermeyer

Breites Themenspektrum

Vom Hauptredner des Abends, dem KZV-Vorstandsvorsitzenden ZA Ralf Wagner gab es eine Fülle von Informationen aus allen Aufgabenbereichen der KZV (weitere Details auf S. 4). Nüchtern stellte er zum Thema „McZahn“ bzw. „Praxisketten“ fest, welches noch vor wenigen Monaten zu großer Aufregung bei den Zahnärzten, aber auch in den Medien geführt hatte: „Franchising scheint sich, ich drücke mich da vorsichtig aus, momentan nicht als Erfolgsmodell auszuweisen.“ Zwar haben bislang die drei ihm bekannten Kettenbetreiber zusammen weit weniger Praxen als zunächst allein von McZahn angekündigt, niemand sollte aber die Gefahr unterschätzen, dass kapitalkräftige Anbieter auf den Markt kommen, die aus den Erfahrungen der Konkurrenz gelernt haben.

Klare Worte von Wagner gab es dazu, welche große Bedeutung die GOZ-Novelle auch für die Vertragszahnärzte und damit für den Vorstand der KZV Nordrhein und die KZBV hat, wo Nordrhein im Vorstand durch den Kollegen Dr. Wolfgang Eßer hervorragend vertreten ist. Zwar handele es sich bei einer Neufassung der GOZ vorrangig um eine Angelegenheit der Bundeszahnärztekammer. Als Konsequenz einiger Regelungen der ihm vorliegenden Entwürfe des Ministeriums würden sich jedoch für die Vertragszahnärzte im Mehrkostenbereich Verluste in dreistelliger Millionenhöhe ergeben. Darum konnte man keinesfalls nur abwarten, was das Ministerium ab-

schließend für eine Verordnung erlässt, sondern hat sich bereits in die Gespräche mit den zuständigen Vertretern des BMG eingeschaltet und erste positive Reaktionen bekommen.

Abwartend, das machte Wagner anschließend deutlich, könne man auch nicht, wie die Krankenkassen und einzelne Kollegen bzw. Kollegengruppen mit der durch das GKV-WSG stark erweiterten Möglichkeit umgehen, separate Verträge mit den Krankenkassen abzuschließen. Diese Selektivverträge dürften keineswegs zur Aufsplitterung der Zahnärzteschaft und damit einer Übermacht der Kassen führen. Darum hat die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung den Bundesvorstand bereits damit beauftragt, bis zum Sommer entsprechende Maßnahmen vorzulegen, um eine Schwächung des Berufsstands nach dem Motto von Krankenkassen und Politik „teile und herrsche“ zu verhindern. Insofern müsse die Devise aller Kollegen im Bund und im Land zunächst sein, Schnellschüsse und Alleingänge zu vermeiden und stattdessen den Zusammenhalt zu fördern.

Positiv wertete Wagner die Umsetzung des VÄndG in den entsprechend veränderten Richtlinien des BMVZ. Insbesondere sei zu begrüßen, dass statt mühsam konstruierter Gemeinschaftspraxen jetzt Zahnärzte angestellt werden können und in recht großer Zahl auch angestellt werden. Weitere Möglichkeiten, die das VÄndG eröffnet, etwa Zweit- oder Zweigpraxen und überörtliche Praxisgemeinschaften, werden in Nordrhein nur in recht geringem Umfang genutzt. Dank entsprechender Regelungen auf Bundesebene ist außerdem keinesfalls zu befürchten, dass Missbrauch betrieben wird: Weder können die landesweit geltenden Honorarverteilungsmaßstäbe umgangen, noch Kettenpraxen mit Angestellten gebildet werden.

Finanziell negativ für die Zahnärzte gerade in Nordrhein, aber auch in anderen Ländern, wirkt sich aus, dass sich die Versichertenstruktur einiger Krankenkassen stark verändert hat, seit die Versicherten die Krankenkasse wechseln können und dies auch tun. Zur Erreichung der Budgetobergrenze gibt es Kopfbeiträge, die sich am durchschnittlichen Versicherten von 1997 orientieren, 2007 aber bei einigen Kassen eine ganz andere – kostenträchtigere – Altersstruktur und höhere Ansprüche hat. Die ohnehin knappen Budgets

reichten deshalb nicht mehr aus. Obwohl der Sachverhalt dank überzeugender Argumente der KZV Nordrhein nicht nur den Krankenkassen, sondern auch dem Schiedsamt bekannt ist, konnte aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen bislang keine Abhilfe geschaffen werden. Deshalb wird jetzt eine entsprechende Gesetzesänderung angestrebt.

Nicht vergessen hatte Wagner, zum Nikolaus auch einige frohe Botschaften mitzubringen. So konnte er über einen ab dem vierten Quartal 2007 von 1,3 Prozent deutlich auf 1,1 Prozent abgesenkten Verwaltungskostenbeitrag berichten (für Online-Abrechner 1,05 Prozent, bei Nutzung der Smart-Post gar nur 1,0 Prozent, Details auf S. 9). Mit lautem Applaus kommentiert wurden auch die positiven Ergebnisse verschiedener Vertragsverhandlungen und Schiedsamtverfahren im Bund und besonders in Nordrhein, über die Wagner berichten konnte. Schließlich haben allein die erfolgreichen Verhandlungen der KZV Nordrhein hohe Beträge in die Kassen der hiesigen Vertragszahnärzte gespült.

Am Ende dankten (leider nur) etwa 100 wohlinformierte Zuhörer ihren Standesvertretern nochmals mit großem Applaus für die gute Arbeit und die aufschlussreichen Informationen. Die Kölner Zahnärzte konnten mit dem beruhigenden Gefühl in den späten Nikolausabend gehen, dass die gewählte Vertretung beim Umgang mit vielen zunächst besorgniserregenden Entwicklungen des letzten Jahres bereits Erfolge erzielt hat. KZV Nordrhein und KZBV setzen mit großem Weitblick alles daran, auch die weitere Zukunft im Sinne der nordrheinischen und deutschen Zahnärzte positiv zu gestalten.

Dr. Uwe Neddermeyer

BF
Bock und Frangenberg
PraxisPlan GmbH

Planung, Abwicklung u. Einrichtung
von Arztpraxen, Zahnarztpraxen
und OP - Räumen.

BF PraxisPlan GmbH
Obertor 12
40678 Ratingen

Telefon: +49 (0) 21 02 - 71 11 12
Telefax: +49 (0) 21 02 - 71 11 13
e-mail: bf.praxisplan@cityweb.de

www.praxisplan.de

Karl-Häupl-Kongress 2008



Fortbildungstage für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie das Praxisteam mit Dentalausstellung



**Freitag, den 7. März 2008,
9.00 bis 17.15 Uhr**
**Samstag, den 8. März 2008,
9.00 bis 17.30 Uhr**

Veranstaltungsort: Köln Kongress Gürzenich
Martinstr. 29–37, 50667 Köln

Kurs-Nr.: 08031, Fortbildungspunkte: 16

Teilnehmergebühr: 150,00 € für Zahnärzte
50,00 € für die Praxismitarbeiterin (ZFA)

In der Teilnehmergebühr sind enthalten: Die Teilnahme an allen Vorträgen und Veranstaltungen nach eigener Wahl, Pausengetränke wie Kaffee oder Tee – diese Getränke werden im Foyer des Gürzenich, jedoch nur während der Vorträge und in den Pausen angeboten. Kaltgetränke sind kostenpflichtig.

Anmeldung: Bitte schriftliche namentliche Anmeldung an das Karl-Häupl-Institut
www.zaek-nr.de oder
E-Mail: khi@zaek-nr.de
Fax: 02 11 / 5 26 05-48

Kaufunktion im Spiegel zahnärztlicher Teilgebiete

Bei unseren Patienten sind Funktionsstörungen des Kau- und craniomandibulären Systems heutzutage stark verbreitet. Zweifelsohne spielen Stressfaktoren, die sich im Berufsalltag ergeben, hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Nach den vorliegenden Publikationen weisen zirka 60 Prozent unserer Bevölkerung zumindest einzelne Symptome einer Funktionsstörung im Bereich der Zahnhartsubstanzen, des Zahnhalteapparates, der Kiefergelenke oder der Kaumuskulatur auf. In den einzelnen Vorträgen des Kongresses wird aufgezeigt, dass die Vielschichtigkeit der kaufunktionsbedingten Symptome sich in einem breiten Spektrum des zahnärztlich-therapeutischen Handelns widerspiegelt. Dieses erstreckt sich von der Behebung abrasionsbedingter Defekte, über parodontal-chirurgische und implantologische Maßnahmen bis hin zur ganzheitlichen Behandlung des skelettalen Systems.

Der interkollegiale fachliche wie auch der ungezwungene persönliche Austausch findet am Abend des ersten Kongresstages bei einem festlichen Abendmenü in den Räumen des Wallraf-Richartz-Museums statt. Davor wird die traditionelle Museumsführung angeboten. Seine Pforten öffnet für uns diesmal das neu eröffnete Kolumba – Kunstmuseum des Erzbistums Köln, das hinsichtlich seiner architektonischen Gestaltung ein international gefeiertes Highlight darstellt.

Tagungsprogramm für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Freitag, 7. März 2008

- | | |
|---------------------|--|
| 9.15 bis 9.30 Uhr | Eröffnung und Begrüßung
<i>Dr. Peter Engel</i>
Präsident der
Zahnärztekammer Nordrhein |
| 9.30 bis 9.45 Uhr | Begrüßung
Oberbürgermeister der Stadt Köln |
| 9.45 bis 10.00 Uhr | Begrüßung
<i>Dr. med. habil. Dr. med. dent.</i>
<i>Georg Arentowicz</i>
Fortbildungsreferent der
Zahnärztekammer Nordrhein |
| 10.00 bis 11.00 Uhr | Medizinische Aspekte
der Kaufunktion
<i>Prof. Dr. Georg Meyer, Greifswald</i> |
| 11.00 bis 11.15 Uhr | Pause |
| 11.15 bis 12.15 Uhr | Interdisziplinäre Zusammenarbeit
bzgl. prothetischer Rekonstruktion
bei Kiefergelenkpatienten
<i>Dr. Ulf Gärtner, Köln</i>
<i>Werner Röhrig, Köln</i> |

Karl-Häupl-Kongress 2008



- 12.15 bis 13.45 Uhr **Mittagspause**
- 13.45 bis 14.45 Uhr **Die Auswirkung der Biomechanik bei Implantatversorgung auf die Kaufunktion**
Priv.-Doz. Dr. Anselme Wiskott, Genf (CH)
- 14.45 bis 15.00 Uhr **Pause**
- 15.00 bis 15.45 Uhr **Langfristiger Strukturverlust – Bedeutung für Kaufunktion und Ästhetik**
Dr. Daniel Grubeanu, Trier
- 15.45 bis 16.45 Uhr **Kiefergelenkgeräusche – wie weiter?**
Dr. Dominik Ettlin, Zürich (CH)

Im Anschluss an den Kongresstag am Freitag, dem 7. März 2008 veranstaltet die Zahnärztekammer Nordrhein wieder die

Kölner Museumsnacht im Kolumba – Kunstmuseum des Erzbistums Köln

(Begrenzte Teilnehmerzahl, separate Anmeldung und zusätzliche Teilnehmergebühr. Nähere Informationen folgen in einer späteren Ausgabe des *Rheinischen Zahnärzteblattes*.)

Samstag, 8. März 2007

- 9.15 bis 10.15 Uhr **Vorbehandlung und Therapie der CMD**
Dr. Jürgen Dapprich, Düsseldorf
- 10.15 bis 10.45 Uhr **Kauffunktionelle Rehabilitation von Tumorpatienten**
Prof. Dr. Thomas Weischer, Essen
- 10.45 bis 11.00 Uhr **Pause**
- 11.00 bis 12.00 Uhr **Periimplantäres Weichgewebemanagement – Bedeutung für Ästhetik und Kauffunktion**
Prof. Dr. Michael Christgau, Düsseldorf
- 12.00 bis 13.30 Uhr **Mittagspause**
- 13.30 bis 14.30 Uhr **Kauffunktion im Alter: Biologische und medizinische Grundlagen**
Prof. Dr. Werner Götz, Bonn
- 14.30 bis 14.45 Uhr **Pause**
- 14.45 bis 15.45 Uhr **Grenzen und Möglichkeiten der kieferorthopädisch bis kieferchirurgischen Kombinationstherapie**
Dr. Wolfram Hahn, Göttingen
- 15.45 bis 16.00 Uhr **Pause**
- 16.00 bis 17.00 Uhr **Rekonstruktion bei Patienten mit Parafunktionen**
Dr. Diether Reusch, Westerbürg

Verantwortlich für Planung und Ablauf:
Dr. med. habil. Dr. med. dent. Georg Arentowicz, Köln

Die Zahnärztekammer Nordrhein veranstaltet den Karl-Häupl-Kongress auch für die Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) wieder im Herzen der Kölner Altstadt, im alten Gürzenich.

Tagungsprogramm für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Freitag, 7. März 2008

- 9.30 bis 9.45 Uhr **Eröffnung**
Dr. Hans-Jürgen Weller, Solingen
- 9.45 bis 11.00 Uhr **Alterszahnpflege – (K)ein Problem !?**
Dr. Friedrich Cleve, Rheurdt
- 11.00 bis 11.15 Uhr **Pause**
- 11.15 bis 12.15 Uhr **Erfolgsstrategien in der Motivation**
Dr. phil. Esther Ruegger, Luterbach (CH)
- 12.15 bis 13.45 Uhr **Mittagspause**
- 13.45 bis 15.00 Uhr **Das Geheimnis um den Gesichtsbogen – Zusammenhänge zwischen Kiefergelenk und Körper**
*Dr. Ulf Gärtner, Köln
Werner Röhrig, Physiotherapeut, Köln*
- 15.00 bis 15.15 Uhr **Pause**
- 15.15 bis 16.15 Uhr **Einführung in die neue GOZ**
Dr. Hans Werner Timmers, Essen

Samstag, 8. März 2008

- 9.45 bis 10.45 Uhr **Aktuelle Hinweise zur Abrechnung implantologischer Leistungen**
Dr. Dr. Georg Arentowicz, Köln
- 10.45 bis 11.00 Uhr **Pause**
- 11.00 bis 12.00 Uhr **Was gibt es Neues zum Thema Bleaching?**
Prof. Dr. Thomas Attin, Zürich (CH)
- 12.00 bis 13.30 Uhr **Mittagspause**
- 13.30 bis 14.30 Uhr **Die Bedeutung der Assistenz in der adhäsiven Zahnheilkunde**
Prof. Dr. Thomas Attin, Zürich (CH)
- 14.30 bis 14.45 Uhr **Pause**
- 14.45 bis 15.45 Uhr **Qualitätsmanagement und Hygiene Teil I**
Prof. Dr. Peter Jöhren, Bochum
- 15.45 bis 16.00 Uhr **Pause**
- 16.00 bis 17.00 Uhr **Qualitätsmanagement und Hygiene Teil II**
Prof. Dr. Peter Jöhren, Bochum

Verantwortlich für Planung und Ablauf:
Dr. Hans-Jürgen Weller, Solingen



Tagungsprogramm der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Freitag, 7. März 2008

- 14.00 bis 15.30 Uhr **Die leistungsgerechte Abrechnung prophylaktischer Leistungen nach BEMA und GOZ unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vereinbarung und deren vertragliche Abgrenzung – Teil I**
ZA Ralf Wagner, Langerwehe
ZA Jörg Oltrogge, Velbert
- 15.30 bis 15.45 Uhr **Pause**
- 15.45 bis 17.00 Uhr **Die leistungsgerechte Abrechnung prophylaktischer Leistungen nach BEMA und GOZ unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vereinbarung und deren vertraglichen Abgrenzung – Teil II**
ZA Ralf Wagner, Langerwehe
ZA Jörg Oltrogge, Velbert

Samstag, 8. März 2008

- 9.00 bis 10.00 Uhr **Ästhetische Kieferorthopädie und ihre Abrechnung**
Dr. Andreas Schumann, Essen
- 10.00 bis 10.15 Uhr **Pause**
- 10.15 bis 12.45 Uhr **Aktueller Stand der „Befundorientierten Festzuschüsse“ beim Zahnersatz – Planung und Abrechnung von Reparaturleistungen bis hin zu Suprakonstruktionen**
ZA Martin Hendges, Köln
Dr. Wolfgang Eßer, Mönchengladbach
- 12.45 bis 14.00 Uhr **Mittagspause**
- 14.00 bis 15.45 Uhr **Abrechnung parodontaler Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vereinbarung**
Dr. Wolfgang Schnickmann, Neunkirchen-Seelscheid
Dr. Hans-Joachim Lintgen, Remscheid
- 15.45 bis 16.00 Uhr **Pause**
- 16.00 bis 17.45 Uhr **BEMA-Fit**
Dr. Hans-Joachim Lintgen, Remscheid
ZA Andreas Kruschwitz, Bonn

Verantwortlich für Planung und Ablauf:
Dr. Wolfgang Schnickmann, Neunkirchen-Seelscheid

Programmänderungen vorbehalten.

www.zaek-nr.de Karl-Häupl-Institut

Praxisgründungsseminar

Wirtschaftliche und vertragsrechtliche Aspekte bei der Praxisgründung

Seminar für Assistentinnen und Assistenten

- Termin:** Freitag, 7. März 2008
Samstag, 8. März 2008
jeweils 9.00 bis 18.00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Köln-Kongress Gürzenich
Martinstraße 29–37, 50667 Köln
- Kurs-Nr.:** 08391
- Teilnehmergebühr:** 150 €
- Anmeldung:**
nur schriftlich bei der Zahnärztekammer Nordrhein,
Frau Lehnert, Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf
Tel. 0211/52605-39, Fax 0211/52605-64
E-Mail: lehnert@zaek-nr.de

Programm

1. Rechtliche Überlegungen zum Praxiserwerb
Kaufvertrag, Übernahmevertrag, Mietvertrag
2. Rechtliche Gestaltung von Arbeitsverträgen,
Personalmanagement, arbeitsrechtliche Irrtümer
3. Typische betriebswirtschaftliche Fehler in den
Gründungsjahren
4. Das Zulassungsverfahren
– Zulassungskriterien
– Ablauf der Zulassung
– Berufsausübungsgemeinschaften
5. Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte
der Praxisgründung
– Grundprinzipien wirtschaftlichen Verhaltens
– Analyse des Investitionsvolumens bei der
Neugründung/Übernahme
– Die laufenden Kosten einer Zahnarztpraxis
– Notwendigkeit einer Kostenanalyse
– Vom Umsatz zum verfügbaren Einkommen
– Eine Modellrechnung
– Die Finanzierung der Niederlassung
– Steuerersparnisse vor und während
der Praxisgründung
– Die Praxisübernahme
– Der angemessene Kaufpreis – Vor- und Nachteile
6. Praxisgerechter Umgang mit den gesetzlichen
Vorschriften im Rahmen der zahnärztlichen Berufs-
ausübung
7. Das Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Nordrhein (VZN)
8. Hilfestellungen der Zahnärztekammer
in der Gründungsphase

Seminarleitung: Dr. Peter Minderjahn

Wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt eine Berücksichtigung nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Teilnehmer, die nicht dem Kammerbereich Nordrhein angehören, werden gebeten, bei Kursbeginn ihren Kammerausweis vorzulegen.

Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn die Kursgebühr durch Überweisung auf das Konto Nr. 0001 635 921, BLZ 300 606 01, bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer eG., Düsseldorf, beglichen wurde.

Es gelten die Anmeldebedingungen (AGB) der Zahnärztekammer Nordrhein.

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

Zahnärztliche Kurse

9. 1. 2008	08001	6 Fp	13. 2. 2008	08011 TP	9 Fp
Prothetikfalle Kiefergelenk			„Möge der Ultraschall weiter mit Ihnen sein“		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Manual/Physiotherapeut			Ultraschallbehandlung in der Parodontologie – ein bewährtes Konzept		
Dr. Ulf Gärtner, Köln			<i>Seminar mit Demonstrationen und praktischen Übungen für Zahnärzte und Praxismitarbeiter</i>		
Werner Röhrig, Köln			Dr. Michael Maak, Lemförde		
Mittwoch, 9. Januar 2008 von 14.00 bis 19.00 Uhr			Mittwoch, 13. Februar 2008 von 12.00 bis 19.00 Uhr		
Teilnehmergebühr: 200 €			Teilnehmergebühr: 280 €, Praxismitarbeiter (ZFA) 190 €		
16. 1. 2008	08003 TP	8 Fp	15. 2. 2008	08013 P	17 Fp
Mehr Erfolg in der Prophylaxe – Prophylaxe, der sanfte Weg zu gesunden Zähnen			Langzeiterfahrungen mit adhäsiver Technik – ästhetische Zahnmedizin		
Dr. Steffen Tschackert, Frankfurt			<i>Seminar für Zahnärzte und Zahntechniker</i>		
Mittwoch, 16. Januar 2008 von 14.00 bis 20.00 Uhr			Dr. Gernot Mörig, Düsseldorf		
Teilnehmergebühr: 240 €, Praxismitarbeiter (ZFA) 180 €			Dr. Uwe Blunck, Berlin		
18. 1. 2008	08005 P	14 Fp	Michael Brusch, ZTM, Düsseldorf		
Goldgussrestorationen – Die Technik nach Dr. Richard V. Tucker (Teil 1)			Freitag, 15. Februar 2008 von 9.00 bis 18.00 Uhr		
<i>Einführung und Variationen der Präparation F2–F3 Inlay, invisibel Onlay, Teilkrone</i>			Samstag, 16. Februar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr		
Dr. Michael Hohaus, Düsseldorf			Teilnehmergebühr: 850 €		
Freitag, 18. Januar 2008 von 14.00 bis 20.00 Uhr			15. 2. 2008	08014 P	14 Fp
Samstag, 19. Januar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr			Die thermoplastische Wurzelfüllung		
Teilnehmergebühr: 420 €			Dr. Carsten Appel, Niederkassel		
23. 1. 2008	08006 *	8 Fp	Freitag, 15. Februar 2008 von 14.00 bis 20.00 Uhr		
Kraniofaziale Volumentomographie			Samstag, 16. Februar 2008 von 9.00 bis 16.00 Uhr		
Eroberung der dritten Dimension für die Bildgebung in der täglichen Praxis			Teilnehmergebühr: 520 €		
Prof. Dr. Axel Bumann, Berlin			15. 2. 2008	08015	4 Fp
Mittwoch, 23. Januar 2008 von 10.00 bis 17.00 Uhr			Kompodium der Implantatprothetik (Teil 1)		
Teilnehmergebühr: 200 €, Assistenten 100 €			Der zahnlose Unterkiefer und die Verankerung herausnehmbaren und bedingt abnehmbaren Zahnersatzes		
25. 1. 2008	08008 P	15 Fp	(Beachten Sie bitte auch unsere Kurse 08016, 08017 und 08018.)		
Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis			Prof. Dr. Ernst-Jürgen Richter, Würzburg		
<i>Grundlagen der Funktionslehre und instrumentelle Funktionsanalyse Teil 1 einer dreiteiligen Kursreihe</i>			Freitag, 15. Februar 2008 von 9.30 bis 12.30 Uhr		
Dr. Uwe Harth, Bad Salzufflen			Teilnehmergebühr: 110 €		
Freitag, 25. Januar 2008 von 14.00 bis 19.00 Uhr			15. 2. 2008	08016	4 Fp
Samstag, 26. Januar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr			Kompodium der Implantatprothetik (Teil 2)		
Teilnehmergebühr: 450 €			Implantate und abnehmbare Prothetik im Restgebiss: das Prinzip der „strategischen Pfeiler“		
25. 1. 2008	08080 P	15 Fp	(Beachten Sie bitte auch unsere Kurse 08015, 08017 und 08018.)		
Einstieg in die Implantologie in der zahnärztlichen Praxis			Prof. Dr. Ernst-Jürgen Richter, Würzburg		
Modul 1–2 Einstieg in das Curriculum Implantologie			Freitag, 15. Februar 2008 von 13.30 bis 17.00 Uhr		
Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, Köln			Teilnehmergebühr: 110 €		
Dr. Johannes Röckl, Teningen			16. 2. 2008	08017	4 Fp
Freitag, 25. Januar 2008 von 14.00 bis 20.00 Uhr			Kompodium der Implantatprothetik (Teil 3)		
Samstag, 26. Januar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr			Versorgung der verkürzten Zahnreihe		
Teilnehmergebühr: 480 €			(Beachten Sie bitte auch unsere Kurse 08015, 08016 und 08018.)		
30. 1. 2008	08048 P	5 Fp	Prof. Dr. Ernst-Jürgen Richter, Würzburg		
Notfallbehandlungsmaßnahmen für Zahnärzte und ZFA			Samstag, 16. Februar 2008 von 9.00 bis 12.30 Uhr		
Dr. Dr. Ulrich Stroink, Düsseldorf			Teilnehmergebühr: 110 €		
Prof. Dr. Dr. Claus Fritzscheier, Düsseldorf			16. 2. 2008	08018	4 Fp
Mittwoch, 30. Januar 2008 von 15.00 bis 19.00 Uhr			Kompodium der Implantatprothetik (Teil 4)		
Teilnehmergebühr: 160 €, Praxismitarbeiter (ZFA) 25 €			Sinnvolle und bewährte Therapiekonzepte im teilbezahnten Gebiss und im zahnlosen Oberkiefer		
6. 2. 2008	08002 P	13 Fp	(Beachten Sie bitte auch unsere Kurse 08015, 08016 und 08017.)		
Der interdisziplinäre Weg von der Schiene auf die Zähne			Prof. Dr. Ernst-Jürgen Richter, Würzburg		
Dr. Ulf Gärtner, Köln			Samstag, 16. Februar 2008 von 13.30 bis 17.00 Uhr		
Werner Röhrig, Köln			Teilnehmergebühr: 110 €		
Mittwoch, 6. Februar 2008 von 14.00 bis 19.00 Uhr			22. 2. 2008	08020 P	13 Fp
Mittwoch, 20. Februar 2008 von 14.00 bis 19.00 Uhr			Effektive orthodontische Behandlungsmechanik – das Beste aus Straightwire und Segmentbogentechnik		
Teilnehmergebühr: 360 €			Prof. Dr. Dieter Drescher, Düsseldorf		
			Freitag, 22. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr		
			Samstag, 23. Februar 2008 von 10.00 bis 17.00 Uhr		
			Teilnehmergebühr: 300 €		

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

22. 2. 2008 Wirtschaftlichkeit der Praxis optimieren, persönliche Zufriedenheit steigern QM für Newcommer – Team Power I (Beachten Sie bitte auch unseren Kurs 08023.) Dr. Gabriele Brieden, Hilden Freitag, 22. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Samstag, 23. Februar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr Teilnehmergebühr: 290 €, Praxismitarbeiter (ZFA) 190 €	08022 T	13 Fp	6. 2. 2008 Neue Regularien in der Wirtschaftlichkeitsprüfung <i>Die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach dem ab 1. 1. 2008 gültigen § 106 SGB V</i> <i>Seminar für Zahnärzte</i> Dr. Hans-Joachim Lintgen, Remscheid ZA Ralf Wagner, Langerwehe Mittwoch, 6. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Teilnehmergebühr: 30 €	08303	4 Fp
23. 2. 2008 Funktionstherapie und Einschleifkurs Dr. Jürgen Dapprich, Düsseldorf Samstag, 23. Februar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr Teilnehmergebühr: 320 €	08021 P	9 Fp	13. 2. 2008 Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen <i>Der Schwerpunkt liegt in der Beschreibung der Schnittstellen des BEMA zu außervertraglichen Leistungen.</i> <i>Seminar für Zahnärzte und Praxismitarbeiter</i> Dr. Andreas Schumann, Essen Mittwoch, 13. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Teilnehmergebühr: 30 €	08304	4 Fp
26. 2. 2008 Präimplantologische Diagnostik Modul 3–4 des Curriculums Implantologie Prof. Dr. Jürgen Becker, Düsseldorf Priv. Doz. Dr. Frank Schwarz, Düsseldorf Dienstag, 26. Februar 2008 von 13.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch, 27. Februar 2008 von 8.30 bis 17.00 Uhr Teilnehmergebühr: 480 €	08081 P	15 Fp	20. 2. 2008 Zahnersatz – Abrechnung nach BEMA und GOZ unter Berücksichtigung der Festzuschüsse (Teil 1) <i>Seminar für Zahnärzte und Praxismitarbeiter</i> ZA Lothar Marquardt, Krefeld Dr. Hans Werner Timmers, Essen Mittwoch, 20. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Teilnehmergebühr: 30 €	08305	4 Fp
29. 2. 2008 Versorgung mit enossalen Implantaten im parodontal geschädigten Gebiss Modul 15–16 des Curriculums Parodontologie Prof. Dr. Jörg Meyle, Biebertal Freitag, 29. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Samstag, 1. März 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr Teilnehmergebühr: 480 €	07107 P	15 Fp	20. 2. 2008 „Glücksspirale“ – Verfahren vor dem Prüfungsausschuss Stichprobe <i>Seminar für Zahnärzte</i> Dr. Hans-Joachim Lintgen, Remscheid Dr. Harald Holzer, Bergisch Gladbach Mittwoch, 20. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Teilnehmergebühr: 30 €	08308	4 Fp
29. 2. 2008 Einführung in die evidenz-basierte klinische Funktionsanalyse (MSA I) <i>Seminar mit Demonstrationen</i> Prof. Dr. Axel Bumann, Berlin Freitag, 29. Februar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr Samstag, 1. März 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr Teilnehmergebühr: Zahnärzte 400 €, Assistenten 200 €	08007 *	16 Fp	27. 2. 2008 Zahnersatz – Abrechnung nach BEMA und GOZ unter Berücksichtigung der Festzuschüsse (Teil 2) <i>Seminar für Zahnärzte und Praxismitarbeiter</i> ZA Lothar Marquardt, Krefeld Dr. Hans Werner Timmers, Essen Mittwoch, 27. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Teilnehmergebühr: 30 €	08306	4 Fp

Vertragswesen

16. 1. 2008 Abrechnung chirurgischer Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der GOÄ-Positionen <i>Seminar für Zahnärzte und Praxismitarbeiter</i> Dr. Hans-Joachim Lintgen, Remscheid Dr. Wolfgang Schnickmann, Neunkirchen-Seelscheid Mittwoch, 16. Januar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Teilnehmergebühr: 30 €	08301	4 Fp
30. 1. 2008 BEMA-Fit Die ab dem 1. Januar 2004 geltenden Abrechnungsbestimmungen im konservierend-chirurgischen Bereich <i>Seminar für Zahnärzte und Praxismitarbeiter</i> ZA Andreas Kruschwitz, Bonn Dr. Hans-Joachim Lintgen, Remscheid Mittwoch, 30. Januar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Teilnehmergebühr: 30 €	08302	4 Fp

Fortbildung der Universitäten

■ Düsseldorf 1. Quartal 2008 Prothetischer Arbeitskreis Prof. Dr. Ulrich Stüttgen, Düsseldorf Mittwoch, 9. Januar 2008 ab 15.00 Uhr Mittwoch, 13. Februar 2008 ab 15.00 Uhr Mittwoch, 12. März 2008 ab 15.00 Uhr Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut, Fortbildungsinstitut der Zahnärztekammer Nordrhein Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf Teilnehmergebühr: 55 €	08351	9 Fp
■ Essen 27. 2. 2008 Zahnärztliche Notfallmedizin für das Praxisteam Prof. Dr. Thomas Weischer, Essen Mittwoch, 27. Februar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr Veranstaltungsort: Kliniken Essen Mitte Vortragsraum im Huysens-Stift Henricistraße 92, 45136 Essen Teilnehmergebühr: 160 €, Praxismitarbeiter (ZFA) 25 €	08371 T	5 Fp

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

Fortbildung in den Bezirksstellen

■ Bezirksstelle Köln

20. 2. 2008 **08441** **2 Fp**

Aktueller Stand der regenerativen Parodontitistherapie

Prof. Dr. Michael Christgau, Düsseldorf
Mittwoch, 20. Februar 2008 von 17.00 bis 19.00 Uhr
Veranstaltungsort: Zentrum der Anatomie der
Universität zu Köln
Großer Hörsaal
Kerpener Straße 62, 50937 Köln
Gebührenfrei, Anmeldung nicht erforderlich.

■ Bezirksstelle Bergisch Land in Verbindung mit dem
Bergischen Zahnärzterein

12. 1. 2008 **08461** **3 Fp**

Milchzahn-Endodontie – state of the art

Dr. Jan Kühnisch, München
Samstag, 12. Januar 2008 von 10.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Bergische Universität Wuppertal
Campus Freudenberg
Hörsaal FZH 1
Rainer-Gruenter-Str. 21, 42119 Wuppertal
Gebührenfrei, Anmeldung nicht erforderlich.

23. 2. 2008 **08462** **3 Fp**

Bevölkerungsrepräsentative Langzeitwirkung von Zahnfehlstellungen und der funktionellen Okklusion auf das kranio-mandibuläre System sowie Parodont

Prof. Dr. Dietmar Gesch, Witten
Samstag, 23. Februar 2008 von 10.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort: Bergische Universität Wuppertal
Campus Freudenberg
Hörsaal FZH 1
Rainer-Gruenter-Str. 21, 42119 Wuppertal
Gebührenfrei, Anmeldung nicht erforderlich.

Anpassungsfortbildung für die Praxismitarbeiterin

11. 1. 2008 **08203**

Praktischer Arbeitskurs zur Individualprophylaxe

Andrea Busch, Köln
Freitag, 11. Januar 2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 12. Januar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 200 €

16. 1. 2008 **08206**

Übungen zur Prophylaxe

Gisela Elter, ZMF, Verden
Mittwoch, 14. Januar 2008 von 16.00 bis 19.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 85 €

18. 1. 2008 **08211**

Röntgenkurs für ZFA zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz nach RöV § 24 Absatz 2 Nr. 3 und 4 vom 30. April 2003

Prof. Dr. Dr. Peter Schulz, Köln
Freitag, 18. Januar 2008 von 9.00 bis 18.15 Uhr
Samstag, 19. Januar 2008 von 9.00 bis 18.15 Uhr
Sonntag, 20. Januar 2008 von 9.00 bis 12.15 Uhr
Teilnehmergebühr: 240 €

23. 1. 2008 **08214**

Herstellung von Behandlungsrestorationen

Dr. Alfred Königs, Düsseldorf
Mittwoch, 23. Januar 2008 von 14.00 bis 19.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 100 €

8. 2. 2008 **08201**

Full mouth Therapie mit Schall und Ultraschall

Fortbildung für ZMF und ZMP
Prof. Dr. Ulrich Saxer, Zürich (CH)
Freitag, 8. Februar 2008 von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag, 23. Mai 2008 von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 15. August 2008 von 8.00 bis 18.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 990 €

9. 2. 2008 **08202**

Full mouth Therapie mit Schall und Ultraschall

Fortbildung für ZMF und ZMP
Prof. Dr. Ulrich Saxer, Zürich (CH)
Samstag, 9. Februar 2008 von 8.30 bis 18.00 Uhr
Samstag, 24. Mai 2008 von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 16. August 2008 von 8.00 bis 18.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 990 €

20. 2. 2008 **08207**

Übungen zur Prophylaxe

Gisela Elter, ZMF, Verden
Mittwoch, 20. Februar 2008 von 14.00 bis 19.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 85 €

22. 2. 2008 **08208**

Röntgeneinstelltechnik

Intensivkurs mit praktischen Übungen
Gisela Elter, ZMF, Verden
Freitag, 22. Februar 2008 von 14.00 bis 19.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 95 €

23. 2. 2008 **08238**

Telefontraining – Intensiv-Workshop

Ursula Weber, Neustadt
Samstag, 23. Februar 2008 von 9.00 bis 16.30 Uhr
Teilnehmergebühr: 200 €

23. 2. 2008 **08215**

Prophylaxe beim Kassenpatienten IP 1 bis IP 4

ZA Ralf Wagner, Langerwehe
Daniela Zerlik, ZMF, Langerwehe
Samstag, 23. Februar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag, 24. Februar 2008 von 9.00 bis 13.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €

24. 2. 2008 **08217**

Fit für die Abschlussprüfung

Ausbildungsbegleitende Fortbildung
Dr. Hans Werner Timmers, Essen
Sonntag, 24. Februar 2008 von 9.00 bis 17.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 110 €

29. 2. 2008 **08218**

Röntgenkurs für ZFA zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz nach RöV § 24 Absatz 2 Nr. 3 und 4 vom 30. April 2003

Dr. Regina Becker, Düsseldorf
Freitag, 29. Februar 2008 von 8.30 bis 17.45 Uhr
Samstag, 1. März 2008 von 8.30 bis 17.45 Uhr
Sonntag, 2. März 2008 von 8.30 bis 11.45 Uhr
Teilnehmergebühr: 240 €

29. 2. 2008 **08221**

Ausbildung in der Altenpflegeausbildung

Ausbildung von ZMF und ZMP zur pädagogischen
Unterrichtshilfe in der Altenpflegeausbildung
Dr. Friedrich Cleve, Gräfeling
Paul Doetsch-Perras, Rott/Lech
Freitag, 29. Februar 2008 von 9.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 1. März von 9.00 bis 18.00 Uhr
Teilnehmergebühr: 450 €

ANMELDUNG

Hinweise zu den Veranstaltungen

Verbindliche Anmeldungen bitte an die Zahnärztekammer Nordrhein
Karl-Häupl-Institut, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf (Lörick)
oder Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 5 26 05 - 0 oder 02 11 / 5 26 05 50
(nur während der Kurszeiten)

Fax: 02 11 / 5 26 05 21 oder 02 11 / 5 26 05 48

Anmeldung: www.zaek-nr.de, E-Mail: khi@zaek-nr.de

Aktuelle Informationen zum Kursangebot und direkte Buchungsmöglichkeiten finden Sie online unter www.zaek-nr.de – Karl-Häupl-Institut.

Aus organisatorischen Gründen ist die Anmeldung möglichst früh erwünscht. Ihre Kursreservierung erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs. Ihre Anmeldung wird umgehend bestätigt. Die Kursgebühr muss spätestens 21 Tage vor Kursbeginn bei uns eingegangen sein.

Die Kursgebühr können Sie per Überweisung an die Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG, Düsseldorf, Konto-Nr.: 0 001 635 921, BLZ 300 606 01, begleichen. Für Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein gilt, dass die Kursgebühr auf Wunsch jeweils über das KZV-Abrechnungskonto einbehalten werden kann.

Der Rücktritt von der Anmeldung muss schriftlich und bis spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Bei einer Abmeldung zwischen dem 21. und 7. Tag vor der Veranstaltung werden 50 Prozent der Kursgebühr fällig. Nach diesem Termin sowie bei Nichterscheinen bzw. Abbruch der Teilnahme ist die volle Kursgebühr zu bezahlen. Der Kursplatz ist übertragbar.

Die Zahnärztekammer Nordrhein behält sich die Absage oder Terminänderung von Kursen ausdrücklich vor. Für die den Teilnehmern hierdurch entstehenden Kosten wird nicht gehaftet.

Die angegebene Kursgebühr gilt für den niedergelassenen Zahnarzt, Assistenten, beamtete und angestellte Zahnärzte sowie Zahnärzte, die ihren Beruf zurzeit nicht oder nicht mehr ausüben, können an Kursen, die durch ein * gekennzeichnet sind, zur halben Kursgebühr teilnehmen. Des Weiteren können Zahnärzte in den ersten zwei Jahren nach ihrer Erstniederlassung diese Ermäßigung in Anspruch nehmen. Zur Berechnung der Zweijahresfrist gilt das Datum der Veranstaltung. Für Studenten der Zahnmedizin im 1. Studiengang ist die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen kostenlos. **Ein entsprechender Nachweis ist jeder Anmeldung beizufügen.**

Ausführliche Informationen und Kursunterlagen – wie Material- und Instrumentenlisten – erhalten Sie vor Kursbeginn.

Die unter „Anpassungsfortbildung für die Praxismitarbeiter (ZFA)“ aufgeführten Kurse sind ausschließlich für Zahnmedizinische Fachangestellte gedacht. Zahnärzte, die jedoch unbedingt an den Kursen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesem Fall beträgt die Kursgebühr das Doppelte der Kursgebühr für die Zahnmedizinische Fachangestellte.

Zeichenerklärung:

- Fp** = Fortbildungspunkte
- P** = Praktischer Arbeitskurs
- T** = Kurs für das zahnärztliche Team

In unmittelbarer Nähe des Karl-Häupl-Institutes stehen renommierte Hotels mit großer Bettenkapazität zur Verfügung.

**COURTYARD BY MARRIOTT, Am Seestern 16,
40547 Düsseldorf (Lörick), Tel. 02 11 / 59 59 59, Fax 02 11 / 59 35 69**

**Lindner Congress Hotel, Lütticher Str. 130,
40547 Düsseldorf (Lörick), Tel. 02 11 / 5 99 70, Fax 02 11 / 5 99 73 39**

E-Mail: info.congresshotel@lindner.de,

Internet: www.lindner.de

Kursteilnehmer werden gebeten, Reservierungen selbst vorzunehmen. Die Reservierung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, da während der zahlreichen Ausstellungen und Messen in Düsseldorf Zimmerengpässe möglich sind. Mit einigen Hotels wurden Sonderkonditionen, die jedoch nur an messefreien Tagen gelten, vereinbart.

Weitere Informationen wie Hotelverzeichnisse erhalten Sie bei der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH

Telefon 02 11 / 17 20 20 bzw. unter www.duesseldorf-tourismus.de.

Intensivabrechnungsseminar

Seminar für Assistentinnen, Assistenten und
niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte

Termin: Freitag, 4. April 2008
Samstag, 5. April 2008
jeweils 9.00 bis 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Fortbildungszentrum der
Zahnärztekammer Nordrhein
Emanuel-Leutze-Straße 8
40547 Düsseldorf (Lörick)

Kurs-Nr.: 08392

Teilnehmergebühr: 190 €

Anmeldung:

nur schriftlich bei der Zahnärztekammer Nordrhein,
Frau Lehnert, Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 5 26 05 - 39, Fax 02 11 / 5 26 05 - 64
E-Mail: lehnert@zaek-nr.de

Programm

1. Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ):
 - Formvorschriften und Interpretationen der Zahnärztekammer Nordrhein
 - Private Vereinbarungen bei Kassenpatienten
2. BEMA: Konservierend-chirurgische Positionen und ihre Besonderheiten
3. Budget und HVM: Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich?
4. BEMA: Prothetische Positionen
 - Zahnersatzplanung und Abrechnung inklusive befundorientierter Festzuschüsse
5. GOZ, BEMA:
 - Abrechnung prophylaktischer Leistungen
6. BEMA: Systematische Behandlung von Parodontopathien
7. GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
8. Vertragszahnärztliche Versorgung

Seminarleitung: Dr. Peter Minderjahr

Wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt eine Berücksichtigung nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Teilnehmer, die nicht dem Kammerbereich Nordrhein angehören, werden gebeten, bei Kursbeginn ihren Kammerausweis vorzulegen.

Die Seminargebühr beinhaltet neben der Teilnahme Seminarunterlagen sowie Lunchbuffet und Getränke. Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn die Kursgebühr auf das Konto Nr. 0 001 635 921, BLZ 300 606 01, bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer eG., Düsseldorf, eingegangen ist.

Im Übrigen gelten die Anmeldebedingungen (AGB) der Zahnärztekammer Nordrhein.

Der Zahnarzt als Arbeitgeber

Seminar zum Arbeitsrecht

Die Grundzüge des Arbeitsrechts beschäftigen den Praxisinhaber vom ersten Tag der Selbstständigkeit an. Sie sind von Bedeutung bei der Praxisübergabe und wirken noch über diese hinaus. Besondere gesetzliche Bestimmungen regeln das Beschäftigungsverhältnis in der Ausbildung und in Zeiten des Mutterschutzes.

Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen muss sich der Zahnarzt fortwährend den Herausforderungen des Arbeitsrechts stellen. Nicht nur die Grundzüge des Arbeitsrechts, sondern auch die laufende Rechtsprechung zu dieser Thematik bedürfen seit jeher der Beachtung und sind prägender Inhalt des Seminars „Grundzüge des Arbeitsrechts“.

Historie des Arbeitsrechts

Hinweise zum Arbeitsrecht finden sich schon in der Bibel. Ansätze des heutigen Arbeitsrechts entstanden mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert insbesondere angesichts der sozialen Missstände und der Ungleichheit zwischen den Vertragspartnern. So entwickelte sich zum Beispiel der Jugendarbeitsschutz, das Verbot der Kinderarbeit und das Sozialversicherungsrecht.

In der Zeit der Weimarer Republik entstanden weitere Arbeitsschutzgesetze und einige entscheidende Weiterentwicklungen des kollektiven Arbeitsrechts, zum einen die Tarifvertragsordnung von 1918 (Verbindlichkeit von Tarifverträgen), die verfassungsmäßig garantierte Koalitionsfreiheit (Art. 159 Weimarer Verfassung) sowie das Betriebsrätegesetz von 1920 (Einführung von Betriebsräten und Mitbestimmungsrechten). 1926 wurde die Arbeitsgerichtsbarkeit als neuer Instanzenzug eingerichtet (Arbeitsgerichtsgesetz).

Während der Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945) wurde das kollektive Arbeitsrecht wegen Unvereinbarkeit mit dem Führerprinzip abgeschafft, das

Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht jedoch weiter ausgebaut.

Ab 1949 setzte sich die Entwicklung der Weimarer Zeit auch im kollektiven Arbeitsrecht fort. Individual- und Kollektivarbeitsrecht erfuhren seither zahlreiche weitere Ausprägungen.

Das deutsche Arbeitsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Individualarbeitsrecht) sowie zwischen den Koalitionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und zwischen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber (Kollektives Arbeitsrecht).

Individualarbeitsrecht

In der zahnärztlichen Praxis überwiegt das individuelle Arbeitsrecht. Bezugspunkt des Arbeitsrechts ist der Arbeitsvertrag, durch den das Arbeitsverhältnis begründet wird. Der Arbeitsvertrag ist eingebettet in ein komplexes System arbeitsrechtlicher Regulierungen durch nationale Gesetze und Verordnungen sowie durch supranationale EU-Richtlinien und EU-Verordnungen.

Arbeitnehmer ist nach der Definition des Bundesarbeitsgerichts, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistungsweisungsgebundener fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Allerdings ergeben sich hier Abgrenzungsprobleme und Differenzierungen. Auszubildende und freie Mitarbeiter sind keine Arbeitnehmer im eigentlichen Sinne. Ausdrückliche gesetzliche Vorschriften bestimmen arbeitsrechtliche Regeln für diese Personengruppen.

Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist heute rechtlich nur noch von sehr geringer Bedeutung, da alle wesentlichen arbeitsrechtlichen Unterschiede (gesetzliche Kündigungsfristen, Entgelt, Lohnfortzahlung, sozialversicherungsrechtliche Behandlung etc.) beseitigt wurden.

Eine weitere Arbeitnehmergruppe sind Aushilfen und geringfügig Beschäftigte. Hier gelten entgegen einer weit verbreiteten Überzeugung nahezu keine arbeitsrechtlichen Besonderheiten. So-

wohl der Kündigungsschutz als auch etwa Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder gesetzlicher Mindesturlaub stehen auch diesen Arbeitnehmern uneingeschränkt zu. Erleichterungen gibt es hier allerdings in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht.

Überblick

Im Rahmen der Personalführung sollte der Praxisinhaber die wesentlichen Elemente des Arbeitsrechts beherrschen. Wegen des Individualrechts kommt dem Inhalt des Arbeitsvertrags besondere Bedeutung zu. Aus der rechtlichen Beziehung erwachsen Pflichten sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer. Störungen eines Beschäftigungsverhältnisses führen nicht selten zur Beendigung desselben. Der Weg zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, eine rechtssichere Kündigung oder ein Aufhebungsvertrag erfordert solides rechtliches Wissen.

Das Arbeitsrecht ist das Sonderrecht der Arbeitnehmer, das deren Schutz und einen gerechten Interessenausgleich zwischen ihnen und den Arbeitgebern bezweckt. Das Arbeitsrecht ist nicht in einem zusammenfassenden Gesetz, sondern in zahlreichen Einzelgesetzen geregelt. Ein Überblick wird deshalb schwierig.

Seminarinhalt

Vielfältige Aspekte wie z. B. Arbeitsvertrag, Teilzeitvertrag, Urlaubsanspruch, Mutterschutz, Kündigung, Arbeitszeugnis sowie viele andere Fragen des Arbeitsrechts werden aufgearbeitet. Die Hinweise erleichtern den Umgang mit vielfältigen arbeitsrechtlichen Ereignissen wie Abmahnung, Aufhebungsvertrag, Mobbing oder Wettbewerbsverbot. Darüber hinaus fließen Rechtsansichten aus aktuellen Arbeitsgerichtsverfahren ebenso wie Musterschreiben zu unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen ein.

Nähere Einzelheiten zu diesem Seminar finden Sie auf S. 57.

Dr. Peter Minderjahn

Studienplatz Medizin und Zahnmedizin

Studienberatung und NC-Seminare. Unser Ziel: Ohne ZVS schnell ins Studium (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Biologie, Psychologie). Vorbereitung für Mediziner-test und Auswahlgespräche.

Info und Anmeldung: **Verein der NC-Studenten e. V. (VNC)**
Argelanderstraße 50 • 53115 Bonn
Telefon (02 28) 21 53 04 • Fax 21 59 00

Erweiterter Online-Service der Zahnärztekammer Nordrhein

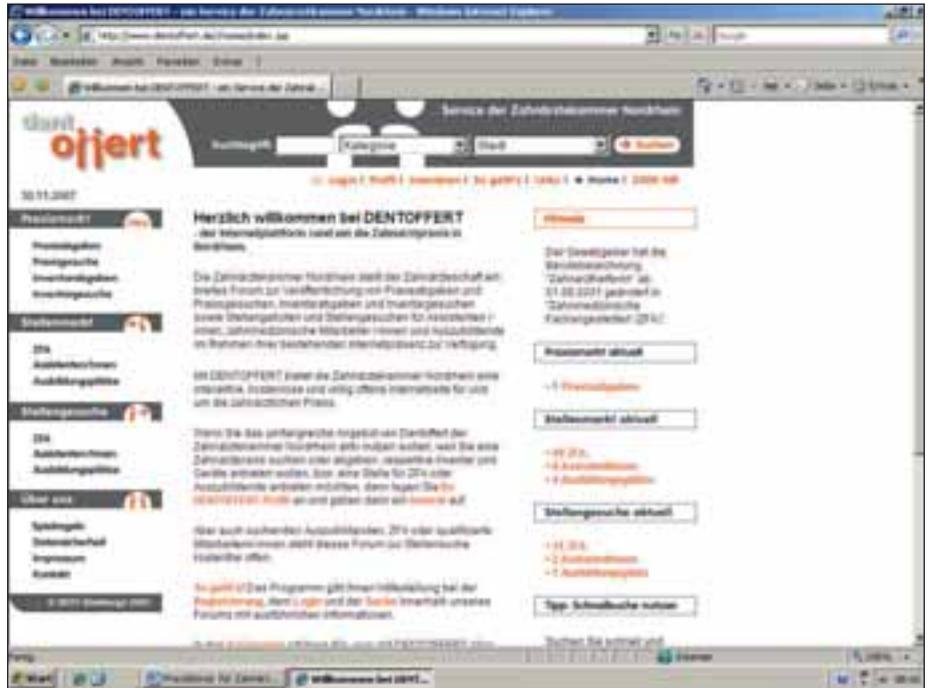
DENTOFFERT mit Praxismarkt

Herzlich willkommen bei DENTOFFERT – der Internetplattform der Zahnärztekammer rund um die Zahnarztpraxis in Nordrhein.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat ihr bisheriges Angebot erweitert und bietet der nordrheinischen Zahnärzteschaft ab sofort ein breites Forum zur Veröffentlichung von Praxisabgaben und Praxisgesuchen sowie Inventarabgaben und Inventargesuchen. Wird eine für die geplante Niederlassung geeignete Praxis oder ein Nachfolger zur Übernahme einer abzugebenden Praxis gesucht, bietet die neue Börse das richtige Medium. Dies gilt genauso für Einrichtungsgegenstände und dergleichen, die gesucht oder abgegeben werden sollen. Der Einblick in die aktuellen Praxisangebote in Nordrhein steht Zahnärztinnen und Zahnärzten aus dem gesamten Bundesgebiet offen.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat die erweiterte Plattform „Praxismarkt“ auf ihrer Homepage www.zaek-nr.de unter dem Rubrum DENTOFFERT oder direkt unter www.dentoffert.de eingestellt.

Mit DENTOFFERT bietet die Zahnärztekammer Nordrhein eine interaktive, kostenlose und völlig offene Internetseite für und um die zahnärztliche Praxis. In



bewährter Weise fortgeführt wird der Stellenmarkt mit seinen Angeboten für Assistentinnen und Assistenten sowie alle zahnärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Programm gibt Ihnen Hilfestellung bei der Registrierung, dem Login und der Suche innerhalb des Forums mit ausführlichen Informationen.

In den Spielregeln erfahren Sie, was mit DENTOFFERT alles möglich ist und wie

Sie von diesem fortschrittlichen einzigartigen Angebot profitieren können, auch wenn Sie nicht Mitglied der Zahnärztekammer Nordrhein sind und nicht im Kammerbereich Nordrhein arbeiten.

Die Zahnärztekammer Nordrhein leistet mit DENTOFFERT einen aufwändigen Beitrag, um mit dem Medium Internet der Zahnarztpraxis im Alltag erweiterte Hilfestellung zu geben.

Zahnärztekammer Nordrhein

Impressum

51. Jahrgang

Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Nordrhein
Emanuel-Leutze-Straße 8
40547 Düsseldorf und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Peter Engel für die Zahnärztekammer Nordrhein und Zahnarzt
Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Redaktionsausschuss:

Dr. Rüdiger Butz, Rolf Hehemann, ZA Martin Hendges

Redaktion:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Dr. Uwe Neddermeyer
Tel. 02 11/96 84-217, Fax 02 11/96 84-332, E-Mail: rzb@kzvn.de
Zahnärztekammer Nordrhein, Susanne Paprotny
Tel. 02 11/5 26 05-22, Fax 02 11/5 26 05-21, E-Mail: rzb@zaek-nr.de

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Leserbriefen behält sich die Redaktion das Recht vor, sie gekürzt aufzunehmen. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:

VVA Kommunikation, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Tel. 02 11/73 57-0
Anzeigenverwaltung: Tel. 02 11/73 57-568, Fax 02 11/73 57-507
Anzeigenverkauf: Petra Hannen, Tel. 02 11/73 57-633
E-Mail: p.hannen@vva.de

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 38 vom 1. Oktober 2006 gültig. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Der Bezugspreis für Nichtmitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein beträgt jährlich 38,50 € (inkl. sieben Prozent Mehrwertsteuer). Bestellungen werden vom Verlag entgegengenommen.

ISSN-NR. 0035-4503

Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Sommer 2008

Gemäß § 7 der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“ vom 30. November 2001 in der genehmigten Fassung vom 13. März 2003 gibt die Zahnärztekammer Nordrhein den Termin der zentralen **schriftlichen Prüfung** wie folgt bekannt:

Mittwoch, 2. April 2008 (ganztags)

Die **praktischen Prüfungen bzw. mündlichen Ergänzungsprüfungen** sollten bis zum **25. Juni 2008** beendet sein.

Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen bei der Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, bis zum **1. Februar 2008** eingereicht werden. **Verspätet und unvollständig eingehende Anträge können wegen der verbindlichen Fristen nicht mehr berücksichtigt werden.**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind den obigen Prüfungsordnungen §§ 8, 9 ff. zu entnehmen.

Eventuell erforderlich werdende Rückfragen bitten wir, an die Hauptverwaltung der Zahnärztekammer Nordrhein unter der Rufnummer 02 11/52605-16 zu richten.

Das Referat zahnärztliche Berufsausübung informiert

Besonderer Strahlenschutzkurs zum Neu-Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für **Zahnärztinnen und Zahnärzte**

Wie bereits mehrfach publiziert, müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die es verabsäumt haben, ihre Fachkunde im Strahlenschutz bis zum 30. 6. 2007 zu aktualisieren (dieser Stichtag galt für diejenigen, die ihr Examen im Zeitraum vom 1. 1. 1988 bis zum 30. 6. 2002 erlangten), diese nunmehr in einem „besonderen Strahlenschutzkurs“ von (mindestens) 16 Stunden Dauer nach Vorgabe des zuständigen Ministeriums neu erwerben!

Zur Vermeidung besonderer Härten hat das Ministerium zugestanden, dass die

Betroffenen im Bundesland Nordrhein-Westfalen – **wenn sie sich verbindlich für diesen „besonderen 16-stündigen Strahlenschutzkurs anmelden** – ihre „radiologische Tätigkeit“ noch für maximal ein Jahr (dies bedeutet bis spätestens 30. 6. 2008) ausführen dürfen, obwohl sie nicht mehr über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.

Zur Absicherung Ihrer röntgenologischen Tätigkeit bietet die Zahnärztekammer Nordrhein Ihnen diesen 16-Stunden-Kurs im Karl-Häupl-Institut

einmalig an am

**Freitag, 18. April 2008 und
Samstag 19. April 2008**

jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Nutzen Sie diese Offerte in Ihrem eigenen Interesse!

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden **dringend** gebeten, bereits **jetzt** eine **verbindliche Anmeldung** (mittels beiliegendem Coupon) vorzunehmen!

Die Kursgebühr beträgt 250 €.

Sollten Sie hierzu noch ergänzende Fragen haben, werden Ihnen Frau Herzog (Tel. 02 11/52605-37) und Frau Pisasale (Tel. 02 11/52605-41) gerne behilflich sein.

Hiermit melde ich mich **verbindlich** für den „Besonderen Strahlenschutzkurs“ zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz (16 Stunden) am Freitag, 18. April 2008 und Samstag, 19. April 2008 im Karl-Häupl-Institut an.

Vorname, Name

Straße

PLZ / Ort

Datum / Unterschrift

(Bitte in Druckschrift ausfüllen.)

(Senden Sie diesen Coupon bitte per Post an die Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, oder per Telefax unter 02 11/52605-21.)

Referat Helferinnenfortbildung der Zahnärztekammer Nordrhein

Wichtige Information

zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für **Zahnmedizinische Fachangestellte**

Wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, müssen nach der neuen Röntgenverordnung die Kenntnisse im Strahlenschutz alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von zuständiger Stelle anerkannten Kurs aktualisiert werden.

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass Sie die 5-Jahresfrist für Ihre Aktualisierung einhalten, da bei einem Versäumnis Ihre Röntgenberechtigung erlischt!

Die Zahnärztekammer Nordrhein wird wieder zeitnah für alle Betroffenen Ak-

tualisierungskurse in der bewährten Form anbieten. Sollte im Hinblick auf Ihre „persönliche“ 5-Jahresfrist kein fristgerechter Kurs angeboten werden, empfehlen wir Ihnen, einen früheren Kurstermin wahrzunehmen oder sich um einen anderweitig von zuständiger Stelle angebotenen Aktualisierungskurs zu bemühen. Hierzu verweisen wir auf die Zusammenstellung von Strahlenschutzkursen des Bundesamtes für Strahlenschutz, welche Sie unter www.zaek-nr.de > **Röntgen** < einsehen können.

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz

Kurs für Zahnmedizinische Fachangestellte
08911

Prof. Dr. Peter Pfeiffer, Köln

Freitag, 2. Mai 2008
von 14.00 bis 18.00 Uhr

Veranstaltungsort:
Karl-Häupl-Institut
Fortbildungsinstitut der
Zahnärztekammer Nordrhein
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Teilnehmergebühr: 40 €

Das Referat für zahnärztliche Berufsausübung informiert

Neuanschaffung von Röntgengeräten ab 1. 1. 2008

Wie bereits in der vorigen Ausgabe des *Rheinischen Zahnärzteblattes* mitgeteilt, erschien am 10. 7. 2007 eine Neufassung der Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern – Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung (SV-RL). Für den Bereich der Zahnmedizin sind die **zwei folgenden Änderungen** von Relevanz:

Tubusgeräte – Formateinblendung beachten

Ab dem 1. Januar 2008 sind bei Dentalröntgengeräten, **die erstmalig in Betrieb genommen werden**, die Formateinblendungen für die Standardformate 0 (2 cm x 3 cm) und 2 (3 cm x 4 cm) sowie geeignete Positionierungseinrichtungen erforderlich.

Die Dentaldepots liefern mit dem Röntgengerät einen Rechtektubus oder einen speziellen Vorsatz für den Rundtubus.

So wird das Strahlenbündel auf die rechteckigen Filmformate begrenzt.

Geräte, die **vor** dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurden und die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben Bestandsschutz.

Panoramaschichtgeräte mit analogem Bildempfänger – Film/Foliensystem

Panoramaschichtgeräte mit analogem Bildempfänger, die ab dem 1. Januar 2008 **erstmalig in Betrieb genommen werden**, dürfen nur noch mit einem Film/Foliensystem der Empfindlichkeitsklasse SC 400 betrieben werden.

Geräte, die **vor** dem 1. 1. 2008 in Betrieb genommen wurden und die oben genannte Voraussetzung nicht erfüllen, haben Bestandsschutz.

Bitte E-Mail-Adresse übermitteln!

Leider hat erst ein Teil der nordrheinischen Praxen der KZV Nordrhein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt. Um demnächst einen noch größeren Kreis von Zahnärzten per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir daher nochmals alle nordrheinischen Vertragszahnärzte, der KZV Nordrhein ihre E-Mail-Adresse (Praxis) unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer zu übermitteln.

Bitte vergessen Sie auch nicht, die KZV über Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse in Kenntnis zu setzen. Ansprechpartner ist die Abteilung Register, bitte nur per E-Mail an Register@KZVNR.de



Grundzüge des Arbeitsrechts

Seminar mit Workshop für angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte, Praxisinhaber

Termin: Freitag, 15. Februar 2008
14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 16. Februar 2008
9.00 bis 13.00 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Fortbildungszentrum der
Zahnärztekammer Nordrhein
Emanuel-Leutze-Straße 8
40547 Düsseldorf (Lörick)

Kurs-Nr.: 08395

Teilnehmergebühr: 150 €

Anmeldung:

nur schriftlich bei der Zahnärztekammer Nordrhein,
Frau Lehnert, Postfach 1055 15, 40046 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 5 26 05-39, Fax 02 11 / 5 26 05-64
E-Mail: lehnert@zaek-nr.de

Programm

- Wie wird ein Arbeitsverhältnis begründet und rechtssicher beendet?
- Welche Besonderheiten hat ein Ausbildungsvertrag?
- Welche Inhalte muss eine Abmahnung oder ein Arbeitszeugnis haben?
- Welche Besonderheiten gelten bei der Übernahme von Mitarbeitern?

Referenten: Rechtsanwalt Joachim K. Mann,
Düsseldorf
Rechtsanwältin Sylvia Harms,
Düsseldorf

Moderation und Seminarleitung: Dr. Peter Minderjahn

Die Seminargebühr beinhaltet neben der Teilnahme jeweils einen Imbiss in zwei Kaffeepausen und Konferenzgetränke sowie die Seminarunterlagen. Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn die Kursgebühr durch Überweisung auf das Konto Nr. 0001635921, BLZ 30060601, bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer eG., Düsseldorf, beglichen wurde.

Wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt eine Berücksichtigung nach der Reihenfolge der Anmeldung. Teilnehmer, die nicht dem Kammerbereich Nordrhein angehören, werden gebeten, bei Kursbeginn ihren Kammerausweis vorzulegen.

Es gelten die Anmeldebedingungen (AGB) der Zahnärztekammer Nordrhein.



Einladung

Seminar für Praxisabgeber und Sozietätenanbieter

mit intelligenten kurz- und mittelfristigen Lösungen!

Wir laden Sie ein:

**am Samstag, den 26.01.2008
von 10.00–17.30 Uhr**

im Henry Schein Dental Depot Dortmund
Londoner Bogen 6, 44269 Dortmund

und

**am Samstag, den 12.04.2008
von 10.00–17.30 Uhr**

im Henry Schein Dental Depot Hürth bei Köln
Kalscheurener Str. 19, 50354 Hürth

Dr. Uwe Schlegel, Köln, Rechtsanwalt. Tätigkeitsschwerpunkt
Arzt-/Zahnarzt-/Arbeitsrecht und Vertragswesen.

Bernd Schwarz, Mülheim a. d. Ruhr bzw. **Christian Funke**,
Dortmund, Steuerberater der ADVISA Wirtschaftsberatung GmbH/
Steuerberatungsgesellschaft für Heilberufe.

Olav Lorenz und **Stephan Schlitt**, Niederlassungsberater der Henry
Schein und Spezialisten für Praxisbewertung und Existenzvermittlung.

Wir bitten für diese Veranstaltungen um Anmeldung bis zum
21.01.2008 (Dortmund) bzw. 07.04.2008 (Hürth) bei Herrn
Stephan Schlitt 0172-294 8008, stephan.schlitt@henryschein.de und
Olav Lorenz 0172-201 0908, olav.lorenz@henryschein.de,
Fax: 0211-5281-250.

Der Veranstaltungsbeitrag inklusive Seminargetränke und Mittagessen
beträgt 35,- Euro. Anfahrtsbeschreibung und detaillierte Seminar-
informationen erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung.

Diskretion wird garantiert!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Ihr Henry Schein-Team.

**Sollten Sie kurzfristig Beratungsbedarf
haben, vereinbaren Sie bitte mit
Herrn Lorenz oder Herrn Schlitt einen
unverbindlichen Praxisbesichtigungs-
termin.**

www.henryschein.de

 HENRY SCHEIN®
DENTAL DEPOT

Erfolg verbindet.

Hygiene in der Zahnarztpraxis

Praxisbegehung – na und?

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat mit der STREIT® GmbH eine rahmenvertragliche Vereinbarung zur Hygienebetreuung in den Praxen der Kammermitglieder geschlossen.

Die STREIT® GmbH ist eines der führenden Dienstleistungsunternehmen im Bereich Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Deutschland. Seit mehr als acht Jahren betreut die STREIT® GmbH bundesweit rund 12 000 Zahnärzte in der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit sowie seit zwei Jahren im Bereich der Hygiene. Mit Beginn des Pilotprojektes „Hygieneberatung“ im Jahre 2005, das gemeinsam mit der Landes Zahnärztekammer Hessen und dem Stadtgesundheitsamt Frankfurt durchgeführt wurde, hat sich das Fachwissen auf dem Gebiet der Hygiene in Zahnarzt-

praxen ständig weiter entwickelt. Heute nehmen mittlerweile über 1 200 Praxen jährlich unsere Beratung in Anspruch.

Ziel

Ziel jeder Beratung ist es, der Praxis zum einen bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften behilflich zu sein, die sich gerade im Bereich der Hygiene als umfangreich und vielfältig erweisen. Zum anderen soll der Arbeitsalltag durch empfohlene Maßnahmen wesentlich erleichtert werden, ohne dabei die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben außer Acht zu lassen. Der Besuch vor Ort gibt dem Berater die Möglichkeit, auf individuelle Praxisgegebenheiten einzugehen und so eine verständliche und den Bedürfnissen angepasste Beratung zu leisten. Fragen hinsichtlich Mitarbeiter- und Patientenschutz können außerdem nicht nur schnell und kompetent vor Ort, sondern auch über eine Hygiene-Hotline beantwortet werden.

Hygienepartnerschaft

Im Bereich der Hygiene bietet die STREIT® GmbH das Modell der Hygienepartnerschaft an, in dem der Arzt/Zahnarzt Art und Umfang der Beratung selbst bestimmen kann. Zum einen wird eine telefonische Beratung angeboten, die dem Zahnarzt zu den geschäftsüblichen Zeiten gegen Gebühr zur Verfügung steht. Bei der Erstellung der notwendigen Dokumentationen kann er entscheiden, ob er diese Dokumente nach Vorlagen selbst erstellen möchte oder ob die Dokumente individualisiert, auf die Praxisgegebenheiten abgestimmt durch einen Berater der STREIT® GmbH erstellt werden.

Selbstverständlich wird auch eine Vor-Ort-Beratung angeboten, deren Umfang und Inhalte ebenfalls vom Zahnarzt gewählt werden können. Sie reicht von einem einstündigen Hygienecheck (einer Ist-Analyse) bis hin zu einer mehrstündigen Praxisveranstaltung inklusive Mitarbeiterschulung, Unterweisungen und Praxisbegehung als Vorbereitung eines Behördenbesuches. Die einzelnen Möglichkeiten sind im Folgenden aufgeführt.

STREIT® GmbH

Betreuungsmodelle und Ablauf

Grundpauschale für die Hygienepartnerschaft		
telefonische Beratung gegen Gebühr		
Unterstützung des Zahnarztes bei der Erstellung der Dokumente	Persönliche, individuelle Hygieneberatung vor Ort in der eigenen Praxis	telefonische Beratung gegen Gebühr
1. Zusendung der Hygienecheckliste für den Selbstcheck der Praxis	1. Durchführung des Hygienechecks in der Praxis	
2. Zusendung des Hygieneplans zum Ausfüllen durch das Praxisteam	2. Beratung des Praxisteam zum Thema Hygiene, Sichtung der Unterlagen, Aufstellung der Hygieneschwachpunkte und Erstellung eines Maßnahmenkataloges	
3. Zusendung aller Hygieneunterlagen:	3. Umfangreiche Hygieneberatung:	
– Hygienecheckliste	– Schwachstellenanalyse	
– Hygieneplan	– Beratung des Praxisteam	
	– Sichtung der Unterlagen	
	– Erstellung des Hygieneplans	
	– Vorbereitung des Behördenbesuches	
4. Zusendung der Unterlagen für	4. Schulung der Mitarbeiter vor Ort:	
– Mitarbeiterschulung	– Mitarbeiterschulung	
– Arbeitsanweisungen	– Unterweisungen	
– Unterweisungsunterlagen		

Für Angebote und Terminwünsche erreichen Sie uns unter 06251/7098 - 605 oder per E-Mail unter hygiene@streit-online.de. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Aktion Z – Altgold für die Dritte Welt

Rekordergebnis

Die Aktion Z – Altgold für die Dritte Welt hat sich im Zeitraum 2006/2007 als außerordentlich erfolgreich erwiesen: Über 1,1 Millionen Euro erzielte die Altgold-Sammlung, die überwiegend in Baden-Württemberg und im Rheinland durchgeführt wird. Seit Bestehen der Aktion Z kamen insgesamt über fünf Millionen Euro zusammen.

Die Scheckübergabe mit der Spendensumme aus 2006/2007 an den Schirmherrn der Aktion Z Wolfgang Overath, Fußballweltmeister 1974 und Präsident des 1. FC Köln, am 25. November 2007 ins Sinsheim – vor dem Spiel des 1. FC Köln gegen die TSG Hoffenheim – soll die Sammelaktion noch bekannter machen. „Es soll die Bevölkerung ermutigen, das ausgediente Zahngold in die Sammelbüchsen zu spenden, die in vielen Zahnarztpraxen aufgestellt sind – als eine Zuwendung für die Ärmsten der Armen und kleine Geste mit großer Wirkung“, betonte Dr. Bernhard Jäger, Beauftragter der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für die Aktion Z.

Oft hat das Gold im Mund nach einer Zahnsanierung einfach ausgedient und liegt, verpackt in einem Tütchen, achtlos in der Schublade herum. Dabei könnte das alte Zahngold aus Kronen oder Brücken noch gute Dienste leisten, wenn es in größeren Mengen gesammelt wird. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein haben diese Chance erkannt und im Jahr 1987 auf Initiative der Zahnärztekammer Karlsruhe die Aktion Z – Altgold für die Dritte Welt erfolgreich ins Leben gerufen. Denn in den letzten 20 Jahren ist die Anzahl der beteiligten Zahnarztpraxen stetig gestiegen.

Nach einem Einsatz für das Komitee „Ärzte für die Dritte Welt“ übernahm 1994 Dr. Wolfgang Schnickmann die Initiative der Zahnärztekammer Nordbaden für Nordrhein.

Die Zahnärzte bitten ihre Patienten, das nicht mehr benötigte Zahngold zu spenden, damit wichtige humanitäre

Projekte der Hilfsorganisationen finanziert werden können. Für den Schirmherrn Wolfgang Overath spielt diese Hilfe eine große Rolle: „Für die Ärmsten der Armen können Hilfsorganisationen viel mehr bewegen als die Regierungschefs dieser Welt, denn sie kennen die schlechte Situation vor Ort mit den Schicksalen der einzelnen Menschen viel besser. ... Gerne habe ich die Schirmherrschaft übernommen. Durch den Fußball habe ich das Glück, auf der Sonnenseite des Lebens zu stehen und dadurch die Verpflichtung, denen zu helfen, die sich auf der Schattenseite befinden.“

Die Spendensumme teilen sich auch dieses Mal wieder die Hilfsorganisationen Hilfe zur Selbsthilfe, Dossenheim, das Komitee Don Bosco Jugend Dritte Welt, Bonn, und Ärzte für die Dritte Welt, Frankfurt, weil sie eine hervorragende Arbeit leisten, lobte Dr. Bernhard Jäger. Somit können Gesundheits- und Bildungsprojekte in Afrika, Asien und Lateinamerika durch den Spendenerlös der Aktion Z unterstützt werden, sagten die Vertreter der begünstigten Hilfsorganisationen im Pressegespräch. „Wir bringen die Hilfe dorthin, wo die Not ist“, betonen Hans-Jürgen Dörrich von Don Bosco Jugend Dritte Welt und Jean

Paul Muller, Missionsprokurator der Salisianer. Finanziert wird u. a. der Kauf von Medikamenten für Basisgesundheitsdienste und Armenapotheken, der Unterhalt von Armenkliniken, medizinische Hilfe für Straßenkinder, Projekte der Gesundheitserziehung, spezielle Sprechstunden für Frauen, medizinische Nothilfe in Krisengebieten und zahlreiche Lern- und Ausbildungsprogramme. Damit Menschen in der Dritten Welt wieder eine Perspektive haben, eigenverantwortlich ihr Leben selbst in die Hand nehmen können, und dadurch ihre menschliche Würde zurückgewinnen.

Abschließend bemerkte Dr. Schnickmann, dass der gesamte Erlös der Spendenaktion in die Projekte fließt und kein Cent für Verwaltungskosten verloren geht. Dr. Jäger ergänzte, dass die Goldscheideanstalt Heraeus (Pforzheim) keine Scheidekosten erhebt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sollten Sie noch nicht einer regionalen Goldsammelaktion angehören und auch etwas für die Ärmsten der Armen in der Dritten Welt tun wollen, stellen auch Sie eine Dose auf und bitten Ihre Patienten, das Altgold zu stiften:

Ansprechpartner der Aktion Z – Altgold für die Dritte Welt

Zahnärztekammer Nordrhein
KZV Nordrhein
Dr. Wolfgang Schnickmann
Emanuel-Leutze-Straße 8
40547 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 526 05-0



Dr. Bernhard Jäger (r.), Beauftragter der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für die Aktion Z, überreichte dem Schirmherrn Wolfgang Overath, Fußballweltmeister 1974 und Präsident des 1. FC Köln, im Beisein der drei Hilfsorganisationen und Medienvertretern die Spendensumme. Dr. Wolfgang Schnickmann (l.), Beauftragter der Zahnärztekammer Nordrhein und KZV Nordrhein für die Aktion Z.

Foto: Informationszentrum Zahngesundheit (IZZ)

Bezirksstelle Aachen

50 Jahre

Dr. Frank Bröseler
Krefelder Straße 89
52070 Aachen
* 4. 2. 1958

ZA John Hagen
Kommerscheider Straße 10
52385 Nideggen
* 12. 2. 1958

60 Jahre

ZA Anatoli Schepelew
Rathausstraße 52
52477 Alsdorf
* 19. 1. 1948

70 Jahre

Dr. Peter Eckert
Monheimsallee 6
52062 Aachen
* 21. 1. 1938

81 Jahre

Dr. Irene Portscheller
Schleidener Straße 14
52477 Alsdorf
* 28. 1. 1927

Bezirksstelle Düsseldorf

50 Jahre

ZA Heinz-Jürgen Nolte
Bahnstraße 22
40699 Erkrath
* 25. 1. 1958

Dr. Guido Weyers
Steinweg 9
41515 Grevenbroich
* 25. 1. 1958

60 Jahre

Dr. med. dent. (Rumänien)
Katrín Lanzer
Corneliusstraße 113
40215 Düsseldorf
* 31. 1. 1948

65 Jahre

Dr. Peter Seifert
Moltkestraße 7
41539 Dormagen
* 28. 1. 1943

Dr. Uta Hammer
Alt-Himmelgeist 19
40589 Düsseldorf
* 12. 2. 1943

ZA Jochen Kauls
Gänsestraße 44
40593 Düsseldorf
* 12. 2. 1943

70 Jahre

Dr. Erika Hoppmann
Kaiserswerther Straße 26
40477 Düsseldorf
* 23. 1. 1938

WIR GRATULIEREN

75 Jahre

ZÄ Vera Ivkovic
Alte Gasse 42
40489 Düsseldorf
* 21. 1. 1933

81 Jahre

Dr. Dietrich Bruntsch
Leostraße 89
40547 Düsseldorf
* 20. 1. 1927

83 Jahre

Dr. Gertrud Hocken-Krieger
Rheinallee 111
40545 Düsseldorf
* 14. 2. 1925

ZÄ Ingeborg Lehmann-Maatz
Schorlemerstraße 7
40545 Düsseldorf
* 15. 2. 1925

84 Jahre

ZA Andreas Loewe
Wiener-Neustädter-Straße 176
40789 Monheim
* 27. 1. 1924

Dr. Hans Günther
Am Busch 1 b
42555 Velbert
* 15. 2. 1924

88 Jahre

Dr. Karl Hillen
Am Haferkamp 75
40589 Düsseldorf
* 23. 1. 1920

97 Jahre

Dr. Heinz Dröblier
Am Sandfeld 35
41564 Kaarst
* 15. 2. 1911

Bezirksstelle Duisburg

50 Jahre

Dr. Johannes Josef
van der Veen
Helmholtzstraße 112–114
46045 Oberhausen
* 8. 2. 1958

60 Jahre

Dr. (Univ. Zagreb)
Sonja Smiljanec
Haydenweg 26
45478 Mülheim
* 26. 1. 1948

95 Jahre

ZÄ Maria Humm
Kirchhellener Straße 83
46145 Oberhausen
* 2. 2. 1913

Bezirksstelle

Essen

60 Jahre

ZA Hartmut Jakubeit
Altenessener Straße 430
45329 Essen
* 18. 1. 1948

ZÄ Mathilde Rumpf
Windmühlenstraße 4
45470 Mülheim
* 25. 1. 1948

ZA Knut Wauer
Frintroper Straße 441
45359 Essen
* 9. 2. 1948

Dr. Karl Heinz Hucke
Kramer Straße 115
45307 Essen
* 11. 2. 1948

81 Jahre

Dr. Maria Englert
Rosastraße 76
45130 Essen
* 15. 2. 1927

87 Jahre

Dr. Karl Winter
Kreis-Medizinal-Direktor a. D.
Bieberweg 9
45357 Essen
* 14. 2. 1921

Bezirksstelle Köln

50 Jahre

ZA Matthias Vetter
Ludwigstraße 1
50667 Köln
* 23. 1. 1958

Dr. medic-stom. (RO)
Elisabeth Roventa
Warthestraße 10
51371 Leverkusen
* 2. 2. 1958

Dr. Andre Schmitz, MSc
Agrippinawerft 24
50678 Köln
* 3. 2. 1958

Dr. Bernd Hafels
Im Weidenbruch 133
51061 Köln
* 7. 2. 1958

Dr. Peter Poß
Scharrenbroicher Straße 42
51503 Rösrath
* 7. 2. 1958

60 Jahre

Dr. Antje Franz
Bonner Talweg 84
53113 Bonn
* 21. 1. 1948

ZA Ulrich Beiner
Lerchenweg 32
53721 Siegburg
* 25. 1. 1948

Dr. (CS) Vojtech Dolezel
Henneweide 7
51702 Bergneustadt
* 28. 1. 1948

65 Jahre

Dr. (BG) Dobromir
Benderliev
Bismarckstraße 28
51503 Rösrath
* 31. 1. 1943

Dr. Norbert-Werner Dencker
Andreas-Hofer-Straße 13
53757 Sankt Augustin
* 10. 2. 1943

Dr. Wilfried Hemes
Kuckuckweg 36
53757 Sankt Augustin
* 10. 2. 1943

70 Jahre

Dr. Hartmut Wengel
Schumannstraße 8
51375 Leverkusen
* 20. 1. 1938

Dr. Paul-Friedrich Koll
Bachstraße 19
50858 Köln
* 9. 2. 1938

75 Jahre

ZA Günter Vogel
Einhardstraße 3
50937 Köln
* 21. 1. 1933

80 Jahre

Dr. Wolfgang Seeliger
Am Waldpark 30
50996 Köln
* 9. 2. 1928

81 Jahre

ZA Willibald Schleimer
Pützstraße 52
50389 Wesseling
* 20. 1. 1927

ZA Alfred Güntner
Rommerscheider Straße 141
51465 Bergisch Gladbach
* 2. 2. 1927

Dr. Karl-Heinz Sauer
Brentanostraße 5
53113 Bonn
* 2. 2. 1927

ZÄ Ursula Hahn
Römerstraße 14
53940 Hellenthal
* 8. 2. 1927

82 Jahre

ZA Richard Kauling
c/o Wagner
Annabergstraße 12
51709 Marienheide
* 31. 1. 1926

83 Jahre

Dr. Georg Iwanitz
Im Tannenforst 17
51069 Köln
* 28. 1. 1925

Ph Dr./Univ. Brünn MUDr./
Univ. Brünn Hubert Sipka
Zanderstraße 14
53177 Bonn
* 29. 1. 1925

ZA Paul-Günther Brückmann
Feuerbachstraße 6 A
51377 Leverkusen
* 3. 2. 1925

86 Jahre

Dr. Johannes Kurt Thissen
Altenrather Straße 32
53840 Troisdorf
* 14. 2. 1922

87 Jahre

Dr. Günther Popp
Generalarzt a. D.
Stachelsweg 28
51107 Köln
* 31. 1. 1921

88 Jahre

ZA Heinrich Kiegel
Thomasberger Straße 47
50939 Köln
* 26. 1. 1920

94 Jahre

Dr. Elisabeth Jacobs
Heidekaul 10
50968 Köln
* 7. 2. 1914

95 Jahre

ZÄ Hildegard Kirmes
Moselstraße 1-3
53879 Euskirchen
* 11. 2. 1913

**Bezirksstelle
Krefeld**

50 Jahre

Drs. (NL) Peter Holtkamp
Steinmetzstraße 41
41061 Mönchengladbach
* 20. 1. 1958

Dr. Ulrich Hamackers
Clemensstraße 8
47807 Krefeld
* 28. 1. 1958

Dr. Roland Klein
Busmannstraße 18
47623 Kevelaer
* 30. 1. 1958

65 Jahre

Dr. Ursula van Straelen
Orsoyer Straße 13
47495 Rheinberg
* 31. 1. 1943

Dr. Rüdiger Butz
Neustraße 29
47441 Moers
* 2. 2. 1943

70 Jahre

Dr. Gerd Sprothen
Stauffenbergstraße 13
41063 Mönchengladbach
* 19. 1. 1938

75 Jahre

ZA Helmut Fritsche
Dresdner Straße 18
47495 Rheinberg
* 18. 1. 1933

ZA Walter Janssen
An der Post 5
47574 Goch
* 31. 1. 1933

80 Jahre

ZA Walter Pegels
Hugo-Herfeldt-Straße 1
47906 Kempen
* 2. 2. 1928

82 Jahre

Dr. Otto Halbach
Johannesstraße 7-9
47623 Kevelaer
* 24. 1. 1926

83 Jahre

Dr. Margret Nelles
Gartenstraße 12
41372 Niederkrüchten
* 18. 1. 1925

84 Jahre

ZA Walter Bahlke
Dorfstraße 69
47533 Kleve
* 2. 2. 1924

ZA Helmut Heimann
Bahnhofstraße 9 a
47506 Neukirchen-Vluyn
* 5. 2. 1924

87 Jahre

ZA Günter Wansleben
An Liffersmühle 42
47877 Willich
* 17. 1. 1921

91 Jahre

ZÄ Ilsa Brockmann
Vogelsangstraße 1
47803 Krefeld
* 19. 1. 1917

95 Jahre

Dr. Suse Hessel
Gathersweg 6
41066 Mönchengladbach
* 22. 1. 1913

**Bezirksstelle
Bergisch-Land**

50 Jahre

Dr. Rolf Schönemann
Willy-Brandt-Platz 5
42105 Wuppertal
* 17. 1. 1958

60 Jahre

ZÄ Birgit Sinn
Herzogstraße 2
42103 Wuppertal
* 17. 1. 1948

70 Jahre

Dr. Helmut Radtke
Am Kriegermal 60
42399 Wuppertal
* 7. 2. 1938

75 Jahre

Dr. Dr. Heinz-Jürgen Brähler
Konrad-Adenauer-Straße 13
42853 Remscheid
* 31.1. 1933

81 Jahre

ZA Paul-Friedrich Rahm
Käthe-Kollwitz-Weg 7
42719 Solingen
* 1. 2. 1927

83 Jahre

ZA Kurt Jüntgen
Kirchplatz 8
42651 Solingen
* 5. 2. 1925

85 Jahre

Dr. Ingeburg Dahm
Untere Bergerheide 1
42113 Wuppertal
* 4. 2. 1923

86 Jahre

Dr. Hanshermann Otto
Hinsbergstraße 15
42287 Wuppertal
* 22. 1. 1922

87 Jahre

Dr. Eugen Paul Freidhof
Daniel-Schürmann-Straße 33
42853 Remscheid
* 3. 2. 1921

WIR TRAUERN



**Bezirksstelle
Essen**

Dr. Mariana Pop
Donnerstraße 226
45357 Essen
* 29. 11. 1949
† 29. 11. 2007

**Bezirksstelle
Köln**

Dr. Anny Pfeifer
Krieler Straße 85
50935 Köln
* 15. 3. 1921
† 15. 11. 2007

**Bezirksstelle
Krefeld**

Dr. Therese
Heidelberg-Abts
Steinrathshof 16
41239 Mönchengladbach
* 4. 1. 1916
† 16. 11. 2007

**Bezirksstelle
Bergisch-Land**

Med.-Dir. Dr. Dr.
Manfred Wolf
Mont-Cenis-Straße 501
44627 Herne
* 8. 3. 1955
† 29. 10. 2007

Falls Sie eine Veröffentlichung Ihrer Personalien
in dieser Rubrik nicht wünschen,
wenden Sie sich bitte an die Zahnärztekammer NR,
Susanne Paprotny
Tel. 02 11 / 5 26 05 23 oder
E-Mail: paprotny@zaek-nr.de

Museum Abteiberg in Mönchengladbach

Kunst-Bau neu entdecken

**Städtisches
Museum
Abteiberg**

Abteistr. 27
41061 Mönchen-
gladbach

Di. bis So.
10 bis 18 Uhr

Erwachsene 5 €,
ermäßigt 3 €,
Familien 10 €

A 61,
AS Mönchen-
gladbach West,
A 52, Abfahrt
Mönchen-
gladbach (Nord)/
Viersen.

Den Hinweis-
schildern
„Abteiberg“
folgen



Die Eingangshalle lädt dazu ein,
das Museum ohne vorgeschriebene Raumfolge zu entdecken.

Anfang November 2007 war es so weit: Das städtische Kunstmuseum Mönchengladbach wurde nach 14-monatiger Sanierung wieder eröffnet. Abnutzungsschäden und Vandalismus hatten die Grunderneuerung der sandsteinernen Außenfassade, der weiten Terrassenflächen und eine weitgehende Restaurierung des Innenlebens unbedingt notwendig gemacht. Schließlich stellt das von Hans Hollein 1982 errichtete Bauwerk eines der bedeutendsten Objekte dar, die auf dem Abteiberg zu sehen sind.

Als die Pläne des damals völlig unbekanntes Architekten Hans Hollein und des ehemaligen Museumsdirektors Johannes Cladders in den 70er-Jahren bekannt wurden, lehnten Landeskonservator und Bauausschuss zunächst das Konzept ab, den Bau als Gesamtkunstwerk zu entwerfen. Schockiert war man über Modelle wie „Flugzeugträger und Reisterrassen“. Unter diesem Titel dokumentiert eine kleine Sonderausstellung, wie sich Hollein dann doch daran machen konnte, „den Begriff Museum mit der Integration in das urbane Gefüge neu zu definieren“ – so der Architekt in heutiger Rückschau. Angesichts eines zwischen desolat und historisch wechselnden städtebaulichen Umfeldes eine nicht eben einfache Aufgabe. Seinerzeit warfen ihm Kritiker vor, die zu präsentierenden Kunstwerke zu vernachlässigen zugunsten einer eitel auftrumpfenden Raumkunst. Weit gewichtiger war



Sigmar Polkes sechsteiliger Zyklus für die Biennale Venedig 1986.

Fotos: Neddermeyer

aber die Zustimmung: Hollein wurde für sein revolutionäres Bauwerk 1983 mit dem Deutschen Architekturpreis, 1985 dann mit dem amerikanischen Pritzkerpreis, dem „Nobelpreis der Architektur“ ausgezeichnet. Und er wurde zu einem Begründer der postmodernen Museumsbaukunst.

Die besondere Ausstrahlung kommt allerdings nicht zur Geltung, wenn man das Gebäude von hinten über die fast ebene Abteistraße erreicht. Die konse-

quent abstrakte Fortsetzung des klassischen Skulpturenparks unterhalb des Museums durch gebogene Terrassen und eine Collage divergierender Baukörper erschließt erst der Blick Hang aufwärts von der durch Straßen nicht erschlossenen Westseite. Um die einmalige Konzeption zu verstehen, sollte man den Zugang von oben über die Brücke und das Dach wählen. Schon die Eingangshalle lädt den Besucher ein, das Museum und seine Werke



Dieter Roth, Bild mit Teddybär, 1986 bis 1995.



Martin Kippenberger, Farbenlehre, 1994.



Das Architekturkonzept integriert die Besucher nicht nur bei George Segals „Man seated at table“, 1960.

selbstständig ohne vorgeschriebene Raumfolge zu entdecken. Wer sich auf den Weg durch die überraschende Anordnung von Durchgängen, Treppen und Rampen macht, wird immer wieder durch diagonale Einblicke in Räume gelockt, deren Zugang quer über einer Ecke liegt. Dadurch sind alle vier Raumseiten der Kunst vorbehalten. Nicht nur deshalb ist reichlich Platz vorhanden, von dem besonders Riesenformate profitieren wie Sigmar Polkes sechsteiliger Zyklus für die Biennale Venedig 1986 oder Fiona Banners neu erworbene großflächige Plakatwand „Arsewoman in Wonderland“, die aus der Nähe die Tradition der Pop-Art fortführt und aus der Ferne dem Minimalismus huldigt.



„Filzanzug“ von Joseph Beuys, 1970.

Aura eines Klassikers

Sorgte das Gebäude bei seiner Eröffnung 1982 für den erbittertesten Streit seit Jahrzehnten um die wahre Museumsarchitektur, entzückt es jetzt seine Liebhaber aufs Neue. Sophia Willems schrieb anlässlich der Neueröffnung in der WZ: „Nach einem ersten Durchgang ist man geneigt zu rufen: Schöner, genussvoller und auch spektakulärer denn je! In dieser Form hat das

Museum, obwohl erst 25 Jahre alt, nahezu die Aura eines Klassikers.“ Museumsdirektorin Susanne Titz und ihr Team haben die Zwangspause genutzt und eine umfassende Neupräsentation der Sammlung konzipiert. Die setzt schon in der



Fiona Banner, Arsewoman in Wonderland, 2001.

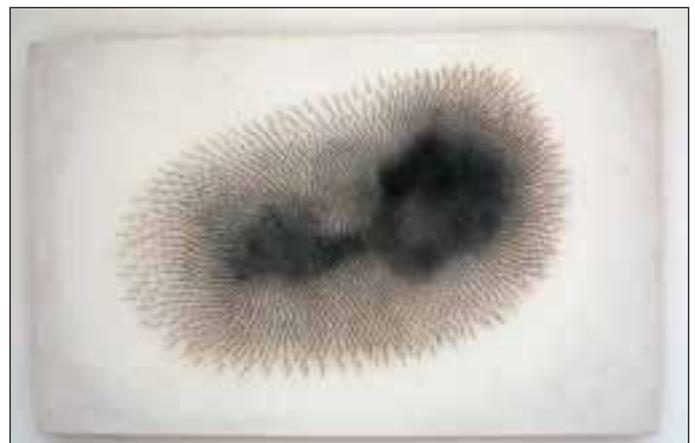


Allen Ruppersberg, The singing posters, 2003 bis 2005.

zentralen Halle direkt hinter dem Eingang deutliche Zeichen: Der „Filzanzug“ von Joseph Beuys empfängt die Besucher, gleich daneben glänzt dann die jüngste Neuerwerbung des Hauses, zwei leuchtend weiße Holzsäulen von Robert Morris („Two Columns“, 1961), so hell, dass sie zwischen den ebenfalls weißen Stützen des Saales zunächst fast nicht auffallen.

Der Stil, der das Museum mit seinen lichten Aus- und Durchblicken, den fast sakralen Arrangements legendär machte, ist jetzt noch feiner herausgearbeitet, etwa das Raumrundell „Raum mit Punkten“ von Richard Wright unter der Glaskuppel des neu entworfenen Kuppelsaals. Als bunter Kontrast strahlen unten die kitschig-schönen Exponate in Martin Kippenbergers Glasvitrine „Eiermann“. Das „Revolutionsklavier“ von Beuys steht vor einem der weiten Fenster mit großartiger Aussicht auf den steil abfallenden Park. Gregor Schneider nimmt einen Raum in Beschlag mit einer akribisch minimalistischen Hängung von Detailfotos seines Hauses Ur. Überall stößt man auf bekannte Namen und bekannte Bilder: Andy Warhol, Gerhard Richter, Richard Serra, die Konstruktivisten der Sammlung Etzold, Marcel Broodthaers' wunderbare „Théorie des figures“, Lucio Fontanas weltberühmtes „Concetto Spaziale“, Rebecca Horns tintenschwarzes Wasserbad, um nur einige zu nennen.

Dr. Uwe Neddermeyer



Günther Uecker, Spirale, 1966.

Blanquette mit Dijon-Senf und gebackenen Knoblauchkartoffeln

Zutaten für das Blanquette

- 600 g Schweinefilet
- 1 Lauchstange
- 1 Stangensellerie
- 1 Zwiebel
- 2 Knoblauchzehen
- 60 g Butter
- 1 EL Öl
- Salz, frisch gemahlener schwarzer Pfeffer
- 20 g Mehl
- 5 dl Geflügelbouillon
- 1,5 dl trockener Weißwein
- 1 Bouquet (Petersilie, Lorbeer, Thymian)
- 8 Mini-Möhren
- 1 TL Zucker
- 2 Eigelb
- 150 g Crème Fraîche
- 2 EL Dijon-Senf
- 4 kleine Thymianzweige

Zubereitung

Das Filet in Würfel von zirka 30 bis 40 Gramm schneiden. Lauch und Stangensellerie waschen und in große Stücke schneiden. Das Grüne der Lauchstange in 1 cm dicke Ringe schneiden. Zwiebel und Knoblauch schälen und in große Stücke schneiden.

30 g Butter und das Öl in einer Pfanne erhitzen und darin das Fleisch auf großer Flamme anbraten, dann mit Salz und frisch gemahlenem schwarzem Pfeffer bestreuen. Mit Mehl bestäuben und zwei Minuten garen lassen. Danach langsam die Bouillon und den Weißwein angießen, kurz leicht köcheln lassen. Knoblauch, Zwiebel, das Weiße des Lauchs, Stangensellerie und das Bouquet beifügen. Kurz aufkochen und danach auf kleinem Feuer mit Deckel 30 bis 40 Minuten garen.

Die Mini-Möhren säubern, in Form schneiden und etwas Grün stehen lassen. Nebeneinander in einen großen flachen Topf legen. 30 g Butter, Zucker und eine Prise Salz zufügen. Wasser zugeben, dass die Mini-Möhren halb unter Wasser stehen. Zum Kochen bringen und auf kleiner Flamme in etwa 20 Minuten bissgar kochen (bis das Wasser verdampft ist).

Das Eigelb aufschlagen, Crème Fraîche und Senf einrühren. Das Fleisch aus der Pfanne nehmen und warm stellen. Den Bratensaft durch ein Sieb abgießen und mit dem Schneebesen nach und nach durch die Ei-Senf-Mischung rühren. Die Sauce langsam erwärmen – nicht kochen lassen! Wenn notwendig mit Butter andicken, anschließend abschmecken, das Fleisch in die Sauce geben und warm stellen (bei 80 Grad im Backofen).

Die Lauchringe in Bouillon (oder Salzwasser) bissgar blanchieren.



Foto: Lehnert

Zutaten für gebackene Knoblauch-Kartoffeln

- 500 g festkochende Kartoffeln
- 2 Knoblauchzehen
- 4 EL Öl
- 1 EL gehackte Petersilie
- Salz

Kartoffeln schälen, in Salzwasser garen, abgießen und ganz auskühlen lassen. Knoblauchzehen schälen und eine ganz lassen, die zweite sehr fein hobeln. Petersilie waschen, abtrocknen und die Blätter fein hacken.

Die Kartoffeln der Länge nach in jeweils vier bis acht Schiffchen schneiden. Die Schiffchen in reichlich Öl goldbraun backen. Wenn die Kartoffeln beginnen braun zu werden, die ganze Knoblauchzehe in das heiße Bratöl geben. Die Zehe darf nicht verbrennen! Kartoffeln aus dem Öl nehmen und auf Küchentrepp abtropfen lassen. Leicht mit Salz bestreuen.

Das Fleisch mit der Sauce auf vorgewärmten Tellern verteilen. Mit Mini-Möhren, Lauchringen, gebackenen Knoblauch-Kartoffeln und einem kleinen Zweig Thymian dekorieren. Über die Kartoffeln den gehobelten Knoblauch und etwas Petersilie streuen.

Dieter Lehnert



Prof. Dr. Niels Korte
Marian Lamprecht

KORTE
RECHTSANWÄLTE

**Absage durch Hochschule oder ZVS?
– Klagen Sie einen Studienplatz ein!**

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

kostenlose 24-Stunden-Hotline: 0800-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

Achtung: Fristablauf für Sommersemester zum Teil schon Mitte Januar!

Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte

www.anwalt.info
kanzlei@anwalt.info



4. Düsseldorfer Symposium Zahnmedizin

Thema: „Ästhetik – vom Scheitel bis zum Kinn“

Klinik für Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Tel. 02 11/8 11 81 81, Fax 0211/8 11 88 77, E-Mail: mkg@med.uni-duesseldorf.de

Samstag, 1. März 2008 um 9.00 Uhr s.t.

Konrad-Henkel-Hörsaal 3A, Gebäude 23.01
Universitätsklinikum Düsseldorf, Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Dr. N. R. Kübler, Priv.-Doz. Dr. Dr. J. Handschel (Organisation)

Neben bekannten externen Referenten sowie renommierten Kollegen der Heinrich-Heine-Universität für die medizinischen Themen konnte Dr. Guido Westerwelle zum Thema „Perspektive für Deutschland“ gewonnen werden.

Referenten (alphabetisch): Dr. Dr. Depprich, Dr. Friedmann, G. Girner (Vorstand APO-Bank), Priv.-Doz. Dr. Dr. Handschel, Prof. Dr. Hübner, Prof. Dr. Dr. Kübler, Dr. Levi, Prof. Dr. Dr. Meyer, Prof. Dr. Platzer, Priv.-Doz. Dr. Stamm, Dr. Westerwelle (MdB)

Teilnehmergebühr: 30 € bei Anmeldung bis zum 31. Januar 2008, danach 40 €

Für das Symposium werden **6 Fortbildungspunkte** vergeben.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, im Anschluss an die Hauptveranstaltung von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr einen der sechs **Workshops** zu besuchen. Nähere Angaben finden Sie auf der Internetseite für die Anmeldung. Aufgrund des enormen Interesses an unserem letzten Symposium bitten wir um frühzeitige Anmeldung.

Anmeldung nur online unter www.medical-exchange.org/Veranstaltungen

Abendveranstaltung: „Bal de Jeunesse“ mit der Deutschen Lufthansa AG (Anmeldung unter www.eventim.de/eve/baldejeunesse oder telefonisch 01805/570081)

VZN vor Ort

Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Im 1. Halbjahr 2008 werden folgende Beratungstage angeboten:

5. März 2008

Bezirks- und
Verwaltungsstelle Krefeld

2. April 2008

Bezirks- und
Verwaltungsstelle Köln

23. April 2008

Bezirks- und
Verwaltungsstelle Essen

4. Juni 2008

Bezirks- und
Verwaltungsstelle Aachen

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Herrn Prange (Tel. 02 11/5 96 17-43) getroffen werden.

*Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss*

Herausragende Leistungen in der Präventivmedizin

Hufeland-Preis 2008

Seit 1960 prämiert die „Stiftung Hufeland-Preis“ hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Präventivmedizin. Der Preis wird jedes Jahr vergeben und ist mit 20000 Euro dotiert.

Der Preis wird von der Deutschen Ärztesversicherung AG, Köln, gestiftet. Zur Teilnahme berechtigt sind Ärzte und Zahnärzte, die im Besitz einer deutschen Approbation sind, gegebenenfalls auch zusammen mit maximal zwei Co-Autoren(innen) mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium.

Die Arbeit muss ein Thema der Gesundheitsvorsorge, der Vorbeugung gegen Schäden oder Erkrankungen, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Bedeutung sind, oder der vorbeugenden Maßnahmen gegen das Auftreten

bestimmter Krankheiten oder Schäden, die bei vielen Betroffenen die Lebenserwartung beeinträchtigen oder Berufsunfähigkeit zur Folge haben können, zum Inhalt haben und geeignet sein, die Präventivmedizin in Deutschland zu fördern. Dabei muss die Bedeutung der Arbeit für die Präventivmedizin besonders begründet werden.

Die Arbeit ist bis zum 31. März 2008 in zweifacher Ausführung an folgende Anschrift zu senden: „Hufeland-Preis“, Notarin Dr. Ingrid Doyé, Kattenbug 2, 50667 Köln.

Träger und Initiatoren sind die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Ärztesversicherung und die Bundesvereinigung für Gesundheit e.V.

Realitätsnahes Notfalltraining am
Full-Scale-Simulator
Kurse in regelmäßiger Folge und nach Vereinbarung.
Zertifiziert mit bis zu 12 CME-Punkten.

medisim
www.medisim.com

29. Sportweltspiele der Medizin und Gesundheit vom 12. bis 19. Juli 2008 in Garmisch-Partenkirchen



Zum zweiten Mal finden die Sportweltspiele der Medizin und Gesundheit an einem der schönsten Orte Deutschlands statt. Im Juli wird Garmisch-Partenkirchen eine Woche lang Gastgeber und Austragungsort der Sportweltspiele 2008 sein.

Erwartet werden über 2.500 Ärzte, Mediziner, Zahnärzte sowie Apotheker, Krankenschwestern, Pfleger, Physiotherapeuten und Kollegen der pflegenden gesundheitlichen Berufe aus über 50 Nationen. Neben den sportlichen Wettkämpfen bieten die Sportweltspiele der Medizin und Gesundheit ein freundschaftliches Zusammenkommen mit Kollegen aus aller Welt, eine tägliche Abendveranstaltung mit Siegerehrungen und ein großes kulturelles Rahmenprogramm.

Sportweltspiele seit 1995 ein grandioses Erlebnis

Die jährlich tournierende Sportveranstaltung wird seit 1995 von der Corporate Sport Organisation (Marseille, Frankreich) organisiert. Die Kosten der Teilnahmegebühr 2008 sowie Pauschalen der Hotels und weitere Informationen über die Teilnahmebedingungen und Anmeldung werden in Kürze auf www.sportweltspiele.de veröffentlicht. Anfragen bitte per E-Mail unter info@sportweltspiele.de.

Zulassungsausschuss Zahnärzte
der KZV Nordrhein

Sitzungstermine 2008

- Mittwoch, 23. Januar 2008
- Mittwoch, 27. Februar 2008
- Mittwoch, 19. März 2008
- Mittwoch, 23. April 2008
- Mittwoch, 28. Mai 2008
- Mittwoch, 25. Juni 2008
- Mittwoch, 20. August 2008
- Mittwoch, 24. September 2008
- Mittwoch, 29. Oktober 2008
- Mittwoch, 26. November 2008
- Mittwoch, 17. Dezember 2008

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen vollständig – mit allen Unterlagen – spätestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf, vorliegen. Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Anzahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrages maßgebend. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann. Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundenen Zulassungen nur zu Beginn eines Quartals genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur am Ende eines Quartals vorgenommen werden.



Unternehmertag

für Assistenten und
angestellte Zahnärzte

Wir laden Sie ein zum van der Ven-Unternehmertag am Samstag, **19.04.2008**, von **10.00 Uhr** bis **16.30 Uhr**, in unser Depot in Duisburg, Albert-Hahn-Str. 25.

Es erwarten Sie Vorträge und Gespräche zu folgenden Themen:

- **Die zahnärztliche Niederlassung aus Sicht der KZV Nordrhein**
- **Betriebswirtschaftliche Existenzgründungsberatung durch van der Ven-Dental**
- **Die Finanzierung Ihrer Niederlassung (Nationalbank Essen)**
- **Steuerliche Betrachtung Ihrer Praxisgründung (Advisa Mülheim/Ruhr)**

Wir bitten Sie, sich für diese Veranstaltung bis zum 04.04.2008 anzumelden.

Fax: 02 03-7 68 08-49

Mail: reinmoeller@vanderven.de
devant@vanderven.de

Der Veranstaltungsbeitrag beträgt 30 Euro inkl. MwSt. und beinhaltet Seminar Getränke und Mittagessen.

Wir freuen uns auf Sie und einen gemeinsamen erfolgreichen Unternehmertag!

Ist das nicht tierisch?

Roboter beim Zahnarzt

Mehr Feingefühl sollen Japans Zahnärzte mithilfe eines Roboters lernen, der „Aua“ rufen kann, wenn ein Nerv angebohrt wird. Der Roboter, der auf einer Robotermesse in Tokio vorgestellt wurde, sieht aus wie eine attraktive junge Frau mit langen schwarzen Haaren und einem rosafarbenen Pulli. Die Hightech-Patientin kann sogar durch Augenrollen auf Schmerz reagieren, „Das tut weh“ sagen und die Stirn runzeln, wenn das Bohren allzu unangenehm wird. Auch für den Fall, dass der an eine Sexpuppe erinnernde Roboter junge Dentisten zu verbotenen Gesten hinreißen sollte, ist vorgesorgt: Ein Sensor in der Brust schlägt Alarm, wenn der Zahnarzt seine Hände außerhalb seines Arbeitsbereichs auflegt. So sind sie, die Japaner: voll des Misstrauens gegen ihre lüsternden Zahnärzte, die selbst vor aufreizenden Roboterdamen nicht haltmachen.

TAZ, 29. 11. 2007

Pisa-Aufgaben für Schüler

Schwerpunkt der neuen internationalen PISA-Leistungsstudie für 15-jährige Schüler aus 57 Ländern waren die Naturwissenschaften. Daneben ging es um die Kenntnisse in Mathematik und Leseverständnis. Hier einige Aufgaben-Beispiel:

Karies: Bakterien verursachen Karies. Heute wissen wir über Karies zum Beispiel: Bakterien ernähren sich von Zucker. Zucker wird zu Säure umgewandelt. Säure beschädigt die Oberfläche der Zähne. Zahnputzen hilft, Karies zu vermeiden.

Frage: Welche Rolle spielen Bakterien bei Karies?

Sie produzieren A: Zahnschmelz, B: Zucker, C: Mineralien, D: Säure (Antwort D: Bakterien produzieren Säure).

Frage: Warum tritt Karies häufiger auf den Kauflächen der Zähne auf als auf den Vorder- und Rückseiten? (Richtige Antwort: Erklärungen, aus denen hervorgeht, dass sich auf den Kauflächen mehr Essen und Bakterien ansammeln, sodass Bakterien, die dort leben, mehr Nahrung bekommen und mehr Säure produzieren können).

www.thueringer-allgemeine.de, 5. 12. 2007

Ins Auge gegangen

Eine US-Amerikanerin hat ihren Zahnarzt verklagt, weil ihr dieser, wie sie behauptet, zu einem Disco-Klassiker tanzend fast ins Auge gebohrt hätte. Wie die Online-Agentur Ananova berichtet, unterzog sich die 31-jährige Brandy Fanning aus Syracuse im US-Bundesstaat New York einer Zahnbehandlung bei dem Dentisten Dr. George Trusty, der offenbar ein musikbegeisterter Zeitgenosse ist. Während er seine Patientin behandelte, wippte er nämlich zu Rose Royces Hit „Car Wash“ aus dem Jahr 1976. Plötzlich rutschte er ab, der zweieinhalb Zentimeter lange Bohrer durchstach Fannings Nasenwand und blieb in ihrer Augenhöhle stecken. Jetzt hat die Patientin den 57-jährigen Zahnarzt auf 450.000 Euro Schadenersatz verklagt. Er habe sich geweigert, ihre Krankenhauskosten zu übernehmen, sagte Fanning. Dabei habe sich der Zahnarzt selbst außerstande gesehen, den Bohrer aus ihrer Augenhöhle zu entfernen.

Ärzte Zeitung, 15. 11. 2007

Unterhosen verschluckt

In England musste ein Hund operiert werden, nachdem er seine vierzigste Unterhose verschluckt hatte. Der Spaniel Taffy hat ebenso 300 Socken verschlungen und 15 Paar Schuhe zerstört. Normalerweise sei alles auf natürlichem Weg wieder zum Vorschein gekommen, doch die letzte Unterhose blieb, wo sie war. Eubie Saayman, ein in Südafrika geborener Tierarzt, entschloss sich zu einer Operation, nachdem sich Taffy zwei Tage lang nicht vom Fleck rührte und auch sein Futter stehen ließ. „Ich wusste sofort, was los war, dazu brauchte ich kein Röntgenbild“, erzählt der 34-jährige Mediziner. Und wirklich



fand er während der OP in Taffys Magen eine Unterhose des dreijährigen Saayman-Sohnes Liam. Inzwischen, so die Besitzer, gehe es ihrem Hund schon wieder so gut, dass er sogar seinem alten Laster fröne.

Ärzte Zeitung, 30. 11. 2007

Wunder von Bangalore

Wie durch ein Wunder hat ein indischer Teenager einen Unfall überlebt, bei dem ihm ein 1,20 Meter langer Metallstab in den Kopf gerammt wurde.

Manish Rajpurohit saß in einem Bus, als das Unglück geschah. Plötzlich krachte ein offener Güterwagen in den Bus. Eine Führungsschiene bohrte sich in seine Stirn und trat an der Schädelbasis wieder aus. „Sie nagelte mich in den Sitz“, erzählt Rajpurohit. „Ich schrie so laut ich konnte.“ Als die Rettungskräfte eintrafen, musste der Student seinen Kopf durch die Metallstange hindurch so weit nach vorn bewegen, dass sie ihn befreien konnten. Mit der Stange im Kopf wurde Rajpurohit in ein Krankenhaus gebracht – per Rikscha, was eine Stunde dauerte. In einer Privatklinik in Bangalore wurde er dann endlich operiert. Die Ärzte stellten fest, dass keine lebenswichtigen Hirnareale verletzt waren.

Ärzte Zeitung, 3. 12. 2007

Gast am Angelhaken

Ein Chinese wollte einen netten Abend in einem Fischrestaurant verbringen und zappelte plötzlich selbst am Haken. Mr. Pei dachte zunächst, der Schmerz rühre von einer dicken Gräte her, die sich in seine Zunge gebohrt habe. „Ich habe versucht sie herauszubekommen, aber dann habe ich Metall an meiner Zunge gespürt und an meiner Hand war überall Blut“, erzählt das Opfer. Augenblicklich wurde er ins nahe gelegene Krankenhaus gebracht, wo die Ärzte einen etwa einen Zentimeter großen Angelhaken aus seiner Zunge entfernten. „Er wird aller Voraussicht nach schnell wieder genesen“, teilte die Klinik mit. „Allerdings wird seine Nahrungsaufnahme einige Tage lang beeinträchtigt sein.“ Das Restaurant will Mr. Pei eigener Aussage nach ein Schmerzensgeld zahlen.

Ärzte Zeitung, 4. 12. 2007

Schnappschuss und Gewinnspiel



Foto: Neddermeyer

Auf die Stirn geschrieben ...

... stand das Thema der PAR-Gutachtertagung 2007 dem Bonner Zahnarzt Andreas Kruschwitz. Er führte im vergangenen November im Auftrag des KZV-Vorstandes durch das Tagungsprogramm, für das er sich ebenfalls als Leinwand zur Verfügung stellte.

Wenn Ihnen eine humorvolle Erklärung für den besonderen Körpereinsatz des Kölner Verwaltungsstellenleiters bzw. eine treffende Bildunterschrift einfällt, dann senden Sie diese bitte an

Redaktion Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstr. 34-42, 40237 Düsseldorf
per Fax: 02 11 / 96 84-3 32 oder
per E-Mail: rzb@kzvn.de

Einsendeschluss ist der **31. Januar 2008**. Die drei besten Einsendungen werden prämiert und im RZB veröffentlicht.

Dr. Uwe Neddermeyer

Anzeige

Hauptpreis

We Will Rock You ist kein Musical im herkömmlichen Sinn, sondern ein bombastisches Musikspektakel mit über 20 der größten Hits von Queen: von „Bohemian Rhapsody“ über „Radio Ga Ga“ bis zur Hymne „We Are The Champions“. Die witzig futuristische Story, direkt aus der Feder des englischen Erfolgsautors Ben Elton (u. a. Mr. Bean) lässt kein Auge trocken und macht tierisch Spaß!

Besonderes Schmankerl

Mitarbeiter und RZB-Leser erhalten eine Ermäßigung von 10%, wenn sie bei der Kartenbuchung die Kunden-PIN 14125 angeben. Tickets und Informationen gibt es unter 02 11 / 7 34 41 20. Die Karten kosten zwischen 20 € und 88,50 € zzgl. VK-Gebühr und 2 € Systemgebühr. Weitere ermäßigte Preise für Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Senioren, Behinderte, Zivil- und Grundwehrdienstleistende.



In den Mund gelegt

Heft 10/2007 • Seite 579



Foto: Neddermeyer

Was könnte den jugendlichen Klammerträger veranlasst haben, dermaßen entsetzt in die Kamera zu schauen? Viele Antworten darauf erhielten wir bei den Einsendungen zum Schnappschuss RZB 10/2007. Der Gewinner des humorvollsten Kommentars erhält diesmal zwei Tickets für das Erfolgsmusical **Miami Nights** in Düsseldorf, der zweite Gewinner freut sich über einen wertvollen (Hör-)Buch- oder CD-Preis.

■ *Ich möchte aber nicht die Zahnspange meiner Schwester haben!*

Dr. Ellen Reinke, Mettmann

■ *Wer den Mund zu voll nimmt, kann schlecht die Zähne zeigen.*

Anne Tews, Düsseldorf

Praxisvermittlung
Wertschätzungen
 Kurzgutachten
Wirtschaftsberatung
 Existenzgründung

Dipl.-Ökonom Hans-Wilh. Böker
 Königsallee 14 • 40212 Düsseldorf
 Tel. 02 11 / 48 99 38 • Fax 02 11 / 48 16 13
www.beratung-boeker.de

Highlights



Unsere Umbauarbeiten sind beendet. Wir haben unseren Showroom für Sie vergrößert. Sie sind neugierig? Sie möchten sich selbst überzeugen? Gerne! Kommen Sie uns in unserem neuen Showroom besuchen. Vereinbaren Sie einen Termin. Es warten Highlights auf Sie!

Kodak Dental Systems präsentiert bei **Thomas Schott Dental** das erste **KODAK 9000 3D** in NRW.



Die 2-in-1-Lösung

Eine der überragenden Eigenschaften des KODAK 9000 3D Systems ist seine Kombination aus spezieller 2D-Panorama und 3D-Cone-Beam-Technologie.

Einfache Lösungen, einfache Software, einfache Bedienung.

... und das zu einem unschlagbar
günstigen Preis:

79.999,- Euro

Ein vergleichbares Röntgengerät kostet
rund 180.000,- Euro.



THOMAS SCHOTT D E N T A L

Maysweg 15 · 47918 Tönisvorst

Tel. 021 51/65 1000 · Fax 021 51/65 10049

www.thomas-schott-dental.de · info@thomas-schott-dental.de